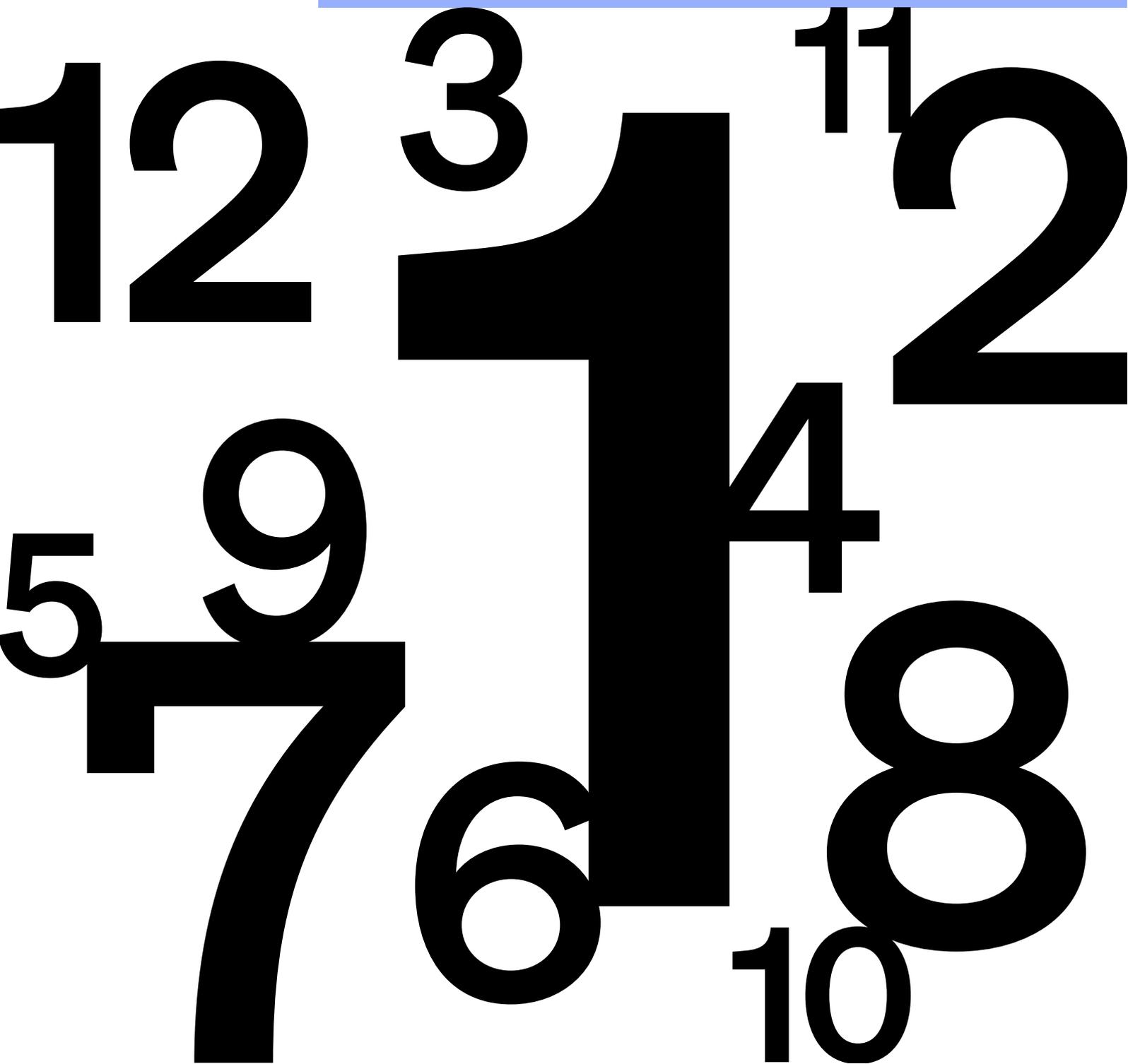


Monatsbericht Januar 2024



Bundesministerium
der Finanzen

Im Fokus: Bundeshaushalt 2024



Monatsbericht des BMF Januar 2024

Editorial



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

als neuer Staatssekretär im BMF, zuständig für finanzpolitische und volkswirtschaftliche Grundsatzfragen und den Bundeshaushalt, freue ich mich, die Redaktion des Monatsberichts von Staatssekretär Steffen Saebisch übernehmen zu dürfen. Sein inhaltliches Engagement und seine pointierten und immer lesenswerten Editorials waren ein Gewinn für den Monatsbericht, wofür ich ihm herzlich danke.

Deutschland befindet sich nach wie vor in einem schwierigen gesamtwirtschaftlichen Umfeld, das uns auch in diesem Jahr vor herausfordernde Aufgaben stellt. Es muss gelingen, die Wirtschafts- und Finanzpolitik zu nutzen, um Deutschland wieder zu dynamisieren. Mit den richtigen Antworten können sich daraus auch Chancen für die deutsche Volkswirtschaft ergeben.

Das gesamtwirtschaftliche Umfeld, die Bedeutung der Rückkehr zu finanzpolitischer Normalität und die Notwendigkeit einer kontinuierlichen Prioritätensetzung sind nur einige der Themen, über die ich in meinem ersten Interview als Staatssekretär für den Monatsbericht spreche. Diese Themen werden auch in weiteren Artikeln im vorliegenden Monatsbericht näher behandelt, etwa in unserem Schlaglichtartikel zum Thema „Haushalt 2024“.

Einer, der wie kein anderer verstanden hat, wie wichtig die Wahrung der finanzpolitischen Stabilität ist, war der ehemalige Bundesfinanzminister Dr. Wolfgang Schäuble, der leider im Dezember verstorben ist. Er hat die Politik in Deutschland und Europa über ein halbes Jahrhundert lang geprägt. Im BMF wird er vor allem mit der Stabilisierung des Euro in der Staatsschuldenkrise nach 2008 und mit der „schwarzen Null“ in Verbindung gebracht: Im Jahr 2014 konnte er den ersten ausgeglichenen Bundeshaushalt seit 1969 vorlegen. Auch seine folgenden Haushaltspläne kamen ohne neue Schulden aus. Seine Rolle als Bundesfinanzminister und seine Leistungen im Dienste seines Landes und für ein gemeinsames Europa würdigen wir in dieser Ausgabe mit einem Nachruf.

Ich freue mich auf die neuen Aufgaben als Staatssekretär und auf die Arbeit am Monatsbericht.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen eine erkenntnisreiche Lektüre und alles Gute für das neue Jahr!

Ihr
Dr. Wolf Heinrich Reuter

Staatssekretär
im Bundesministerium der Finanzen

Das Bundesfinanzministerium trauert um Dr. Wolfgang Schäuble

Dr. Wolfgang Schäuble hat die Politik in Deutschland und Europa über ein halbes Jahrhundert lang geprägt. An unterschiedlichsten einflussreichen Stellen hat er für die Demokratie, Deutschland und Europa gewirkt. Sein Tod löste auch im Bundesfinanzministerium Trauer und Bestürzung aus.

Dr. Wolfgang Schäuble wurde 1942 geboren und war seit 1972 ohne Unterbrechung Mitglied des Deutschen Bundestags, länger als jeder andere Abgeordnete. Während seiner politischen Laufbahn war er zunächst Chef des Bundeskanzleramts und Bundesminister für besondere Aufgaben, später Bundesinnenminister. Nach dem Mauerfall handelte er den Einigungsvertrag mit aus und galt als einer der Architekten der Deutschen Einheit.

Von 2009 bis 2017 war Dr. Wolfgang Schäuble zwei Legislaturperioden lang Bundesminister der Finanzen. Hier setzte er sich insbesondere für die Stabilisierung Europas nach der Eurokrise ein. Er initiierte den Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) mit und reformierte die europäische Finanzmarktregulierung. Im Jahr 2014 konnte er den ersten ausgeglichenen Bundeshaushalt seit 1969 vorlegen, die sogenannte schwarze Null. Auch seine folgenden Haushaltspläne kamen ohne Schulden aus.

Neben der erfolgreichen Haushaltskonsolidierung fielen viele weitere finanzpolitische Meilensteine in seine Amtszeit, wie etwa die Gründung der Generalzolldirektion, die Reform der Erbschaftssteuer, um den familiengeführten Mittelstand zu stärken, der jährliche Abbau der kalten Progression seit dem Steuertarif 2016, Maßnahmen im Kampf gegen Steuervermeidung und Steuerhinterziehung sowie die grundlegende Einigung zur Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen.

International setzte Dr. Wolfgang Schäuble während der deutschen G7- und der G20-Präsidentschaft Akzente, wie etwa mit der Initiative „Compact with Africa“.

2012 wurde Dr. Wolfgang Schäuble der Karlspreis verliehen. Die Auszeichnung würdigte seine Verdienste um die „Wiedervereinigung und Neuordnung Europas“, insbesondere seinen Beitrag zur europäischen Integration und Stabilisierung der Währungsunion.

Von 2017 bis 2021 war Dr. Wolfgang Schäuble Bundestagspräsident. Als dienstältestes Mitglied des 20. Deutschen Bundestags fungierte er bis zu seinem Tod als Alterspräsident.

Bundesfinanzminister Christian Lindner würdigte die Lebensleistung Dr. Wolfgang Schäubles. „Wolfgang Schäuble war in vielem ein Vorbild: als leidenschaftlicher Europäer, kluger Finanzminister und großer Kämpfer für die Demokratie. Als Bundesminister der Finanzen hat er in herausfordernden Jahren nicht nur für die Fiskalpolitik Deutschlands, sondern ganz Europas Maßstäbe gesetzt. Seine konsequente Haltung ist uns eine bleibende Verpflichtung. Das Bundesministerium der Finanzen wird ihm ein ehrendes Andenken bewahren.“



Inhaltsverzeichnis

Editorial	3
Das Bundesfinanzministerium trauert um Dr. Wolfgang Schäuble	4
Im Fokus: Bundeshaushalt 2024	9
Bundeshaushalt 2024: solide Finanzpolitik, für die Zukunft	10
Im Interview: Staatssekretär Dr. Wolf Heinrich Reuter	14
Analysen und Berichte	17
Die wichtigsten steuerlichen Änderungen 2024	18
Vorläufiger Abschluss des Bundeshaushalts 2023	22
Bund beendet Emission von inflationsindexierten Bundeswertpapieren	43
Weiterentwicklung der Corporate Governance der Bundesunternehmen	47
Aktuelle Wirtschafts- und Finanzlage	53
Überblick zur aktuellen Lage	54
Steuereinnahmen im Dezember 2023 und konjunkturelles Umfeld	56
Entwicklung der Kernhaushalte der Länder bis einschließlich November 2023	67
Kreditaufnahme des Bundes und seiner Sondervermögen	70
Europäische Wirtschafts- und Finanzpolitik	79
Aktuelles aus dem BMF	85
Termine	86
Publikationen	88
Statistiken und Dokumentationen	89
Übersichten zur finanzwirtschaftlichen Entwicklung	90
Übersichten zur Entwicklung der Länderhaushalte	91
Gesamtwirtschaftliches Produktionspotenzial und Konjunkturkomponenten des Bundes	91
Kennzahlen zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung	92
Impressum	95

Im Fokus: Bundeshaushalt 2024

Bundeshaushalt 2024: solide Finanzpolitik, für die Zukunft 10

Im Interview: Staatssekretär Dr. Wolf Heinrich Reuter 15

Bundshaushalt 2024: solide Finanzpolitik, für die Zukunft

- Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags hat am 18. Januar seine Beratungen über den Bundshaushalt 2024 abgeschlossen.
- Der Bundshaushalt 2024 kommt nach vier Jahren Ausnahmezustand wieder ohne Notlagenkredite aus. Gleichzeitig erhält der Haushalt die Balance von Zukunftsinvestitionen, sozialer Sicherung, steuerlicher Entlastung und Konsolidierung der öffentlichen Finanzen. Die Bundesregierung hat im Lichte des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 Maßnahmen beschlossen, um Rechtssicherheit herzustellen. Diese werden auch im Bundshaushalt 2024 umgesetzt.
- Der Deutsche Bundestag wird das Haushaltsgesetz und den geänderten Haushaltsplan 2024 gemäß Terminplan in der 5. Kalenderwoche in 2./3. Lesung abschließend beraten. Die Befassung im Bundesrat ist für den 2. Februar 2024 vorgesehen.

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags hat am 18. Januar 2024 eine zweite **Bereinigungssitzung** abgehalten und weitere Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf vom Sommer 2023 beschlossen. Diese weiteren Änderungen setzen auch die Vereinbarungen der Koalition zum Haushalt 2024 („Paket für zukunftsfeste Finanzen, soziale Sicherheit und Zukunftsinvestitionen“) vom 19. Dezember 2023 und der weiteren Verständigung vom 4. Januar 2024 um. Das stagnierende Wirtschaftswachstum, die gestiegenen Zinskosten und hohe Tarifabschlüsse gestalteten das Umfeld für die Haushaltsverhandlungen zunächst herausfordernd. Der Bundshaushalt 2024 stellt den Einstieg in eine wachstumsorientierte Konsolidierung dar.

Der Bundshaushalt 2024 hält nach vier Ausnahmejahren die Regelgrenze der

Schuldenbremse ein, genügt den vom Bundesverfassungsgericht formulierten Maßstäben und führt die Rückkehr zur finanzpolitischen Normalität fort. So begegnet die Bundesregierung den strukturellen Problemen im Bundshaushalt, leitet die notwendige qualitative und quantitative Konsolidierung des Bundshaushalts ein und stärkt die Zukunftsinvestitionen.

Die Bereinigungssitzung

bildet – üblicherweise im November – den Abschluss der Beratung des Haushaltsentwurfs im Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags.

Bundeshaushalt 2024

	Regierungs- entwurf 2024	Veränderung	Ergebnis Haushaltsaus- schuss
	in Mrd. Euro		
Einnahmen (ohne NKA)	429,1	+8,7	437,8
davon: Steuereinnahmen	375,3	+2,3	377,6
davon: Entnahme Rücklage	1,4	+8,8	10,2
Ausgaben	445,7	+31,1	476,8
davon: Investitionen	54,2	+16,3	70,5 ¹
NKA	16,6	+22,4²	39,0
Zulässige NKA	16,6	+22,4	39,0
davon: 0,35 Prozent des BIP und Konjunkturkomponente	16,0	+6,1	22,1
davon: Saldo finanzielle Transaktionen	0,6	+16,3	16,9

Abweichungen durch Rundung der Zahlen möglich.

1 Davon 5,5 Mrd. Euro Erhöhung des Eigenkapitals der Deutsche Bahn AG und 12 Mrd. Euro schuldenregelneutrales Darlehen an das Generationenkapital (haushaltsrechtlich als Investitionen zu buchen).

2 Auswirkungen der Herbstprojektion zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (Veränderungssaldo der Konjunkturkomponente +5,3 Mrd. Euro), daneben insbesondere die Effekte aus Fußnote 1, Erhöhung des Eigenkapitals der Deutsche Bahn AG und Darlehen an das Generationenkapital.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Bundeshaushalt 2024 im Überblick

Der geänderte Haushaltsplan sieht nunmehr Ausgaben von 476,8 Mrd. Euro bei einer Nettokreditaufnahme (NKA) von 39,0 Mrd. Euro vor.

Solide Haushalten: Handlungsfähigkeit stärken

Die NKA im Bundeshaushalt 2024 liegt nun bei 39,0 Mrd. Euro: Die Regelgrenze der Schuldenregel wird damit eingehalten. Die NKA sinkt im Vergleich zum Jahr 2023 deutlich; sie lag im Jahr 2023 – einschließlich des Wirtschaftsstabilisierungsfonds Energie (WSF-E) – bei 68,7 Mrd. Euro (vergleiche Artikel zur Abrechnung der Schuldenregel 2023). Die gegenüber dem Regierungsentwurf höhere zulässige NKA resultiert aus den Auswirkungen der Herbstprojektion zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung: Veränderungssaldo der Konjunkturkomponente +5,3 Mrd. Euro (von +2,4 Mrd. Euro auf +7,7 Mrd. Euro) sowie der aktualisierten Strukturkomponente, die sich aufgrund des Jahreswechsels auf das Bruttoinlandsprodukt 2023 bezieht (+0,8 Mrd. Euro). Dadurch erhöht sich die zulässige NKA auf 22,7 Mrd. Euro. Hinzu kommen weitere

12 Mrd. Euro als finanzielle Transaktion schuldenregelneutrale Darlehen an das Generationenkapital sowie die ebenfalls schuldenregelneutrale Erhöhung des Eigenkapitals der Deutschen Bahn AG von rund 4,4 Mrd. Euro.

Fit für die Zukunft: Investitionen auf Rekordniveau

Ein solider Haushalt, die finanzielle Tragfähigkeit und die Einhaltung der Schuldenbremse verlangen Prioritätensetzung. Für das BMF bedeutet die Priorisierung der Ausgaben insbesondere, Zukunftsausgaben zu stärken und Wachstumspotenziale zu heben. Der Bundeshaushalt 2024 ist der Auftakt für die notwendige wachstumsorientierte Konsolidierung, die in den kommenden Jahren konsequent fortgesetzt werden muss. Daher bleibt der Investitionsanteil am Bundeshaushalt auf hohem Niveau. Es werden gezielte Impulse für Wirtschaftswachstum und insbesondere private Investitionen gesetzt. Damit verbessert der Bund maßgeblich die Rahmenbedingungen für die private Investitionstätigkeit. Er unterstützt die deutsche Volkswirtschaft bei der Bewältigung der Transformationsprozesse und

ermöglichen. Es bedarf einer qualitativen Konsolidierung, die mit einer Stärkung von Arbeits- und privaten Investitionsanreizen einhergeht und so insgesamt den Standort und das Wirtschaftswachstums strukturell stärkt.

Mit dem Haushalt 2024 wurde der Anfang gemacht. Dieser Weg muss konsequent weiterverfolgt werden.

Im Interview: Staatssekretär Dr. Wolf Heinrich Reuter

Der vorläufige Jahresabschluss des Bundeshaushalts 2023 weist gegenüber dem Vorjahr einen deutlichen Rückgang der Ausgaben auf. Gleichzeitig sind die Investitionsausgaben gestiegen. Wie ordnen Sie dies in das gesamtwirtschaftliche Umfeld ein?

Zunächst muss man festhalten, dass das gesamtwirtschaftliche Umfeld im Jahr 2023 noch stark geprägt gewesen ist von angebotsseitigen Störungen, die mit einer stark erhöhten Inflation einhergingen. In solch einem Umfeld treten Ressourcenbeschränkungen wie Fachkräfteengpässe immer stärker hervor. Das heißt etwa, dass eine Arbeitskraft nur entweder für ein öffentliches oder privates Projekt arbeiten kann. Dadurch entstehen viele Zielkonflikte und die gesamtwirtschaftlichen Kosten von Fehlallokationen sind besonders hoch. In einem solchen Umfeld muss es für die Finanzpolitik allgemein darum gehen, inflationäre Impulse zu vermeiden. Wir dürfen die Inflationsbekämpfung der Europäischen Zentralbank nicht konterkarieren. So kann die Finanzpolitik dazu beitragen, dass wir aus dieser Phase der Inflationsbekämpfung mit sehr hohen Zinsen herauskommen.

Am 18. Januar 2024 hat der Haushaltsausschuss des Bundestags den Haushalt 2024 abschließend beraten. Welche Ergebnisse sind besonders nennenswert, gerade auch mit Blick auf die Finanzpolitik?

Die zentrale Botschaft des Bundeshaushalts 2024 ist, dass wir mit großen Schritten zu einer Normalisierung der Haushalts- und Finanzpolitik in Deutschland kommen. Wir haben einen Haushalt, der nach vier Jahren mit Notlagenbeschlüssen erstmals wieder ohne einen solchen auskommt. Die verschiedenen außergewöhnlichen Stabilisierungs- und Versicherungsmaßnahmen für Bürgerinnen

und Bürger sowie die Wirtschaft, die in den vergangenen Jahren umgesetzt wurden, können erfreulicherweise größtenteils auslaufen. Gleichzeitig ist es gelungen, den Fokus auf wichtige Bereiche zu lenken. Wir haben im Rahmen der Schuldenbremse Steuerentlastungen im Haushalt verankert, der zugleich die höchste Investitionsquote erhält. Das sind wichtige Entwicklungen, die es auch in den nächsten Jahren fortzusetzen gilt.

Immer wieder gibt es Kritik an der Schuldenbremse; vor allem, dass sie Investitionen und somit die Modernisierung des Kapitalstocks bremse. Warum halten Sie dennoch daran fest?

Gerade der Haushalt 2024 zeigt, dass die Einhaltung der Schuldenbremse und eine Zukunftsorientierung der Ausgaben nicht im Widerspruch zueinander stehen. Es gibt meines Erachtens keine robusten empirischen Belege dafür, dass die Schuldenbremse die Investitionen oder das Wachstum hemmt. Vielmehr führt sie dazu, dass wir eine viel öffentlichere und transparentere Diskussion darüber haben, wofür der Bund eigentlich Mittel einsetzen soll, und damit, welche Aufgaben er übernehmen soll. Diese offen ausgetragenen Abwägungen sind wichtig, sie stärken unsere Demokratie. Wir müssen gemeinsam Prioritäten setzen und die Qualität der öffentlichen Finanzen erhöhen. Insgesamt führt die Schuldenbremse dazu, dass wir uns – nachdem wir in einer Krise außergewöhnlich viel Geld in die Hand genommen haben, um zu stabilisieren – wieder einen Risikopuffer aufbauen, der uns dann für die nächste Krise zur Verfügung steht. Die Schuldenbremse stellt auch sicher, dass die Finanzmärkte uns in der nächsten Krise wieder unbeschränkt Kapital zu geringen Kosten zur Verfügung stellen und wir entsprechend vorbereitet in die Zukunft gehen.



Wenn nicht über eine stärkere Verschuldung, wie sonst sollte aus Ihrer Sicht den Herausforderungen für den Wirtschaftsstandort Deutschland und dem schwachen Wachstum begegnet werden?

Eines vorweg: Es ist nicht so, dass die Länder mit den höchsten Schuldenquoten auch das höchste Wachstum haben. Dieser Zusammenhang ist um einiges zu einfach. Es geht im aktuellen Umfeld meines Erachtens vielmehr darum, eine breit ausgerichtete Angebotspolitik zu verfolgen, welche die mittel- und langfristigen Herausforderungen für Deutschland adressiert und den Ordnungsrahmen für die Wirtschaft insgesamt stärkt. Dabei muss es Deutschland vor allem darum gehen, Arbeits- und private Investitionsanreize zu stärken und das Arbeitskräftepotenzial zu erhöhen sowie die Modernisierung des Kapitalstocks voranzubringen. Es gilt, Bürokratie abzubauen, das Produktivitätswachstum dauerhaft zu stärken und weiterhin die internationale Arbeitsteilung zu nutzen. Das lässt sich auch durch Maßnahmen erreichen, die nicht viele fiskalische Ressourcen benötigen – im Endeffekt brauchen wir Maßnahmen zur Dynamisierung der Wirtschaft, die auch ohne fiskalische Mittel auskommen. Am liebsten wären mir da natürlich Maßnahmen, die eine Art doppelte Dividende auszahlen. Diese bringen zum einen Einsparungen im Haushalt, können aber zum anderen auch das Wirtschaftswachstum angebotsseitig erhöhen, wie etwa durch eine Stärkung des Arbeitskräftepotenzials.

Welche Schwerpunkte wollen Sie als neuer Staatssekretär im BMF verfolgen, der den Haushalt sowie die finanzpolitische und volkswirtschaftliche Abteilung weitgehend mitverantwortet?

Deutschland steht vor großen Herausforderungen, sowohl in der Wirtschafts- und Finanzpolitik als auch in der Haushaltspolitik. Ich sehe meine Aufgabe darin, die verschiedenen Betrachtungsweisen noch stärker zusammenzuführen und eine Haushalts-, Finanz- und Wirtschaftspolitik zu gestalten, die noch stärker aus einem Guss kommt. Wir sollten die Expertise, die es hier im BMF gibt, intensiv nutzen und noch stärker auch über Abteilungsgrenzen hinweg zu gemeinsamen Lösungen kommen, um eine qualitative Konsolidierung

zu erreichen, die unausweichlich ist. Ich bin überzeugt: Wenn wir das schaffen, können wir mit neuen Maßnahmen auch neue Chancen für Deutschland generieren.

Analysen und Berichte

Die wichtigsten steuerlichen Änderungen 2024	18
Vorläufiger Abschluss des Bundeshaushalts 2023	22
Bund beendet Emission von inflationsindexierten Bundeswertpapieren	43
Weiterentwicklung der Corporate Governance der Bundesunternehmen	47

Die wichtigsten steuerlichen Änderungen 2024

- Am 1. Januar 2024 sind verschiedene gesetzliche Änderungen in Kraft getreten, die sich auf den Alltag von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen auswirken werden.
- Im Vordergrund stehen Entlastungen für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft, insbesondere durch die Senkung des Einkommensteuertarifs.
- Hervorzuheben ist die internationale Unternehmensbesteuerung, um noch effektiver gegen schädlichen Steuerwettbewerb und aggressive Steuerplanungen international tätiger Konzerne vorzugehen.

Für Bürgerinnen und Bürger

Höherer Grundfreibetrag, weitere Tarifentlastung und Anhebung des Unterhaltshöchstbetrags

Der Grundfreibetrag wird erhöht: Für das Jahr 2024 wird gegenüber dem Jahr 2023 eine Anhebung um 696 Euro auf 11.604 Euro vorgenommen. Ein höherer Grundfreibetrag führt bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern grundsätzlich zu einer geringeren Lohnsteuer. Der Höchstbetrag für den steuerlichen Abzug von Unterhaltsleistungen, dessen Höhe an die des Grundfreibetrags angelehnt ist, wird ebenfalls angehoben. Die übrigen Tarifeckwerte des Einkommensteuertarifs werden zum Ausgleich der **kalten Progression** verschoben.

Als kalte Progression

wird der Anstieg des durchschnittlichen Steuersatzes der Einkommensteuer bezeichnet, der allein auf Einkommenserhöhungen zurückzuführen ist, die Steuerpflichtige erhalten haben, um den

allgemeinen Preisanstieg (Inflation) auszugleichen.

Höhere Freigrenze beim Solidaritätszuschlag

Ab 2021 ist der Solidaritätszuschlag für rund 90 Prozent derjenigen, die den Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zur Lohnsteuer oder veranlagten Einkommensteuer gezahlt haben, durch die Anhebung der bestehenden Freigrenze vollständig entfallen. Die Freigrenze bezieht sich auf die Bemessungsgrundlage des Solidaritätszuschlags, also die Lohnsteuer oder veranlagte Einkommensteuer. Die ab dem Jahr 2021 auf 16.956 Euro bei Einzelveranlagung beziehungsweise 33.912 Euro bei Zusammenveranlagung angehobene Freigrenze wurde für das Jahr 2023 um 587 Euro auf 17.543 Euro beziehungsweise 35.086 Euro und wird ab dem Jahr 2024 um weitere 587 Euro auf 18.130 Euro beziehungsweise 36.260 Euro angehoben. Die Anhebung der Freigrenze führt auch zu einer Verschiebung der sogenannten **Milderungszone**, in der die Lohn-/Einkommensteuerpflichtigen entlastet werden, die den Solidaritätszuschlag noch teilweise zahlen.

In der Milderungszone,

die sich an die Freigrenze anschließt, wird die Durchschnittsbelastung durch den Solidaritätszuschlag allmählich an die Normalbelastung von 5,5 Prozent herangeführt. Dadurch wird beim Überschreiten der Freigrenze ein Belastungssprung vermieden. Erst nach Überschreiten der Milderungszone ist der Solidaritätszuschlag unverändert in voller Höhe zu zahlen.

Höhere Einkommensgrenzen bei der Arbeitnehmer-Sparzulage, Verbesserungen bei der Mitarbeiterkapitalbeteiligung

Die Einkommensgrenzen bei der Arbeitnehmer-Sparzulage werden verdoppelt, nämlich auf 40.000 Euro für Ledige und auf 80.000 Euro für zusammen veranlagte Verheiratete beziehungsweise Verpartnerte. Dies gilt für die Anlage der vermögenswirksamen Leistungen in Vermögensbeteiligungen (u. a. Investmentfonds) und für die wohnungswirtschaftliche Verwendung der vermögenswirksamen Leistungen (u. a. das Bausparen).

Zudem werden die steuerlichen Rahmenbedingungen bei der Beteiligung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern am Unternehmen des Arbeitgebers erleichtert: Der Steuerfreibetrag steigt von derzeit 1.440 Euro auf 2.000 Euro.

Für Eltern**Mehr Geld für Kinder**

Die Freibeträge für Kinder (Kinderfreibetrag einschließlich des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes) werden für jedes Kind um 360 Euro auf 9.312 Euro erhöht.

Abschluss der Familienkassenreform

Ab dem 1. Januar 2024 erfolgt in Deutschland die Bearbeitung von Kindergeldangelegenheiten allein durch die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit. Die im Jahr 2017 gestartete Familienkassenreform hat zur Beseitigung der Sonderzuständigkeit von über 8.000 Familienkassen des öffentlichen Dienstes geführt und wurde mit dem Jahresende 2023 abgeschlossen.

Für die Wirtschaft**Entlastung bei der Stromsteuer**

Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder der Land- und Forstwirtschaft, die zum Regelsteuersatz versteuerten Strom für betriebliche Zwecke entnehmen (ausgenommen für die Elektromobilität), konnten bis Ende 2023 eine Stromsteuerentlastung in Höhe von 5,13 Euro je Megawattstunde (MWh) beantragen. Der Regelsteuersatz beträgt 20,50 Euro je MWh. Vom 1. Januar 2024 bis einschließlich 31. Dezember 2025 beträgt die Entlastung 20 Euro je MWh.

Einführung der Wirtschafts-Identifikationsnummer

Die Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.) wird ab Herbst 2024 vergeben werden. Damit wird jede wirtschaftlich tätige natürliche Person, jede juristische Person und jede Personenvereinigung jeweils ein einheitliches und dauerhaftes Merkmal zum Zwecke der eindeutigen Identifizierung in Besteuerungsverfahren erhalten. Die Vergabe der W-IdNr. erfolgt aus technischen und organisatorischen Gründen in Stufen. Sie setzt sich aus dem Kürzel „DE“ und neun Ziffern zusammen. Ergänzt wird die W-IdNr. durch ein fünfstelliges Unterscheidungsmerkmal für einzelne Tätigkeiten, Betriebe oder Betriebsstätten (Beispiel für eine W-IdNr.: DE123456789-00001).

Die W-IdNr. dient zugleich auch als bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer nach dem Unternehmensbasisdatenregistergesetz. Das Unternehmensbasisdatenregister ist ein zentrales und ressortübergreifendes Vorhaben zur Verwaltungsdigitalisierung und -modernisierung. Ziel des Basisregisters ist es, Unternehmen von Berichtspflichten zu entlasten, indem Mehrfachmeldungen der Stammdaten an unterschiedliche Register vermieden werden (Once-Only-Prinzip).

Für mehr Steuerfairness**Internationale Unternehmensbesteuerung**

Das BEPS-Projekt – BEPS steht für „Base Erosion and Profit Shifting“, auf Deutsch etwa Gewinnkürzung und

Gewinnverlagerung – wurde im Jahr 2013 mit dem Ziel initiiert, gegen den schädlichen Steuerwettbewerb der Staaten und aggressive Steuerplanungen international tätiger Konzerne vorzugehen. Zur Erarbeitung neuer Standards und deren Implementierung in den Staaten sowie zur Beobachtung derer Wirkungsweise in der Praxis hatten die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und die G20 das „**Inclusive Framework on BEPS**“ (IF on BEPS) eingerichtet, an dem auch weitere Schwellen- und Entwicklungsländer gleichberechtigt teilnehmen. Dieses hat im Oktober 2021 die Erklärung über eine Zwei-Säulen-Lösung für die steuerlichen Herausforderungen der Digitalisierung der Wirtschaft verabschiedet.

Im Inclusive Framework on BEPS

haben sich im Jahr 2021 136 Staaten und Gebiete, die zusammen mehr als 90 Prozent des weltweiten Bruttoinlandsprodukts ausmachen, auf die größte Reform der internationalen Besteuerung von Unternehmen verständigt. Mittlerweile haben 141 von insgesamt 145 Mitgliedern des IF on BEPS der Einigung zur Zwei-Säulen-Lösung zugestimmt.

Die erste Säule beinhaltet eine teilweise Neuverteilung von Besteuerungsrechten zwischen den Staaten. Die globale effektive Mindestbesteuerung ist die zweite Säule der Reform. Alle Unternehmen sollen ihren fairen Beitrag zur Finanzierung des Gemeinwesens leisten. Parallel zu den internationalen Arbeiten wurde auf EU-Ebene über die Einführung einer effektiven Mindestbesteuerung diskutiert. Das Ergebnis ist die Ende 2022 angenommene Mindestbesteuerungsrichtlinie. Diese mussten die EU-Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 2023 in nationales Recht umsetzen.

Mit der Verabschiedung des Mindeststeuergesetzes wurde die globale effektive Mindestbesteuerung in Deutschland umgesetzt. Die Regelungen gelten erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30. Dezember 2023 beginnen. Steuerpflichtig sind große Unternehmensgruppen, die in mindestens zwei der vier vorangegangenen Geschäftsjahre einen Gruppenumsatz von mindestens 750 Mio. Euro

ausweisen. Erfasst werden sowohl international als auch national tätige Unternehmensgruppen. Für Unternehmensgruppen mit untergeordneter internationaler Tätigkeit ist allerdings eine fünfjährige Steuerbefreiung vorgesehen. Die Steuerpflicht der im Inland gelegenen Geschäftseinheiten ist unabhängig von der jeweiligen Rechtsform und tritt zur Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerpflicht hinzu. Die Mindeststeuer ist also eine eigenständige Steuer vom Einkommen und gehört finanzverfassungsrechtlich zum Typus der Körperschaftsteuer. Der Mindeststeuersatz beträgt 15 Prozent.

Anpassung der Zinsschranke

Die Zinsschranke regelt den Betriebsausgabenabzug für Zinsaufwendungen. Sie zielt u. a. darauf ab, dem internationalen Steuerwettbewerb und aggressiven Steuerplanungen international tätiger Konzerne zu begegnen. Die Europäische Union (EU) hat die Idee einer Zinsschranke in der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie (Anti Tax Avoidance Directive – ATAD) aufgegriffen. Danach sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, eine Zinsschranke einzuführen. Die deutsche Regelung wurde an die Vorgaben der ATAD angepasst.

Für ein einfacheres Steuersystem

Ermöglichung der Digitalisierung des Spendenverfahrens durch Anpassung des Zuwendungsempfängerregisters

Das Zuwendungsempfängerregister beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) ist ein technisch-organisatorisches Kernelement der Digitalisierung des Spendennachweisverfahrens. Das Register wird ab dem 1. Januar 2024 sukzessive mit den Daten der gemeinnützigen Vereine und Stiftungen, der Parteien und der Wählervereinigungen sowie der öffentlich-rechtlichen Körperschaften befüllt. In der EU beziehungsweise im Europäischen Wirtschaftsraum tätige und vom BZSt als nach deutschem Gemeinnützigkeitsrecht als steuerbegünstigt anerkannte Organisationen werden ebenfalls aufgenommen. Erstmals wird das bundesweit in vielen Vereinen und Organisationen vorhandene ehrenamtliche Engagement zentral

und öffentlich sichtbar gemacht. Registrierte Zuwendungsempfänger erhalten Zugang zum Zuwendungsnachweis über die amtlich vorgeschriebenen Vordrucke beziehungsweise die elektronische Spendenquittung.

Das BZSt gibt auf dessen Internetseite Antworten auf allgemeine und fachspezifische Fragen und informiert, wie u. a. die elektronische Datenübermittlung erfolgt.¹

Absenkung der Niedrigsteuergrenzen bei der Hinzurechnungsbesteuerung und der Lizenzschranke

Im Zuge der Einführung einer globalen effektiven Mindestbesteuerung (Mindeststeuergesetz) wurden die Niedrigsteuergrenzen bei der Hinzurechnungsbesteuerung (§§ 7 ff des Außensteuergesetzes) und der Lizenzschranke (§ 4j des Einkommensteuergesetzes) von 25 Prozent auf 15 Prozent abgesenkt. Damit wird die nun international im Rahmen der Mindestbesteuerung vereinbarte angemessene Vorbelastung von 15 Prozent auch in diesen Bereichen hergestellt und somit ein Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet.

Ausblick

Mit dem Wachstumschancengesetz sollen mit einer Reihe von Maßnahmen vor allem weitere steuerliche Impulse für Investitionen und Forschung in der Wirtschaft gesetzt werden. Weitere geplante Maßnahmen zielen auf Bürokratievereinfachung und rechtliche Anpassungen zur Steuerfairness ab, so zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei Rentenbezügen. Die zum 1. Januar 2024 geplanten Maßnahmen müssen noch im vom Bundesrat angerufenen Vermittlungsausschuss zwischen Bundestag und Ländern geeint werden.

¹ Shortlink zur Homepage des BZSt:
<https://www.bundesfinanzministerium.de/mb/20240111>

Vorläufiger Abschluss des Bundeshaushalts 2023

- Die Nettokreditaufnahme (NKA) für den Bundeshaushalt 2023 – Ausweis ohne Wirtschaftsstabilisierungsfonds Energie (WSF-E) – belief sich auf 27,2 Mrd. Euro. Die mit dem Nachtragshaushalt 2023 vorgesehene NKA im Umfang von 27,4 Mrd. Euro wurde leicht unterschritten. Gegenüber dem Jahr 2022 ist dies ein Rückgang von rund 88,3 Mrd. Euro. Hinzu kam die NKA des WSF-E in Höhe von 41,5 Mrd. Euro.
- Nach ersten Ergebnissen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen lag das Finanzierungsdefizit im Jahr 2023 gesamtstaatlich bei 2,0 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP). Das Defizit ging im Wesentlichen auf den Bund einschließlich seiner Extrahaushalte zurück. Grund ist, dass vor allem der Bund die Maßnahmen zur Bekämpfung der Auswirkungen der Corona-Pandemie und des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine finanziert.
- Die strukturelle NKA in Abgrenzung der Schuldenbremse belief sich 2023 auf 1,50 Prozent des BIP. Die Obergrenze für die strukturelle NKA wurde nach vorläufigem Ergebnis um rund 41,3 Mrd. Euro überschritten.
- Als Reaktion auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 (BVerfG-Urteil) wurde für das Jahr 2023 ein Nachtragshaushalt mit Inanspruchnahme der Notfallklausel für die Kreditaufnahme des WSF-E (abzüglich finanzieller Transaktionen) und für die Kreditaufnahme zur Finanzierung der Ausgaben des Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ vom Deutschen Bundestag verabschiedet. Zugleich wurde ein Tilgungsplan beschlossen, nach dem die Kreditaufnahmen jeweils um 1/31 pro Jahr zurückzuführen sind. Des Weiteren wurden aufgrund des Urteils die Abrechnungen der Schuldenbremse für die Jahre 2020 bis 2022 korrigiert mit entsprechenden Anpassungen der Tilgungspläne.

Ausgangslage

Die deutsche Wirtschaft hat sich in der Energiepreiskrise grundsätzlich als widerstandsfähig erwiesen. Gleichwohl belasteten im vergangenen Jahr die Nachwirkungen der zwischenzeitlichen massiven Energiepreisanstiege infolge des russischen Angriffskriegs, die sich mit Verzögerung auch auf nachgelagerte Wertschöpfungsstufen und Haushalte niederschlugen, die wirtschaftliche Entwicklung. Die hohen Inflationsraten und die in der Folge deutlich gestiegenen Zinsen bremsten die binnenwirtschaftliche Nachfrage spürbar. Auch die außenwirtschaftliche Nachfrage zeigte sich merklich geschwächt. Der Arbeitsmarkt war dagegen trotz der konjunkturellen Schwäche bei Zuwächsen der Erwerbstätigkeit, aber auch leicht steigender Arbeitslosigkeit, relativ robust. Insgesamt war das preisbereinigte BIP im Jahr 2023 nach ersten Berechnungen des Statistischen Bundesamts um 0,3 Prozent niedriger als im Vorjahr. Im Jahresverlauf 2023 entwickelte sich die Wirtschaftsleistung zunächst tendenziell seitwärts, gefolgt von einem Rückgang im 4. Quartal.

In – für die Entwicklung der Steuereinnahmen relevanter – nominaler Rechnung kam es zu einem Anstieg des BIP 2023 um 6,3 Prozent. Der Zuwachs war damit etwas niedriger als im Vorjahr mit 7,1 Prozent. Die Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden (ohne Gemeindesteuern) im Haushaltsjahr 2023 stiegen dagegen deutlich schwächer, und zwar um 1,8 Prozent. Dass der Anstieg der Steuereinnahmen deutlich hinter dem des nominalen BIP zurückblieb, ist einerseits auf die gedämpfte reale konjunkturelle Entwicklung zurückzuführen. Andererseits trugen hierzu aber vor allem die steuerlichen Entlastungsmaßnahmen der Bundesregierung bei, wie das Inflationsausgleichsgesetz oder die temporäre Senkung der Umsatzsteuersätze auf Gas und Fernwärme. Weitere Informationen zur wirtschaftlichen Entwicklung sowie der Entwicklung der Steuereinnahmen im Jahr 2023 können dem Artikel „Steuereinnahmen im Dezember 2023

und konjunkturelles Umfeld“ in diesem Monatsbericht entnommen werden.¹

Gesamtübersicht zum vorläufigen Haushaltsabschluss

Der Bundeshaushalt 2023 schloss nach vorläufigem Jahresabschluss mit einem Finanzierungsdefizit ab. Im Bundeshaushalt war eine NKA in Höhe von 27,2 Mrd. Euro erforderlich, die NKA des WSF-E betrug 41,5 Mrd. Euro.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit seinem Urteil vom 15. November 2023 das Gesetz über die Feststellung des Zweiten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2021) für nichtig erklärt. Es hat festgestellt, dass die zeitliche Entkoppelung der Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt, gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes (GG) vom tatsächlichen Einsatz der durch diese außergewöhnliche Notsituation bedingten Kreditermächtigungen den Verfassungsgeboten der Jährlichkeit und Jährigkeit widerspricht. Mit dem Nachtragshaushalt 2023 wurden die Auswirkungen der Nichtigkeit des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2021 geheilt sowie die Maßstäbe dieses Urteils auf den Bundeshaushalt 2023 beziehungsweise auf mit dem Bundeshaushalt 2023 festgestellte Wirtschaftspläne verschiedener Sondervermögen übertragen. Damit wurde Rechtssicherheit geschaffen. Der Deutsche Bundestag hat den Nachtragshaushalt am 15. Dezember 2023 beschlossen (BGBl. I Nr. 407 vom 28. Dezember 2023). Gleichzeitig nahm die Bundesregierung die nötigen Anpassungen im Klima- und Transformationsfonds (KTF) für das Jahr 2023 vor und strich Kreditermächtigungen in Höhe von 60 Mrd. Euro. Parallel wurde im Rahmen des Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2023 der

¹ In dem Artikel „Steuereinnahmen im Dezember 2023 und konjunkturelles Umfeld“ aufgeführte Steuereinnahmen des Bundes weichen methodisch bedingt von den in den folgenden Tabellen 1 und 8 dargestellten Steuereinnahmen des Bundes ab.

WSF-E ermächtigt, im Jahr 2023 Kredite in Höhe von 43,2 Mrd. Euro aufzunehmen. Das Sondervermögen (SV) WSF-E wurde zum 31. Dezember 2023 aufgelöst.

Die Kreditaufnahme des WSF-E war bei der Feststellung der Kreditaufnahme nach Artikel 115 Grundgesetz im Rahmen der Schuldenbremse für 2023 zu berücksichtigen. Dies galt ebenfalls für die im Nachtragshaushaltsgesetz vorgesehene zusätzliche Kreditaufnahme zur Finanzierung der Zuführung an das SV „Aufbauhilfefonds 2021“ zur Unterstützung der von der Flutkatastrophe des Sommers 2021 Betroffenen. Die im Kernhaushalt vorgesehene NKA überschritt die zulässige NKA infolge der Zuführung an den Aufbauhilfefonds 2021 um rund 1,6 Mrd. Euro. Die Regelgrenze der Kreditaufnahme nach Artikel 115 Grundgesetz wurde durch die Zuführung an das SV „Aufbauhilfe 2021“ und infolge der Kreditaufnahme des WSF-E überschritten.

Ausgaben und Einnahmen

Das Haushaltssoll 2023 und die wesentlichen Eckwerte des vorläufigen Haushaltsabschlusses 2023 im Vergleich zum Haushaltsabschluss 2022 werden in Tabelle 1 ausgewiesen. Das Haushaltssoll 2023 bezieht sich mit Ausnahme des Kapitels „Abrechnung der grundgesetzlichen Regel zur Begrenzung der Neuverschuldung des Bundes (Schuldenbremse)“ auf die Sollwerte, die sich aus dem Nachtragshaushalt 2023 ergeben haben.

Die Ausgaben des Bundes beliefen sich nach vorläufigem Ist 2023 auf rund 457,1 Mrd. Euro (vergleiche Tabelle 1). Das Soll wurde damit um rund 4,1 Mrd. Euro beziehungsweise 0,9 Prozent unterschritten. Im Vergleich zum Jahr 2022 fielen die Ausgaben im Jahr 2023 um rund 4,9 Prozent beziehungsweise 23,6 Mrd. Euro geringer aus. Dabei waren insbesondere auch niedrigere Ausgaben im Zusammenhang mit der Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie ursächlich. Zu den Einzelheiten siehe den Abschnitt „Konsumtive Ausgaben“.

Die Einnahmen (vergleiche Tabelle 1) beliefen sich im Jahr 2023 nach vorläufigem Ist auf rund 392,2 Mrd. Euro. Damit nahm der Bund rund

2,5 Mrd. Euro beziehungsweise 0,6 Prozent mehr ein, als im Soll veranschlagt war. Im Vergleich zum Vorjahresniveau stiegen die Einnahmen um 7,6 Prozent (rund +27,6 Mrd. Euro). Dies resultierte im Vergleich zum Ist des Jahres 2022 aus Steuermehreinnahmen und gestiegenen sonstigen Einnahmen. Die Steuereinnahmen im Jahr 2023 fielen etwa so hoch aus wie veranschlagt (-0,1 Prozent), die sonstigen Einnahmen (ohne Münzeinnahmen) waren jedoch 8,2 Prozent (s. a. Tabelle 1) beziehungsweise rund 2,7 Mrd. Euro höher als im Soll.

Bei den sonstigen Einnahmen ist ein nicht unwesentlicher Teil der Mehreinnahmen veranschlagungstechnisch begründet. So wurden 4,9 Mrd. Euro als globale Mindereinnahme veranschlagt. Es handelt sich hierbei um eine gebundene Vorsorge für dem Grunde nach bekannte, aber noch nicht etatreife Belastungen. Die Soll-Ist-Differenz kommt dadurch zustande, dass globale Mehr- und Mindereinnahmen am Abschluss des Haushaltsjahres immer ein Ist-Ergebnis von „Null“ ausweisen. Auch die Vorjahreswerte der Sonstigen Einnahmen wurden überschritten (+31,5 Prozent). Hier schlugen insbesondere Einnahmen aus Zuschüssen der Europäischen Union aufgrund der Umsetzung des Deutschen Aufbau- und Resilienzplans in Höhe von rund 4,0 Mrd. Euro zu Buche, da Deutschland im Jahr 2022 noch keine derartigen Zuschüsse erhalten hatte. Die Steuereinnahmen stiegen im Vergleich zum Vorjahr um 5,6 Prozent. Sowohl die Einnahmen aus Bundes- als auch aus Gemeinschaftsteuern waren höher als ein Jahr zuvor.

Finanzierungssaldo und Nettokreditaufnahme

Aus der Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben ergab sich im Haushaltsjahr 2023 ein Finanzierungsdefizit des Bundeshaushalts (ohne WSF-E) in finanzstatistischer Abgrenzung von rund 64,9 Mrd. Euro. Nach Berücksichtigung von Münzeinnahmen in Höhe von rund 0,2 Mrd. Euro und der Einnahme aus der Rücklagenentnahme in Höhe von 37,5 Mrd. Euro war eine NKA von rund 27,2 Mrd. Euro notwendig, um das Finanzierungsdefizit abzudecken. Die NKA blieb um rund 0,2 Mrd. Euro unter der im

Gesamtübersicht

Tabelle 1

	Soll 2023	Ist 2023	Ist 2022	Veränderung ggü. Vorjahr	
	in Mio. Euro			in Prozent	
Ermittlung des Finanzierungssaldos					
1. Ausgaben zusammen¹	461.212	457.129	480.688	-23.559	-4,9
2. Einnahmen zusammen²	389.742	392.229	364.653	+27.576	+7,6
Steuereinnahmen ³	356.323	356.082	337.168	+18.914	+5,6
Sonstige Einnahmen (ohne Münzeinnahmen)	33.419	36.147	27.485	+8.662	+31,5
3. Saldo der durchlaufenden Mittel	0	-0	0	X	X
Einnahmen ./ Ausgaben + Saldo der durchlaufenden Mittel = Finanzierungssaldo	-71.470	-64.900	-116.034	+51.134	X
Verwendung des Finanzierungssaldos					
Nettokreditaufnahme	27.412	27.177	115.442	-88.265	X
Münzeinnahmen (nur Umlaufmünzen)	248	181	92	+88	+95,6
Zuführung (-)/Entnahme (+) Rücklage ⁴	43.810	37.543	500	+37.043	X
nachrichtlich:					
Investive Ausgaben (Baumaßnahmen, Beschaffungen über 5.000 Euro je Beschaffungsfall, Darlehen, Inanspruchnahme aus Gewährleistungen, etc.)	61.125	54.961	46.211	+8.751	+18,9

Abweichungen durch Rundung der Zahlen möglich.

1 Mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen und der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags. Ohne Ausgaben aus haushaltstechnischen Verrechnungen.

2 Mit Ausnahme der Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, der Entnahme aus Rücklagen und der Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen sowie der Münzeinnahmen. Ohne Einnahmen aus haushaltstechnischen Verrechnungen.

3 In dem Artikel „Die Steuereinnahmen des Bundes und der Länder im Haushaltsjahr 2023“ aufgeführte Steuereinnahmen des Bundes weichen methodisch bedingt den hier dargestellten Steuereinnahmen des Bundes ab.

4 Ist 2022: Rücklage zur Gewährung überjähriger Planungs- und Finanzierungssicherheit für Rüstungsinvestitionen für den Einzelplan 14 (Bundesministerium der Verteidigung).

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Nachtragshaushalt veranschlagten NKA und war ohne WSF-E um rund 88,3 Mrd. Euro geringer als im Jahr 2022. Mit dem WSF-E betrug die NKA 68,7 Mrd. Euro.

Das Statistische Bundesamt veröffentlichte am 15. Januar 2024 das erste vorläufige Ergebnis zum gesamtstaatlichen („Maastricht“-) Finanzierungssaldo 2023 in Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Der Finanzierungssaldo belief sich auf -2,0 Prozent des BIP. Dabei ging, wie auch in den vergangenen zwei Jahren, das gesamtstaatliche Finanzierungsdefizit zum überwiegenden Teil auf das hohe Finanzierungsdefizit des Bundes (inklusive seiner Extrahaushalte) zurück. Demgegenüber wiesen die übrigen staatlichen Ebenen nur moderate Defizite auf und die Sozialversicherungen schlossen mit einem Überschuss ab. Dies zeigt, dass vor allem der Bund finanziell in erheblichem Umfang die Maßnahmen zur Abfederung der

Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine finanziert und dabei gleichzeitig die Länder erheblich unterstützt hat.

Abrechnung der grundgesetzlichen Regel zur Begrenzung der Neuverschuldung des Bundes („Schuldenbremse“)

Abrechnung der Schuldenbremse für das Jahr 2023

Grundlage für die vorläufige Abrechnung der Schuldenbremse sind das erste vorläufige Jahresergebnis des Statistischen Bundesamts zum BIP 2023 vom 15. Januar 2024 sowie der vorläufige Abschluss des Bundeshaushalts 2023 (Stand 16. Januar 2024).

Für den Bund insgesamt lag die NKA gemäß vorläufigem Abschluss im Jahr 2023 bei rund 68,7 Mrd. Euro (s. a. Tabelle 2 Zeile 8). Zur Berechnung der strukturellen NKA sind der Saldo finanzieller Transaktionen und die Konjunkturkomponente zu berücksichtigen. Ausgehend von der NKA in Höhe von rund 68,7 Mrd. Euro zuzüglich des Saldos finanzieller Transaktionen von -7,7 Mrd. Euro (s. a. Tabelle 2 Zeile 6) und zuzüglich der an die tatsächliche wirtschaftliche Entwicklung angepassten Konjunkturkomponente von -7,1 Mrd. Euro (s. a. Tabelle 2 Zeile 5) belief sich die strukturelle NKA des Bundes auf Basis vorläufiger gesamtwirtschaftlicher Daten auf rund 53,9 Mrd. Euro beziehungsweise 1,50 Prozent des BIP. Damit wurde die Obergrenze für die strukturelle NKA (0,35 Prozent des BIP = rund 12,6 Mrd. Euro) nach vorläufigem Ergebnis um rund 41,3 Mrd. Euro überschritten. Insgesamt fiel die Überschreitung der regulären Obergrenze geringer aus als im Nachtrag 2023 (44,8 Mrd. Euro) erwartet.

Der Deutsche Bundestag hat am 7. Dezember 2023 mit der Drucksache 20/9676 für die Kreditaufnahme des WSF-E und für die Kredite des Bundeshaushalts zur Finanzierung von Ausgaben des SV „Aufbauhilfe 2021“ eine außergewöhnliche Notsituation festgestellt, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt. Die im Nachtragshaushalt 2023 vorgesehene Überschreitung der Regelgrenze ist daher verfassungskonform.

Der Überschreibungsbetrag im Ist 2023 in Höhe von rund 41,3 Mrd. Euro setzt sich zusammen aus der NKA von 41,5 Mrd. Euro des WSF-E bereinigt um den Saldo der hiervon getätigten finanziellen Transaktionen in Höhe von rund -0,029 Mio. Euro und aus der Unterschreitung der regulären Obergrenze im Bundeshaushalt in Höhe von rund 0,2 Mrd. Euro. Die Unterschreitung ergibt sich aus der Differenz zwischen der tatsächlichen strukturellen NKA in Höhe von 12,4 Mrd. Euro (= NKA Bundeshaushalt in Höhe von 27,2 Mrd. Euro zuzüglich -7,7 Mrd. Euro Saldo finanzieller Transaktionen zuzüglich Konjunkturkomponente von -7,1 Mrd. Euro) und der Obergrenze in Höhe von

12,6 Mrd. Euro. Der Betrag der Unterschreitung wird dem Kontrollkonto gutgeschrieben.

Darüber hinaus wird das Kontrollkonto um den tatsächlichen Kreditbetrag über 1,4 Mrd. Euro für die Finanzierung der Zuweisung an das SV „Aufbauhilfe 2021“, der unter Inanspruchnahme der Ausnahmeregel gemäß Beschluss des Deutschen Bundestags vom 7. Dezember (Drucksache 20/9676) zu tilgen ist, bereinigt. Diesem Vorgehen liegt § 7 Artikel 115-Gesetz zugrunde. Insgesamt beläuft sich damit die Entlastung auf dem Kontrollkonto auf rund 1,5 Mrd. Euro (s. a. Tabelle 2 Zeile 12).

Tilgungsplan nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 7 GG aus dem Jahr 2023

Mit der Drucksache 20/9676 hat der Deutsche Bundestag gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 7 GG einen Tilgungsplan zur Rückführung der aufgenommenen Kredite zur Finanzierung der Ausgaben des SV „Aufbauhilfe 2021“ und der Kreditaufnahme (abzüglich finanzieller Transaktionen) des WSF-E beschlossen. Die Rückführung erfolgt über einen Zeitraum von 31 Jahren in Höhe von jährlich 1/31 des Rückführungsbetrags für das SV „Aufbauhilfe 2021“ ab dem Jahr 2028 und für den WSF-E ab dem Jahr 2031.

1/31 des vorläufigen Rückführungsbetrags für die Finanzierung der Ausgaben des SV „Aufbauhilfe 2021“ aus dem Bundeshaushalt von rund 1,365 Mrd. Euro sind rund 0,044 Mrd. Euro pro Jahr. Der Rückführungsbetrag für den WSF-E beträgt 1/31 von 41,519 Mrd. Euro, also rund 1,339 Mrd. Euro pro Jahr.

Gemäß § 7 Absatz 1 des Artikel 115-Gesetzes erfolgt die Abrechnung der Schuldenregel für das abgelaufene Jahr erstmals zum 1. März und abschließend zum 1. September. Damit erfolgt die endgültige Berechnung des zu tilgenden Betrags zum 1. September 2024 und wird im Monatsbericht des BMF im September 2024 veröffentlicht.

Vorläufige Abrechnung der Schuldenbremse des Bundes 2023

Tabelle 2

		Soll ¹	Ist ²
		in Mio. Euro	
1	Maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme (in Prozent des BIP) ohne Abbauverpflichtung	0,35	0,35
2	Nominales Bruttoinlandsprodukt des der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Jahres (Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung)	3.601.750	3.601.750
3	Abbauverpflichtung	-	-
3a	Gemäß Tilgungsplan (Artikel 115 Absatz 2 Satz 7 Grundgesetz)	-	-
3b	Aus Kontrollkonto	-	-
4	Maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme (1 x 2 - 3) mit Abbauverpflichtung	12.606	12.606
	in Prozent des BIP	0,35	0,35
5	Konjunkturkomponente Soll: (5a) x (5c) Ist: [(5a) + (5b)] x (5c)	-15.343	-7.066
5a	Nominale Produktionslücke (Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung)	-75.620	-75.620
5b	Anpassung an tatsächliche wirtschaftliche Entwicklung [Ist (5ba) - Soll (5ba)] Prozent x (5bb)		40.797
5ba	Nominales Bruttoinlandsprodukt (Prozent gegenüber Vorjahr)	5,3	6,3
5bb	Nominales Bruttoinlandsprodukt des Vorjahres		3.876.810
5c	Budgetsemielastizität (ohne Einheit)	0,20	0,20
6	Saldo Finanzielle Transaktionen ⁴	-17.667	-7.684
6a	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	1.905	1.787
6aa	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen Bundeshaushalt ⁴	1.905	1.787
6ab	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen Wirtschaftsstabilisierungsfonds gemäß § 26b Absatz (1) StFG ³	-	0
6b	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	19.572	9.471
6ba	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen Bundeshaushalt	19.572	9.471
6bb	Ausgaben für finanziellen Transaktionen Wirtschaftsstabilisierungsfonds gemäß § 26b Absatz (1) StFG ³	-	0,03
7	Zulässige Nettokreditaufnahme (4 - 5 - 6)	45.616	27.356
8	Nettokreditaufnahme (8a + 8b)	45.610	68.696
8a	Nettokreditaufnahme Bundeshaushalt	45.610	27.177
8b	Nettokreditaufnahme Wirtschaftsstabilisierungsfonds gemäß § 26b Absatz (1) StFG ³	-	41.519
9	Strukturelle Nettokreditaufnahme (8 + 5 + 6) in Prozent des BIP	12.600	53.946
		0,35	1,50
10	Überschreitung der Obergrenze insgesamt (8 - 7) oder (9 - 4)		41.340
11	Zu tilgender Betrag aufgrund des Beschlusses des Deutschen Bundestags vom 7. Dezember 2023 (Drs. 20/9676) ⁵	0	42.883
12	Be(-)/Ent(+)-lastung des Kontrollkontos (7 - 8 + 11) oder (4 - 9 + 11)		1.544
13	Saldo Kontrollkonto Vorjahr		47.695
14	Saldo Kontrollkonto neu (12) + (13)		49.239

Abweichungen in den Summen und in den Produkten durch Rundung der Zahlen möglich.

1 Soll 2023 bezieht sich auf das Haushaltsgesetz 2023, BGBl. I S. 54 vom 23. Dezember 2022.

2 Vorläufige Feststellung der Abweichung der zulässigen Nettokreditaufnahmen von der tatsächlichen NKA im Sinne der Schuldenbremse nach vorläufigem Haushaltsabschluss. Die gesetzlich vorgegebene vorläufige Feststellung erfolgt zum 1. März 2024. Sie wird in der Haushaltsrechnung veröffentlicht.

3 § 26b Absatz 6 Stabilisierungsfondsgesetz (StFG) vom 17. Oktober 2008, BGBl. I S. 1982, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023, BGBl. I Nr. 406.

4 Ist 2023 einschließlich Einnahmen von 500 Mio. Euro in Titel 1502 119 99 314 aus der Rückzahlung von Darlehen an den Bundeshaushalt.

5 Der zu tilgende Betrag setzt sich zusammen aus 1.365 Mio. Euro für das SV „Aufbauhilfe 2021“ und 41.519 Mio. Euro für den WSF-Energie.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Auswirkungen des Urteils des BVerfG vom 15. November 2023 auf die Abrechnungen der Schuldenbremse für die Jahre 2020 bis 2022

Mit BVerfG-Urteil vom 15. November 2023 wurde das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2021 für nichtig erklärt.

Das BVerfG hat u. a. entschieden, dass die Haushaltsgrundsätze der Jährlichkeit, der Jährigkeit und der Fälligkeit grundsätzlich auch für Sondervermögen gelten. Notlagen-Kreditermächtigungen stehen insoweit lediglich für Notlagenjahre zur Verfügung und verfallen anschließend. Es dürfen also keine Kredite auf Vorrat aufgenommen werden. Das Urteil betrifft unmittelbar den KTF und mittelbar – bei Übertragung der Maßstäbe aus den Entscheidungsgründen – auch den WSF-E und das SV „Aufbauhilfe 2021“, das SV „Digitale Infrastruktur“ und das SV „Ganztagsbetreuung“. Auch die beiden letztgenannten SV haben zum Teil Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt aus Notlagenkrediten erhalten und sind daher für diesen Teil vom Urteil des BVerfG betroffen.

In der Folge dürfen Rücklagen, die SV aus „Notlagenkreditermächtigungen“ gebildet haben, unter Berücksichtigung von in Notlagenjahren bereits abgeflossenen Mittel nicht mehr verwendet werden. Um den nicht mehr zu verwenden Betrag reduzieren sich die im Rahmen der Schuldenbremse zu berücksichtigende NKA für die betroffenen Jahre 2020 bis 2022 sowie der Überschreitungsbetrag der regulären Obergrenze und damit auch die Höhe der Tilgungsbeträge

(s. a. Tabelle 3). Hinzu kommt die Tilgungsverpflichtung aus dem vorläufigen Jahresabschluss des Bundeshaushalts 2023. Der Tilgungsplan zeigt, dass sich die Rückführungsbeträge pro Jahr deutlich reduziert haben.

Weitere für die Schuldenbremse relevante Sondervermögen sind insbesondere gemäß einem verfassungsrechtlichen Kurzgutachten von Prof. Dr. Johannes Hellermann von der Universität Bielefeld nicht vom Urteil betroffen: Das SV „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ erhielt Zuweisungen aus Überschüssen und das SV „Aufbauhilfe“ (Flutkatastrophe 2013) wurde über eine Zuweisung aus regulärer Kreditaufnahme aus dem Bundeshaushalt finanziert.

Die Tilgungsverpflichtungen des SV Bundeswehr sind in dieser Betrachtung nicht enthalten, da sie nicht auf Notlagenbeschlüssen basieren. Kredite dieses SV sind gemäß § 8 Bundeswehrfinanzierungs- und sondervermögensgesetz nach vollständiger Inanspruchnahme der Kreditermächtigung (100 Mrd. Euro), spätestens ab dem 1. Januar 2031, innerhalb eines angemessenen Zeitraums zurückzuführen.

Entwicklung wesentlicher finanz- und wirtschaftspolitischer Kennziffern

Die Kennziffern des Bundeshaushalts (ohne WSF-E) für das Jahr 2023 spiegeln insgesamt

Tilgungsplan für Notfallkredite 2020 bis 2023 Tabelle 3
in Mrd. Euro pro Jahr

	Vor Urteil BVerfG	Veränderung infolge Urteil BVerfG	Nach Urteil BVerfG	Nach vorläufiger Abrechnung Schulden- bremse 2023	Tilgungs- beträge insgesamt
in Mrd. Euro pro Jahr					
BHH ¹ : 2028 bis 2030	11,6	-2,5	9,1	0,0	9,2
BHH – WSF-E ² : 2031 bis 2058	17,4	-7,9	9,4	1,4	10,8
WSF-E: 2059 bis 2061	5,8	-5,5	0,3	1,3	1,7

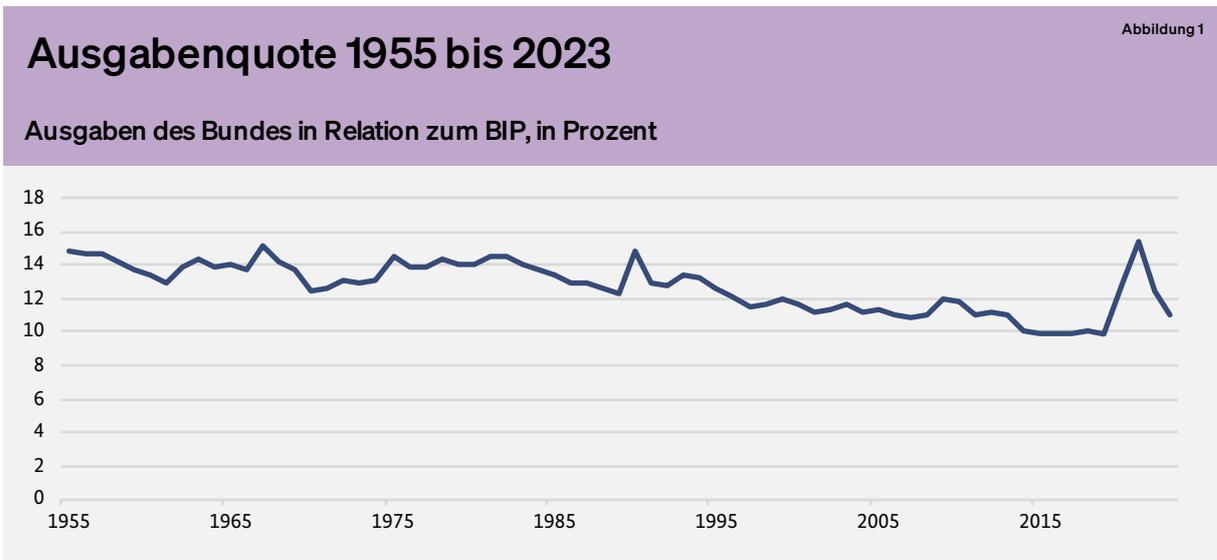
Änderungen der Werte möglich durch Runden der Zahlen.
 1 BHH: Bundeshaushalt unter Berücksichtigung der Auswirkungen betreffend Klima- und Transformationsfonds, SV „Aufbauhilfe 2021“, SV „Ganztagsbetreuung“, SV „Digitale Infrastruktur“.
 2 WSF-E steht für WSF-Energie.
 Quelle: Bundesministerium der Finanzen

eine Verbesserung der finanziellen Situation des Bundeshaushalts wider. Allerdings zeigen sich im Anstieg der Zinsausgabenquote und der Zins-Steuer-Quote die Auswirkungen der Leitzinsanhebungen infolge der starken Preissteigerungen in den vergangenen zwei Jahren. Insgesamt setzten sich damit die Trends aus dem Jahr 2022 fort.

- Die **Ausgabenquote** (s. a. Abbildung 1) setzt die Gesamtausgaben des Bundeshaushalts in Relation zum nominalen BIP (erstes vorläufiges Jahresergebnis für das BIP 2023: 4.121,2 Mrd. Euro; Quelle: Statistisches Bundesamt). Die Ausgaben 2023 gingen mit -4,9 Prozent gegenüber dem Vorjahr weiter zurück, während das nominale BIP um rund 6,3 Prozent zunahm. In der Folge verringerte sich die Ausgabenquote 2023 gegenüber dem Jahr 2022 um etwa 1,3 Prozentpunkte auf rund 11,1 Prozent des BIP und lag damit unter der jeweiligen Quote der ersten beiden Pandemiejahre 2020 und 2021.
- Die **Zinsausgabenquote** (s. a. Abbildung 2) stellt den Anteil der Zinsausgaben an den Gesamtausgaben des Bundeshaushalts dar. Die Zinsausgabenquote stieg das zweite Mal in Folge an. Sie belief sich auf 8,2 Prozent und überschritt damit das Vorjahresniveau um 5,1 Prozentpunkte deutlich.
- Die **Zins-Steuer-Quote** zeigt, wie viel Prozent der Steuereinnahmen für Zinsausgaben ver-

wendet werden müssen. Im Jahr 2023 betrug die Quote 10,6 Prozent und war damit um 6,0 Prozentpunkte höher als ein Jahr davor (4,5 Prozent). So hoch war die Zins-Steuer-Quote seit zehn Jahren nicht gewesen. Die Zinsausgaben stiegen deutlich stärker als die Steuereinnahmen.

- Die **Steuerfinanzierungsquote** gibt den Anteil der durch Steuereinnahmen gedeckten Gesamtausgaben des Bundeshaushalts wieder. Die Quote stieg gegenüber dem Vorjahr weiter um 7,8 Prozentpunkte auf 77,9 Prozent an. Dies zeigt eine weitere Normalisierung der Entwicklung der Steuereinnahmen und Ausgaben im Bundeshaushalt an. Im Jahr 2021 wurde nur etwa die Hälfte der Ausgaben durch Steuereinnahmen finanziert. Im Durchschnitt der Jahre 1952 bis 2019, also vor der Pandemie, betrug die Quote knapp 85 Prozent.
- Der **Primärsaldo** ist die Differenz zwischen öffentlichen Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten) und öffentlichen Ausgaben abzüglich der Zinszahlungen auf die ausstehenden Schulden. Diese Kennzahl eröffnet somit den Blick auf den Haushalt ohne die Altlasten der Vergangenheit (repräsentiert durch die Zinslasten). Der Bundeshaushalt 2023 wies einen Primärsaldo von -27,3 Mrd. Euro auf. Im Vorjahr hatte er noch bei -100,8 Mrd. Euro gelegen. Der Primärsaldo war damit zwar weiterhin negativ,

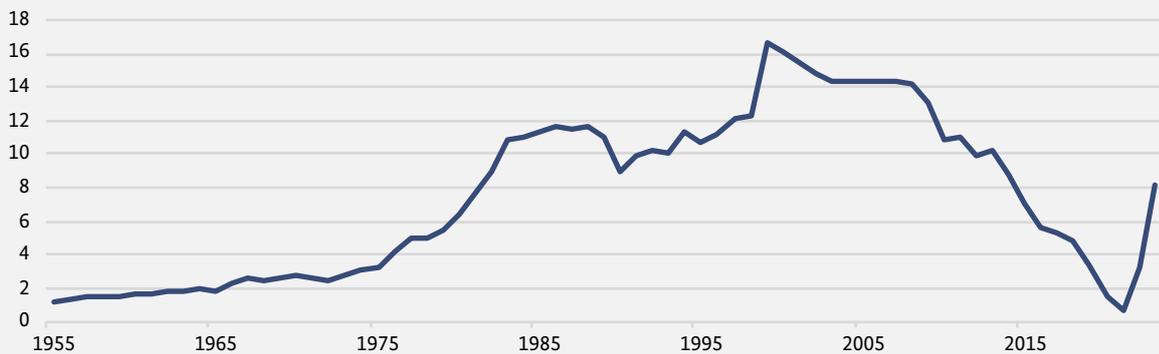


Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Zinsausgabenquote 1955 bis 2023

Abbildung 2

Zinsausgaben in Relation zu den Ausgaben des Bundeshaushalts, in Prozent



Quelle: Bundesministerium der Finanzen

aber dennoch deutlich günstiger als in den Pandemie Jahren.

Umsetzungen von Maßnahmen im Vollzug des Bundeshaushalts 2023

Umsetzung ausgewählter ausgabenseitiger Maßnahmen

Im Folgenden sind ausgewählte Maßnahmen und Programme auf der Ausgabenseite aus dem Jahr 2023 im Vergleich zum Soll dargestellt. Es gab Minder-, aber auch überplanmäßige Ausgaben. Genannt sind hier finanzielle Auswirkungen ausgewählter Maßnahmen im Bundeshaushalt 2023 und im WSF-E zur Abmilderung der mit dem völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine verbundenen humanitären, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Belastungen:

- Zur Unterstützung energieintensiver Unternehmen wurde ein Kostendämpfungsprogramm im Umfang von 1 Mrd. Euro im Soll angesetzt. Tatsächlich flossen rund 0,3 Mrd. Euro ab.
- Studentinnen und Studenten, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler erhielten eine einmalige Energiepreispauschale in Höhe von 200 Euro. Dafür wurden im Bundeshaushalt 0,6 Mrd. Euro verausgabt. Im Soll waren 0,7 Mrd. Euro veranschlagt.

- Entlastungs- und Stützungsmaßnahmen hinsichtlich der gestiegenen Energiepreise wurden in erheblichem Maße über den WSF-E finanziert, für den im Jahr 2023 ursprünglich rund 121,2 Mrd. Euro veranschlagt worden waren. Im Rahmen des Nachtragshaushalts 2023 wurden die Soll-Ansätze vom Dezember 2022 entsprechend den zu erwartenden Mittelabflüssen auf 43,2 Mrd. Euro angepasst. Tatsächlich wurden aus dem WSF-E Maßnahmen im Jahr 2023 in Höhe von rund 41,5 Mrd. Euro finanziert. Darin enthalten waren insbesondere 14,3 Mrd. Euro für die Finanzierung der Gas- und Fernwärmepreisbremse, 16,3 Mrd. Euro für Liquidität und Zuschüsse für die Strompreisbremse und rund 8,0 Mrd. Euro für Härtefallregelungen für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen.
- Der WSF-E wurde zum 31. Dezember 2023 aufgelöst. Ab dem 1. Januar 2024 tritt der Bund in die Rechte und Pflichten des Fonds ein. Die Verbindlichkeiten und das Vermögen gehen auf den Bund und den Bundeshaushalt und seine Einzelpläne über. Für 2024 sind derzeit noch nachlaufende Kosten in Höhe von circa 1,3 Mrd. Euro geplant, insbesondere für die Abwicklung und Endabrechnung der Gas- und Strompreisbremse.
- Mit der Wohngeldreform und der Einführung des Bürgergelds wurden ab dem 1. Januar 2023 ausgabenseitige Maßnahmen des Entlastungspakets III mit dauerhaften Entlastungen von Familien und Haushalten umgesetzt. Für das Bürgergeld wurden im

Soll 23,8 Mrd. Euro veranschlagt und im Ist 25,8 Mrd. Euro verausgabt, also 2 Mrd. Euro mehr als geplant. Beim Wohngeld wurde insbesondere in Reaktion auf in den Jahren 2021 und 2022 stark gestiegene Heizkosten dauerhaft eine Heizkostenkomponente eingeführt. Für Wohngeld wurden Mittel in Höhe von rund 2,4 Mrd. Euro verausgabt.

- Für die Ertüchtigung von Partnerstaaten im Bereich Sicherheit, Verteidigung und Stabilisierung standen Mittel in Höhe von 2,2 Mrd. Euro bereit. Erforderlich waren jedoch 5,4 Mrd. Euro. Der Mehrbedarf wurde durch Mittel aus der globalen Mehrausgabe für Kosten im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Pandemie und der Ukraine-Krise (1,9 Mrd. Euro) und zusätzlich bewilligten überplanmäßigen Ausgaben (1,3 Mrd. Euro) abgedeckt. Die Mittel dienten dringlichem Unterstützungsbedarf zur Ausrüstung der ukrainischen Streitkräfte, der durch den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine entstanden war, sowie zur Wiederbeschaffung von an die Ukraine abgegebenem Bundeswehrmaterial.

Darüber hinaus wurden Mittel zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie verausgabt. Mit dem Abflauen der Pandemie und der Abnahme der Gefährlichkeit des Virus für Menschen konnten die Ausgaben zur Bekämpfung und Eindämmung der Krankheit und zur Bewältigung ihrer wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftlichen Folgen, insbesondere auch gegenüber den Vorjahren, zurückgefahren werden.

- Die Corona-Unternehmenshilfen waren mit rund 1,0 Mrd. Euro veranschlagt. Es wurden jedoch nur 0,6 Mrd. Euro verausgabt. Darüber hinaus vereinnahmte der Bundeshaushalt Rückzahlungen von Corona-Soforthilfen für kleine Unternehmen und Soloselbständige in Höhe von rund 1,7 Mrd. Euro.
- Im Bereich des Gesundheitswesens waren für Leistungen des Bundes an den Gesundheitsfonds für von der SARS-CoV-2-Pandemie verursachte Belastungen rund 1,2 Mrd. Euro veranschlagt. Darin enthalten waren vor allem Zuschüsse für Impfen und Testen auf der Grundlage der Coronavirus-Testverord-

nung und der Coronavirus-Impfverordnung. Hier flossen 1,5 Mrd. Euro ab.

- Im Bundeshaushalt 2023 waren Zuschüsse zur zentralen Beschaffung von Impfstoffen gegen SARS-CoV-2 in Höhe von rund 3,0 Mrd. Euro eingeplant. Mit rund 1,2 Mrd. Euro wurden deutlich weniger Mittel verausgabt.
- Zusätzlich waren 1,3 Mrd. Euro zur Förderung infektionsschutzgerechter raumlufttechnischer Anlagen veranschlagt. Es flossen mit etwa 0,6 Mrd. Euro nur knapp die Hälfte der Mittel ab.

Im Bundeshaushalt 2023 waren investive Ausgaben in Höhe von 61,1 Mrd. Euro veranschlagt. Davon flossen rund 55,0 Mrd. Euro ab. Damit erreichten die Investitionsausgaben in absoluten Zahlen den historisch höchsten Wert. Darin enthalten war ein Sondereffekt in Höhe von 6,3 Mrd. Euro für ein Darlehen an den „Resilience and Sustainability Trust“ (RST) des Internationalen Währungsfonds (IWF). Weitergehende Informationen zu Investitionen, insbesondere im Vergleich zum Jahr 2022, werden im Abschnitt „Investive Ausgaben“ dargestellt.

Auch im Jahr 2023 erhielten die Länder und Kommunen umfangreiche Unterstützungen. Diesbezügliche Maßnahmen sind im Abschnitt „Unterstützung der Länder und Kommunen“ zu finden.

Steuerpolitik

Die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie und des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine bestimmten auch im Jahr 2023 das finanz- und steuerpolitische Handeln der Bundesregierung. Eine weiterhin hohe, wenn auch im Jahresverlauf 2023 nachlassende Inflation stellte Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft vor besondere Herausforderungen. Neben anhaltenden Entlastungsmaßnahmen zur Abfederung der Energiepreisanstiege sorgte die Bundesregierung u. a. im steuerlichen Bereich mit dem Ausgleich der Effekte der kalten Progression dafür, dass Lohnsteigerungen zum Ausgleich der Inflation bei den Einkommensteuerzahlerinnen und -zahlern im Jahr 2023 tatsächlich ankommen konnten und zusätzliche Steuerbelastungen vermieden

wurden. Darüber hinaus hat insbesondere die deutliche Erhöhung des Kindergelds von 219 Euro auf 250 Euro pro Monat die verfügbaren Einkommen von Familien gestärkt.

Mit Blick nach vorn gilt es unverändert, neben notwendigen und spürbaren Fortschritten bei Bürokratieabbau und Digitalisierung, innerhalb der bestehenden haushalterischen Restriktionen die steuerlichen Rahmenbedingungen für mehr Wachstum, Investitionen und Innovationen zu verbessern. Bei den öffentlichen Ausgaben ist der Schwerpunkt von Staatskonsum und Transfers hin zu Investitionen zu verschieben.

Unterstützung der Länder und Kommunen

Der Bund hat die Länder und Kommunen – wie in den vergangenen Jahren – auch im Jahr 2023 umfassend unterstützt. Die Bundesmittel wurden für konkrete Ausgabenzwecke in verschiedenen Politikbereichen zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wurde den finanziellen Mehrbelastungen der Länder durch Erhöhungen ihres Anteils an der Umsatzsteuer Rechnung getragen. Der Anteil des Bundes an der Umsatzsteuer liegt seit 2018 unter 50 Prozent.

Im Jahr 2023 wurden zahlreiche Maßnahmen im Sozial-, Familien- und Bildungs- sowie Investitions- und Verkehrsbereich vom Bund fortgeführt. Viele dieser Maßnahmen sind langfristig, zum Teil sogar dauerhaft angelegt. Ebenso übernimmt der Bund weiterhin Teile der flüchtlingsbedingten Kosten von Ländern und Kommunen. Nachfolgend werden ausgewählte Entlastungen näher dargestellt.

Krisenunterstützung der Länder und Kommunen durch den Bund

Der Bund unterstützte die Länder und Kommunen weiterhin bei der Finanzierung der Unterbringung, Verpflegung und Betreuung von Geflüchteten aus der Ukraine sowie aus anderen Ländern. So trägt der Bund bei den anerkannten Geflüchteten zu 100 Prozent die Kosten für den Lebensunterhalt gemäß SGB II beziehungsweise bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII. Darüber hinaus übernimmt der Bund für alle Personen, die SGB-II-Leistungen erhalten, bis

zu 75 Prozent der Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU). Der Bund hatte im Jahr 2023 insgesamt flüchtlingsbezogene Ausgaben in Höhe von rund 26 Mrd. Euro.

Um den flüchtlingsbedingten Mehrausgaben der Länder zu begegnen, wurde ferner der Anteil der Länder an der Umsatzsteuer erhöht. Im Zuge der Umsatzsteuerverteilung erhielten die Länder 3,75 Mrd. Euro im Bereich der Flüchtlingskostenfinanzierung gesondert.

Bereich Soziales

Die Bundesbeteiligung im Bereich Soziales wurde in den vergangenen Jahren mehrfach aufgestockt. Die größte Entlastung der Kommunen erfolgt dabei im Bereich des Bürgergelds (vormals Arbeitslosengeld II). Durch die Erhöhung der Bundesbeteiligung an den KdU um 25 Prozentpunkte im Jahr 2020 entlastet der Bund die Länder und Kommunen jährlich um zusätzlich rund 4 Mrd. Euro. Die Bundesbeteiligung an den KdU ist inzwischen auf 11,6 Mrd. Euro im Jahr 2023 angestiegen. Zudem erstattet der Bund den Kommunen die Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vollständig (im Jahr 2023: 9,8 Mrd. Euro).

Darüber hinaus leistete der Bund im Jahr 2023 Zuschüsse zu den Rentenversicherungsbeiträgen für die in Integrationseinrichtungen beschäftigten Menschen mit Behinderungen in Höhe von 1,43 Mrd. Euro. Die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Zusatzversorgungssysteme der DDR führte im Jahr 2023 zu einer finanziellen Entlastung der neuen Länder von rund 1,83 Mrd. Euro.

Auch im Bereich des sozialen Wohnungsbaus unterstützt der Bund die für die Wohnraumförderung zuständigen Länder durch die Gewährung von Finanzhilfen. Die vom Bund bereitgestellten Programmmittel betragen im Jahr 2023 insgesamt 2,5 Mrd. Euro.

Bildung und Betreuung

In der Bildung und bei der Betreuung werden die Länder und Kommunen umfangreich vom Bund unterstützt. Der Bund hat in den Bereichen Kinderbetreuung und Schule drei Sondervermögen errichtet, um den Ausbau

der Kitas (5,4 Mrd. Euro, bis Mitte 2024), die Ganztagsbetreuung an Grundschulen (gemäß Ganztagsfinanzierungsgesetz und Ganztagsfinanzhilfegesetz 3,5 Mrd. Euro, bis Ende 2027) und die Digitalisierung der Schulen (DigitalPakt Schule mit 6,5 Mrd. Euro, bis 2024 im Rahmen des SV „Digitale Infrastruktur“) zu fördern.

Im Hinblick auf ihre mit den zusätzlichen Betreuungsplätzen im Kita-Bereich einhergehenden zusätzlichen Betriebskosten wurde die Umsatzsteuerverteilung in einer Höhe von 845 Mio. Euro zugunsten der Länder angepasst. Das KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG) wurde zum 1. Januar 2023 durch das Zweite Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz) geändert und inhaltlich weiterentwickelt. Nachdem die finanziellen Mehrbelastungen der Länder bereits in den Jahren 2019 bis 2022 durch eine Änderung der Umsatzsteuerverteilung mit insgesamt rund 5,5 Mrd. Euro berücksichtigt worden sind, wird dies in den Jahren 2023 und 2024 mit insgesamt rund 4 Mrd. Euro fortgesetzt.

Im Hochschulbereich unterstützt der Bund die Länder ebenfalls. Bedeutsame Unterstützungen sind u. a. die vollständige Übernahme der Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) seit dem Jahr 2015 durch den Bund (im Jahr 2023: rund 2,6 Mrd. Euro) sowie die Mittel für die Exzellenzstrategie und den Zukunftsvertrag „Studium und Lehre stärken“ (2023: rund 2,4 Mrd. Euro). Hinzu kommt der Finanzierungsanteil des Bundes von 78 Prozent bei der Aufstiegsfortbildung in der beruflichen Bildung (AFBG) mit 0,85 Mrd. Euro.

Bereich Investitionen und Verkehr

Investitionen finanzschwacher Kommunen werden weiterhin durch den Bund über das Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) gefördert. Dessen Förderzeiträume wurden zuletzt im Jahr 2021 verlängert (KInvFG I bis 2023 und KInvFG II bis 2025). Für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) standen im Jahr 2023 zudem über 1,1 Mrd. Euro und für die Gemeinschaftsaufgabe

„Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) rund 0,6 Mrd. Euro Bundesmittel zur Verfügung. Zusammen mit der Kofinanzierung der Länder wurden so strukturschwache und ländliche Regionen mit rund 3,2 Mrd. Euro (GAK 1,9 Mrd. Euro und GRW 1,3 Mrd. Euro) unterstützt. Darüber hinaus förderte der Bund die drei Programme „Lebendige Zentren“, „Sozialer Zusammenhalt“ und „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ im Rahmen der Städtebauförderung mit Programmmitteln in Höhe von 0,8 Mrd. Euro.

Im Klimapaket 2030 wurden sowohl die Regionalisierungsmittel als auch die Finanzhilfen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz strukturell erhöht und (zusätzlich) dynamisiert. Im Jahr 2023 erhielten die Länder insgesamt 10,9 Mrd. Euro an sogenannten regulären Regionalisierungsmitteln. Darüber hinaus stellt der Bund den Ländern für die Kalenderjahre 2023 bis 2025 für den Ausgleich der durch die Umsetzung des Deutschlandtickets entstehenden finanziellen Nachteile jährlich 1,5 Mrd. Euro zur Verfügung.

Weitere Entlastungen der Länder und Kommunen

Nennenswerte Entlastungen ergeben sich auch durch das seit dem Jahr 2018 wirksame Entlastungspaket von jährlich 5 Mrd. Euro zur Stärkung der kommunalen Finanzkraft. Der Bund gewährt außerdem den Ländern Bremen und Saarland Sanierungshilfen von jährlich zusammen 0,8 Mrd. Euro.

Zur Finanzierung der Wiederaufbauhilfe in den von der Flutkatastrophe im Sommer 2021 geschädigten Regionen wurde ein nationaler Solidaritätsfonds „Aufbauhilfe 2021“ als Sondervermögen des Bundes mit bis zu 30 Mrd. Euro errichtet, wobei 2 Mrd. Euro für die Wiederherstellung der Bundesinfrastruktur vorgesehen sind. Die weiteren 28 Mrd. Euro werden hälftig von Bund und Ländern getragen.

Zum Ausgleich der finanziellen Mehrbelastung der Länder im Rahmen des Pakts für den öffentlichen Gesundheitsdienst erhalten die Länder und Kommunen insgesamt Mittel in Höhe von 4 Mrd. Euro, hiervon im Jahr 2023 insgesamt rund 723 Mio. Euro, einschließlich

500 Mio. Euro durch Anpassung der Umsatzsteuerverteilung.

Die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab dem Jahr 2020 hat zu einer Entlastung der Länder in einer Größenordnung von rund 10 Mrd. Euro jährlich geführt, von denen derzeit rund 4,5 Mrd. Euro auf die vertikale Umsatzsteuerverteilung entfallen.

Finanzlage der Sozialversicherungen

Nach Jahren mit teils extrem hohen Defiziten, in denen die Rücklage der Bundesagentur für Arbeit (BA) von rund 25,8 Mrd. Euro vollständig aufgebraucht worden war und der Bund zur Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit der BA Zuschüsse von 23,8 Mrd. Euro geleistet hatte, hat die BA das Haushaltsjahr 2023 bereits wieder mit einem positiven Finanzierungssaldo von rund 3 Mrd. Euro abgeschlossen. Außerdem konnte sie das überjährige Darlehen des Bundes aus dem Jahr 2022 von 423,5 Mio. Euro zurückzahlen und nach einer Entnahme von rund 0,5 Mrd. Euro aus der umlagefinanzierten Rücklage für das Insolvenzgeld sowie einer Zuführung von rund 38 Mio. Euro zur umlagefinanzierten Rücklage für die Winterbeschäftigungsförderung gut 3 Mrd. Euro der allgemeinen Rücklage zur Risikovorsorge zuführen.

Die gesetzliche Rentenversicherung konnte insgesamt auf eine positive Einnahmeentwicklung in den vergangenen Jahren zurückblicken. Dies spiegelt sich auch in der Nachhaltigkeitsrücklage der allgemeinen Rentenversicherung wider. Diese dient dazu, Defizite und Einnahmeschwankungen unterjährig auszugleichen, um kurzfristige Beitragssatzänderungen zu vermeiden. So hatte sich die Nachhaltigkeitsrücklage gegenüber dem Vorjahr um knapp 3,8 Mrd. Euro zum Jahresende 2022 auf rund 42,8 Mrd. Euro erhöht. Mit umgerechnet 1,7 Monatsausgaben bewegte sie sich auf einem weiterhin hohen Niveau.

Dieser positive Trend setzte sich auch im Jahr 2023 fort. So stellte die Bundesregierung in ihrem Rentenversicherungsbericht 2023 fest, dass die Beitragseinnahmen der allgemeinen Rentenversicherung bis zum September 2023 gegenüber dem entsprechenden

Vorjahreszeitraum um rund 5,4 Prozent gestiegen waren. Für das Jahresende 2023 wird eine Nachhaltigkeitsrücklage von rund 44,5 Mrd. Euro geschätzt. Dies entspricht 1,67 Monatsausgaben. Vor dem Hintergrund der hohen Nachhaltigkeitsrücklage konnte der Beitragssatz von 18,6 Prozent in der allgemeinen Rentenversicherung auch für das Jahr 2023 fortgeschrieben werden. Insgesamt flossen im Jahr 2023 rund 111,6 Mrd. Euro aus dem Bundeshaushalt als Leistungen an die Rentenversicherung.

Der im Jahr 2004 eingeführte steuerfinanzierte Bundeszuschuss zum Gesundheitsfonds zur pauschalen Abgeltung versicherungsfremder Leistungen in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) betrug im Jahr 2023 – wie bereits in den Vorjahren – 14,5 Mrd. Euro. Zudem leistete der Bund im Jahr 2023 im Zusammenhang mit dem GKV-Finanzstabilisierungsgesetz einen ergänzenden Zuschuss an den Gesundheitsfonds in Höhe von 2 Mrd. Euro und gewährte ein Darlehen in Höhe von 1 Mrd. Euro. Dies trug mit einer Reihe von weiteren Maßnahmen u. a. dazu bei, den Anstieg des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes in der GKV um 0,3 Prozentpunkte auf 1,6 Prozent zu begrenzen.

Die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds lag zum Stichtag 15. Januar 2023 bei rund 12 Mrd. Euro. In seiner Schätzung vom 12. Oktober 2023 prognostizierte der GKV-Schätzerkreis die Reserve nach Abschluss des Rechnungsjahres 2023 zum 15. Januar 2024 auf rund 9,9 Mrd. Euro. Die Finanzreserven der gesetzlichen Krankenkassen beliefen sich zum Stichtag 30. September 2023 auf rund 9,3 Mrd. Euro.

Gemäß den Berechnungen des GKV-Schätzerkreises dürften im Jahr 2023 die beitragspflichtigen Einnahmen der Krankenkassenmitglieder stärker gestiegen sein als die Ausgaben der GKV: So rechnet das Gremium für 2023 mit einem Ausgabenwachstum von 4,5 Prozent (im Jahr 2022: +4,3 Prozent; im Jahr 2021: +5,6 Prozent), dem ein geschätzter Anstieg der beitragspflichtigen Einnahmen von 5,2 Prozent (im Jahr 2022: +4,5 Prozent; 2021: +3,4 Prozent) gegenübersteht. Die vorläufigen

Finanzergebnisse der GKV für 2023 dürften Ende Februar 2024 vorliegen.

Ende 2022 lag der Mittelbestand der Sozialen Pflegeversicherung (SPV) bei rund 5,6 Mrd. Euro, was 1,2 Monatsausgaben entsprach. Für 2023 ergab sich bis einschließlich September 2023 ein Überschuss von rund 0,18 Mrd. Euro. Damit betrug der Mittelbestand der SPV am 30. September 2023 – unter Berücksichtigung des nach § 12 Absatz 4a Haushaltsgesetz 2022 gewährten zinslosen Bundesdarlehens in Höhe von 1 Mrd. Euro – rund 5,8 Mrd. Euro (circa 1,2 Monatsausgaben der SPV). Gemäß § 61a Absatz 2 SGB XI war die Hälfte des Bundesdarlehens bis Ende 2023 zu tilgen; die restlichen 500 Mio. Euro sind bis zum 31. Dezember 2028 rückzahlbar.

Die positive Finanzentwicklung der SPV ist insbesondere auf das Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) zurückzuführen. Damit ist zum 1. Juli 2023 der reguläre Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung um 0,35 Prozentpunkte angehoben worden, was zu Mehreinnahmen von rund 6,6 Mrd. Euro pro Jahr führt. Zusätzlich wurde der Beitragssatz nach der Kinderanzahl differenziert, d. h. ein Abschlag je Kind unter 25 Jahren in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten gewährt, sowie der Beitragszuschlag für Kinderlose von 0,35 Beitragssatzpunkten auf 0,6 Beitragssatzpunkte angehoben. Mit dem PUEG wurde ferner die für 2023 vorgesehene Mittelzuführung der SPV an den Pflegevorsorgefonds (1,7 Mrd. Euro) auf 2024 verschoben. Der Bund hat sich im Jahr 2023 mit 1 Mrd. Euro an den

Aufwendungen der SPV beteiligt. Insgesamt ist für 2023 ein Überschuss prognostiziert.

Entwicklung der konsumtiven und investiven Ausgaben

Die Einnahmen und Ausgaben des Bundes und auch der Länder werden in der Haushaltsstatistik entsprechend ihrer ökonomischen Wirkung auf die gesamtwirtschaftlichen Abläufe zugeordnet. Dies erfolgt über den Gruppierungsplan. Hier kann nach konsumtiven und investiven Ausgabearten unterschieden werden. So werden u. a. Baumaßnahmen, Immobilienkäufe, Darlehen und die Inanspruchnahmen aus Gewährleistungen den investiven Ausgaben zugeordnet. Personalausgaben, sächliche Verwaltungsausgaben inklusive der militärischen Beschaffungen sowie Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme jener für Investitionen sind konsumtive Ausgaben.²

Aus Tabelle 4 lässt sich entnehmen, dass zwar die Ausgaben im abgelaufenen Jahr insgesamt im Vergleich zum Jahr 2022 gesunken sind, sich dies jedoch nicht gleich auf die konsumtiven und investiven Ausgaben verteilt. So sind zwar die konsumtiven Ausgaben im Vergleich zum Vorjahr zurückgegangen, die investiven Ausgaben aber um 18,9 Prozent gestiegen. Dass die Gesamtausgaben trotzdem rückläufig gewesen sind, liegt daran, dass die konsumtiven

2 Eine genaue Auflistung findet sich in § 13 Absatz 3 der Bundeshaushaltsordnung.

Gesamtübersicht der konsumtiven und investiven Ausgaben

Tabelle 4

Bezeichnung	Soll 2023	Ist 2023	Ist 2022	Veränderung ggü. Vorjahr	
	in Mio. Euro			in Prozent	
Ausgaben zusammen^{1,2}	461.212	457.129	480.688	-23.559	-4,9
Konsumtive Ausgaben	411.990	402.167	434.477	-32.310	-7,4
Investive Ausgaben	61.125	54.961	46.211	+8.751	+18,9

Abweichungen durch Rundung der Zahlen möglich.

1 Mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen und der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags. Ohne Ausgaben aus haushaltstechnischen Verrechnungen.

2 Soll 2023 einschließlich Globaler Minderausgabe von 11.902 Mio. Euro.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Ausgaben einen rechnerischen Anteil von 88,0 Prozent an den Gesamtausgaben des Bundes hatten und damit den Gesamteffekt dominieren.

Konsumtive Ausgaben

Die Hauptgruppen 4 bis 6 des Gruppierungsplans stellen konsumtive Ausgaben dar. Die konsumtiven Ausgaben des Bundes summierten sich im Haushaltsjahr 2023 auf rund 402,2 Mrd. Euro. Sie fielen im Jahr 2023 um 7,4 Prozent beziehungsweise rund 32,3 Mrd. Euro niedriger aus als ein Jahr zuvor (vergleiche Tabelle 5).

Insbesondere die laufenden Zuweisungen und Zuschüsse waren um 16,7 Prozent geringer als im Vorjahr. Den Hauptanteil an dem Rückgang

hatten die Zuweisungen an die Sozialversicherungen (-31,8 Mrd. Euro beziehungsweise -18,1 Prozent gegenüber dem Vorjahr). Der größte Posten, der den Rückgang der Zuweisungen an die Sozialversicherungen begründete, waren geringere Ausgaben für Leistungen des Bundes an den Gesundheitsfonds für von der SARS-CoV2-Pandemie verursachte Belastungen. Diese lagen mit 1,5 Mrd. Euro um rund 29,7 Mrd. Euro beziehungsweise 95 Prozent unter den Ausgaben von 2022. Auch die laufenden Zuweisungen und Zuschüsse an Unternehmen waren deutlich niedriger als im Vorjahr. Die Ausgaben gingen hier um 15,2 Mrd. Euro beziehungsweise 31,4 Prozent zurück. Hierzu trugen vor allem die Corona-Unternehmenshilfen bei, die das Vorjahresniveau um 95 Prozent beziehungsweise rund 12,9 Mrd. Euro unterschritten und

Konsumtive Ausgaben des Bundes					
Tabelle 5					
Aufgabenbereich	Soll 2023	Ist 2023	Ist 2022	Veränderung ggü. Vorjahr	
	in Mio. Euro			in Prozent	
Konsumtive Ausgaben	411.990	402.167	434.477	-32.310	-7,4
Personalausgaben	41.669	40.119	37.843	+2.277	+6,0
Aktivbezüge	31.775	29.823	28.193	+1.631	+5,8
Versorgung	9.894	10.296	9.650	+646	+6,7
Laufender Sachaufwand	49.147	43.654	45.075	-1.421	-3,2
Sächliche Verwaltungsausgaben	21.679	22.993	21.012	+1.981	+9,4
Militärische Beschaffungen	18.477	17.035	18.981	-1.946	-10,3
Sonstiger laufender Sachaufwand	8.991	3.626	5.081	-1.455	-28,6
Zinsausgaben	38.543	37.648	15.264	+22.385	+146,7
Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	280.923	278.953	335.039	-56.086	-16,7
an Verwaltungen	38.475	40.672	47.360	-6.688	-14,1
Länder	29.138	31.637	31.806	-168	-0,5
Sondervermögen	9.169	8.904	15.492	-6.588	-42,5
an andere Bereiche	242.448	238.281	287.679	-49.398	-17,2
Unternehmen	37.812	33.130	48.308	-15.178	-31,4
Renten, Unterstützungen u. ä. an natürliche Personen	38.950	37.982	34.538	+3.444	+10,0
an Sozialversicherung	143.728	144.498	176.328	-31.831	-18,1
an private Institutionen ohne Erwerbscharakter	7.509	5.684	12.609	-6.925	-54,9
an Ausland	14.450	16.987	15.896	+1.091	+6,9
Sonstige Vermögensübertragungen	1.707	1.792	1.256	+536	+42,7

Abweichungen durch Rundung der Zahlen möglich.
Quelle: Bundesministerium der Finanzen

im Jahr 2023 nur noch bei 0,6 Mrd. Euro lagen. Dazu kommen 1,7 Mrd. Euro zurückgezahlte Corona-Soforthilfen für kleine Unternehmen und Soloselbständige, die als negative Ausgaben in den Haushalt eingehen.

Steigende konsumtive Ausgaben gegenüber dem Jahr 2022 waren insbesondere die Zinsausgaben (+22,4 Mrd. Euro), die sich vor dem Hintergrund der hohen Inflation und infolge deutlich erhöhter Leitzinsen mehr als verdoppelten. Die Auswirkungen der gestiegenen Zinsausgaben sind auch in dem Kapitel „Entwicklung wesentlicher finanz- und wirtschaftspolitischer Kennziffern“ bei den Kennziffern Zinsausgabenquote und Zins-Steuer-Quote erkennbar. Neben den Zinsausgaben stiegen auch die laufenden Zuweisungen und Zuschüsse an die Renten und andere Unterstützungen (+3,4 Mrd. Euro), die sächlichen Verwaltungsausgaben (+2,0 Mrd. Euro) und die Personalausgaben (+2,3 Mrd. Euro), wenn auch deutlich moderater. Die gestiegenen Ausgaben lassen sich im Wesentlichen auch durch die hohen Preissteigerungsraten und den ihr begegnenden Tarifabschlüssen, einschließlich der Inflationsausgleichsprämien, Einmalzahlungen an Studentinnen und Studenten, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler sowie die Anpassung der Regelbedarfe bei der Ablösung des Arbeitslosengelds II durch das Bürgergeld erklären.

Investive Ausgaben

Investive Ausgaben sind in den Hauptgruppen 7 und 8 des Gruppierungsplans dargestellt. Die Definition ist nicht mit jener in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen vergleichbar, bei der Investitionen in Finanzvermögen nicht als investive Ausgaben zählen, wohingegen u. a. die Ausgaben für Forschung und Entwicklung und für bestimmte Militärausgaben hinzugezählt werden. Die investiven Ausgaben erreichten im Bundeshaushalt 2023 eine Höhe von 55,0 Mrd. Euro. Der Ausschöpfungsgrad der Investitionen lag bei 90 Prozent. Die investiven Ausgaben hatten im Jahr 2023 einen Anteil von 12,0 Prozent an den Gesamtausgaben. Der Anteil war damit um rund 2,4 Prozentpunkte höher als im Vorjahr. Im Jahr 2022 lagen sie bei

46,2 Mrd. Euro. Die investiven Ausgaben sind in Tabelle 6 aufgeschlüsselt.

Das Niveau der investiven Ausgaben war im Jahr 2023 um 18,9 Prozent (rund +8,8 Mrd. Euro) höher als ein Jahr zuvor. Davon waren 6,3 Mrd. Euro auf einen Sondereffekt durch das Darlehen an den „Resilience and Sustainability Trust“ des IWF zurückzuführen. Ohne Berücksichtigung des Effekts fielen die investiven Ausgaben dennoch um rund 2,5 Mrd. Euro höher aus als im Vorjahr. Ziel des Treuhandfonds ist es, Länder mit niedrigem oder mittlerem Einkommen in ihrer Widerstandsfähigkeit und bei einem nachhaltigen Wachstum zu unterstützen. Gleichzeitig wurden die Darlehensvergaben an den „Poverty Reduction and Growth Trust“ (PRGT) um 0,7 Mrd. Euro auf 0,5 Mrd. Euro reduziert. Die Gesamtbeteiligung Deutschlands an dem Darlehen beträgt 3 Mrd. Euro. Die Auszahlungen erfolgten 2021 bis 2023. Ziel des PRGT sind die Armutsbekämpfung und die Wachstumsförderung.³

Dagegen gab es dämpfende Effekte bei dem Erwerb von Beteiligungen. Die Ausgaben lagen 33,4 Prozent unter denen des Vorjahres. Hauptfaktor war hier eine geringere Erhöhung des Eigenkapitals der Deutschen Bahn AG im Vergleich zum Vorjahr (-0,9 Mrd. Euro). Das Eigenkapital der Deutschen Bahn AG wurde in den vergangenen Jahren erhöht, um die Sanierung des Schienennetzes zu finanzieren. Bei den Finanzierungshilfen an sonstige Bereiche schlugen positiv die Investitionsausgaben für den Betrieb von Schwimmenden Speicher- und Regasifizierungseinheiten (Floating Storage and Regasification Units, FSRU) mit 1 Mrd. Euro zu Buche. Sie waren um knapp 300 Mio. Euro höher als geplant. Die Sachinvestitionen lagen mit 6,7 Mrd. Euro über denen des Vorjahres (+0,2 Mrd. Euro beziehungsweise +2,4 Prozent).

Über die investiven Ausgaben im Bundeshaushalt hinaus erfolgten im KTF umfangreiche Investitionsausgaben in Höhe von rund 15,2 Mrd. Euro. Das waren rund 4 Mrd. Euro

³ Detailliertere Informationen über diese IWF-Treuhandfonds enthält der Artikel „Frühjahrstagung des Internationalen Währungsfonds und der Weltbankgruppe“ im Monatsbericht Mai 2023.

Investive Ausgaben des Bundes Tabelle 6

Aufgabenbereich	Soll 2023	Ist 2023	Ist 2022	Veränderung ggü. Vorjahr	
	in Mio. Euro			in Prozent	
Investive Ausgaben	61.125	54.961	46.211	+8.751	+18,9
Sachinvestitionen	8.097	6.702	6.546	+156	+2,4
Baumaßnahmen	5.311	4.135	4.053	+81	+2,0
Finanzierungshilfen	53.028	48.260	39.664	+8.595	+21,7
Finanzierungshilfen an öffentlichen Bereich	7.601	6.335	5.814	+521	+9,0
Finanzierungshilfen an sonstige Bereiche	45.427	41.924	33.850	+8.075	+23,9
Darlehen	7.195	7.071	1.544	+5.528	+358,1
Zuschüsse	34.759	31.783	29.610	+2.173	+7,3
Beteiligungen	1.377	1.400	2.103	-703	-33,4
Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	2.096	1.670	593	+1.077	+181,5

Abweichungen durch Rundung der Zahlen möglich.
Quelle: Bundesministerium der Finanzen

höhere investive Ausgaben als im Jahr 2022. Zusammen mit den nichtinvestiven Ausgaben beliefen sich die Programmausgaben im KTF im abgelaufenen Jahr auf insgesamt 20,1 Mrd. Euro. Das waren um rund 6,4 Mrd. Euro höhere Programmausgaben als im Jahr 2022 (+47,0 Prozent).

Ausgabenstruktur nach Aufgabenbereichen sowie wesentliche Einnahmepositionen

Im Sollbericht 2023 wurden wichtige der nachfolgenden Ausgabe- und Einnahmepositionen bereits kommentiert (s. a. Monatsbericht vom Februar 2023 „Sollbericht 2023: Ausgaben und Einnahmen des Bundeshaushalts“).

Die Tabellen 7 und 8 zeigen die Ausgaben und Einnahmen des Bundes nach Aufgabenbereichen. Die Nummerierung und Darstellung erfolgt aufgrund der Systematik des Funktionenplans. Im Folgenden werden die vorläufigen Ergebnisse des Haushaltsjahres 2023 dargestellt.

Ausgaben des Bundes nach Aufgabenbereichen

Tabelle 7

Aufgabenbereich	Soll 2023	Ist 2023	Ist 2022	Veränderung ggü. Vorjahr	
	in Mio. Euro			in Prozent	
Ausgaben zusammen¹	461.212	457.129	480.688	-23.559	-4,9
0. Allgemeine Dienste	108.723	111.314	108.785	+2.529	+2,3
Politische Führung und zentrale Verwaltung	22.471	22.243	22.069	+174	+0,8
Politische Führung	7.790	7.662	7.499	+163	+2,2
Versorgung einschließlich Beihilfen	11.671	11.899	11.265	+634	+5,6
Auswärtige Angelegenheiten	19.295	18.351	20.879	-2.528	-12,1
Auslandsvertretungen	915	948	898	+50	+5,6
Beiträge an internationale Organisationen	1.016	775	961	-186	-19,4
Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	12.005	11.866	13.615	-1.748	-12,8
Sonstige auswärtige Angelegenheiten	4.355	3.812	4.471	-659	-14,7
Verteidigung	52.027	55.521	51.608	+3.913	+7,6
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	7.430	7.544	7.439	+106	+1,4
Polizei	5.418	5.519	5.570	-51	-0,9
Finanzverwaltung	6.766	6.961	6.150	+811	+13,2
1. Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten	33.483	29.479	28.009	+1.471	+5,3
Hochschulen	5.080	5.084	4.920	+164	+3,3
Förderung für Schüler, Studierende, Weiterbildungsteilnehmende	5.646	5.205	4.127	+1.079	+26,1
Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen	20.273	16.973	16.638	+336	+2,0
Gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern	6.709	6.713	6.510	+204	+3,1
Max-Planck-Gesellschaft	1.232	1.232	1.200	+32	+2,6
Fraunhofer-Gesellschaft	944	933	919	+15	+1,6
Zentren der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft	3.835	3.861	3.741	+120	+3,2
Forschung und experimentelle Entwicklung	12.764	9.447	9.422	+25	+0,3
2. Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik	214.183	215.222	253.717	-38.495	-15,2
Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung	136.461	136.028	136.757	-728	-0,5
Allgemeine Rentenversicherung (nur Bundesträger)	103.082	103.053	99.373	+3.680	+3,7
Knappschaftliche Rentenversicherung (nur Bundesträger)	5.228	5.013	5.240	-227	-4,3
Krankenversicherung	18.975	18.968	15.867	+3.101	+19,5
Alterssicherung der Landwirte (einschließlich Landabgabenrente)	2.469	2.413	2.298	+115	+5,0
Sonstige Sozialversicherungen	6.435	6.313	12.286	-5.974	-48,6
Familienhilfe, Wohlfahrtspflege	14.984	13.396	11.711	+1.685	+14,4
Elterngeld, Erziehungsgeld, Mutterschutz	8.284	7.445	7.642	-196	-2,6
Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen	2.262	2.174	2.001	+173	+8,7
Arbeitsmarktpolitik	44.351	48.212	42.625	+5.587	+13,1
Bürgergeld nach dem SGB II	23.760	25.808	22.276	+3.532	+15,9
Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II	10.400	11.576	9.729	+1.847	+19,0
Aktive Arbeitsmarktpolitik	4.941	4.510	4.613	-103	-2,2
Sonstige Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II	5.250	6.318	6.007	+311	+5,2
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII	9.050	9.836	8.641	+1.195	+13,8

noch: Ausgaben des Bundes nach Aufgabenbereichen noch Tabelle 7

Aufgabenbereich	Soll 2023	Ist 2023	Ist 2022	Veränderung gegenüber Vorjahr	
	in Mio. Euro			in Prozent	
3. Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung	9.437	6.561	18.489	-11.928	-64,5
4. Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste	3.909	3.549	2.664	+884	+33,2
5. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	2.134	1.723	1.701	+23	+1,4
6. Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	20.629	14.573	8.795	+5.778	+65,7
Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung	2.272	2.462	2.558	-95	-3,7
Geld- und Versicherungswesen	6.899	7.032	2.227	+4.805	+215,8
Regionale Fördermaßnahmen	3.364	1.799	1.970	-171	-8,7
7. Verkehrs- und Nachrichtenwesen	28.008	28.478	28.125	+353	+1,3
Straßen	9.459	9.949	9.243	+706	+7,6
Bundesautobahnen	5.623	6.069	5.702	+367	+6,4
Bundesstraßen	3.647	3.692	3.362	+330	+9,8
nachrichtlich:					
Kompensationszahlungen an die Länder	0	0	0	X	X
Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt	1.797	1.842	1.980	-138	-7,0
Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr	10.875	10.795	11.852	-1.057	-8,9
Luftfahrt, Nachrichtenwesen, sonstiges Verkehrswesen	4.331	4.397	3.678	+719	+19,5
8. Finanzwirtschaft	40.706	46.228	30.403	+15.826	+52,1
Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen und Finanzausweisungen	8.525	7.323	13.948	-6.624	-47,5
Zinsausgaben und Ausgaben im Zusammenhang mit der Schuldenaufnahme	38.565	37.687	15.293	+22.394	+146,4

Abweichungen durch Rundung der Zahlen möglich.

1 Mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen und der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags. Ohne Ausgaben aus haushaltstechnischen Verrechnungen.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Einnahmen des Bundes

Tabelle 8

Einnahmeart	Soll 2023	Ist 2023	Ist 2022	Veränderung ggü. Vorjahr	
	in Mio. Euro			in Prozent	
Einnahmen zusammen¹	389.742	392.229	364.653	+27.576	+7,6
darunter:					
Steuereinnahmen zusammen²	356.323	356.082	337.168	+18.914	+5,6
Bundesanteile an Gemeinschaftsteuern und Gewerbesteuerumlage	318.684	317.036	307.216	+9.820	+3,2
Lohnsteuer	101.086	100.382	96.564	+3.818	+4,0
Veranlagte Einkommensteuer	31.004	31.190	32.900	-1.710	-5,2
Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	18.375	18.221	16.313	+1.908	+11,7
Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	3.212	3.679	2.886	+793	+27,5
Körperschaftsteuer	23.075	22.426	23.167	-741	-3,2
Steuern vom Umsatz	139.302	138.453	132.812	+5.640	+4,2
Gewerbesteuerumlage	2.630	2.685	2.573	+112	+4,4
Bundessteuern	101.569	101.829	96.652	+5.177	+5,4
Energiesteuer	36.150	36.658	33.667	+2.991	+8,9
Tabaksteuer	14.940	14.672	14.229	+442	+3,1
Solidaritätszuschlag	12.050	12.239	11.978	+261	+2,2
Versicherungsteuer	16.800	16.851	15.672	+1.179	+7,5
Stromsteuer	6.910	6.832	6.830	+2	+0,0
Alkoholsteuer inklusive Alkopopsteuer	2.192	2.160	2.194	-33	-1,5
Kraftfahrzeugsteuer	9.600	9.514	9.499	+15	+0,2
Kaffeesteuer	1.040	1.030	1.063	-32	-3,0
Schaumweinsteuer und Zwischenerzeugnisteuer	395	385	379	+6	+1,7
Luftverkehrssteuer	1.490	1.486	1.140	+346	+30,3
Sonstige Bundessteuern	2	2	2	+0	+1,9
Veränderungen aufgrund steuerlicher Maßnahmen und Einnahmeentwicklung	0	0	0	+0	X
Abzugsbeträge	63.930	62.783	66.700	-3.917	-5,9
Ergänzungszuweisungen an Länder	10.730	10.883	10.675	+208	+1,9
Zuweisungen an Länder gemäß Gesetz zur Regionalisierung des ÖPNV aus dem Energiesteueraufkommen	12.398	12.398	14.444	-2.047	-14,2
Mehrwertsteuer-Eigenmittel der EU	5.310	5.306	4.838	+469	+9,7
BNE-Eigenmittel der EU	24.280	22.981	25.574	-2.593	-10,1
Kunststoff-Eigenmittel der EU	1.420	1.423	1.377	+46	+3,4
Kompensationszahlungen an die Länder zum Ausgleich der weggefallenen Einnahmen aus Kfz-Steuer und Lkw-Maut	8.992	8.992	8.992	+0	X
Konsolidierungshilfen	800	800	800	+0	+0,0

noch: Einnahmen des Bundes

noch Tabelle 8

Einnahmeart	Soll 2023	Ist 2023	Ist 2022	Veränderung ggü. Vorjahr	
	in Mio. Euro			in Prozent	
Sonstige Einnahmen	33.419	36.147	27.485	+8.662	+31,5
darunter:					
Gebühren und sonstige Entgelte	12.208	12.133	10.618	+1.515	+14,3
Einnahmen aus der streckenbezogenen Lkw-Maut	8.021	7.409	7.362	+48	+0,6
Gewinne aus Unternehmen und Beteiligungen	4.257	5.007	5.408	-401	-7,4
Anteil des Bundes am Reingewinn der Deutschen Bundesbank	0	0	0	0	X
Abführung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	2.337	2.337	2.343	-6	-0,2
Darlehensrückflüsse, Beteiligungen, Kapitalrückzahlungen, Gewährleistungen	2.155	1.561	1.413	+149	+10,5

Abweichungen durch Rundung der Zahlen möglich.

1 Mit Ausnahme der Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, der Entnahme aus Rücklagen und der Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen sowie der Münzeinnahmen. Ohne Einnahmen aus haushaltstechnischen Verrechnungen.

2 In dem Artikel „Die Steuereinnahmen des Bundes und der Länder im Haushaltsjahr 2023“ aufgeführte Steuereinnahmen des Bundes weichen methodisch bedingt von den hier dargestellten Steuereinnahmen ab.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Bund beendet Emission von inflationsindexierten Bundeswertpapieren

- Der Bund hat entschieden, ab dem Jahr 2024 keine weiteren inflationsindexierten Bundeswertpapiere neu zu emittieren oder bereits ausstehende Papiere aufzustocken.
- Die Risiken dieser Papiere für die Planungssicherheit und Kosten des Bundes wiegen schwerer als die Vorteile, die das Instrument für das Schuldenportfolio des Bundes mit sich bringt.
- Durch den Ausstieg kann der Bund seine vorteilhafte Position als Benchmark-Emittent im Euroraum weiter stärken und auch in Phasen eines geringeren Finanzierungsbedarfs erhalten.
- Der Handel inflationsindexierter Bundeswertpapiere am Sekundärmarkt ist weiterhin uneingeschränkt möglich.

Inflationsindexierte Wertpapiere

Inflationsindexierte Wertpapiere sind etablierte Instrumente der Kreditaufnahme vieler großer staatlicher Emittenten. Sie sind an die Entwicklung eines Verbraucherpreisindex gekoppelt. Ihre Zinszahlungen und die Höhe der Rückzahlung bei Fälligkeit sind abhängig von der Entwicklung des zugehörigen Index. Inflationsindexierte Wertpapiere dienen üblicherweise dazu, die Investorenbasis zu verbreitern sowie die Kreditaufnahme zu diversifizieren, und werden in dem Bestreben begeben, Zinsausgaben zu reduzieren.

Als erster Staat eines entwickelten Landes hat das Vereinigte Königreich im Jahr 1981 inflationsindexierte Anleihen (sogenannte Linker)

eingeführt. Andere Länder wie Australien, Kanada und Schweden folgten. Die USA begaben erstmals 1997 inflationsindexierte Papiere. Im Vereinigten Königreich erfolgt heute ein großer Anteil der Kreditaufnahme über Linker (rund 17 Prozent des ausstehenden Volumens); Gleiches gilt für Schweden (rund 21 Prozent). Die USA haben mit rund 6 Prozent einen etwas geringeren Anteil über Linker finanziert; bei großen Ländern des Eurowährungsraums wie z. B. Frankreich oder Italien liegt der Anteil bei rund 9 Prozent, bei Spanien bei rund 5 Prozent und bei Deutschland (Bund) bei knapp 4 Prozent.

Einstieg des Bundes im Jahr 2006

Nachdem bis zum Jahr 1998 die Wert-sicherungsklausel des Währungsgesetzes in Deutschland eine Indexierung nicht zugelassen

hatte, hat der Bund erstmals im Jahr 2006 inflationsindexierte Bundeswertpapiere begeben. Der Einstieg in das Finanzierungssegment diente auch beim Bund dazu, die Diversifikation im Schuldenportfolio zu erhöhen. Diversifikation entsteht durch die Mischung von Finanzierungsinstrumenten mit verschiedenen Kosten-/Risiko-Eigenschaften und soll letztendlich zu einem Portfolio führen, das im Idealfall kostengünstiger und risikoärmer ist. Daneben war mit der Einführung das Ziel verbunden, ein weiteres liquides Finanzierungsinstrument aufzubauen.

Nischenprodukt Linker

Allerdings konnten die begebenen Volumina in den Jahren seit 2006 keine signifikanten Anteile an den jährlichen Gesamtemissionsvolumina des Bundes erreichen. Aufgrund der Nachfragepräferenzen der Anlegerinnen und Anleger wurden dagegen hohe Volumina in nominalverzinslichen Finanzierungsinstrumenten begeben. Vor allem in der Phase extrem niedriger Inflation bis Ende 2020 war die Marktnachfrage nach Linkern eher zurückhaltend. Aktuell liegt der Anteil der Linker am Volumen aller ausstehenden Bundeswertpapiere bei lediglich knapp 4 Prozent.

In nominalverzinslichen Anleihen ist der Bund **Benchmark-Emittent** im Euroraum.

Der Bund ist Benchmark-Emittent

im Euroraum. Das bedeutet: Renditen von Bundeswertpapieren dienen als Zinsreferenz für alle festverzinslichen Euro-Anleihen. Bundeswertpapiere sind hochliquide und dienen weltweit als Währungsreserve in Euro. Sie werden als Steuerungsinstrument für Zinsrisiken genutzt, sind lieferbar in Zins-Futures-Kontrakten der Deutschen Börse und werden bei Interbankgeschäften als Sicherheiten eingesetzt. Die Rolle von Bundeswertpapieren für den Euroraum entspricht der von US-Treasuries für den US-Dollar-Raum. All diese Eigenschaften führen zu einer stabilen Nachfrage. Die Benchmark-Rolle sichert dem Bund langfristig günstige Finanzierungsbedingungen und führt im Ergebnis zu den niedrigsten Emissionsrenditen im gesamten Euroraum. Gegenüber Emittenten mit gleicher Bonität und selbst gegenüber Emittenten derselben Bonität erzielt der Bund merkliche Renditevorteile.

Auch aufgrund der geringen Begebungsvolumina in Linkern konnte eine mit dem hochliquiden Markt in nominalverzinslichen Bundeswertpapieren vergleichbare Stellung im inflationsindexierten Segment nie erreicht werden; Linker sind für den Bund auch nach 18 Jahren ein Nischenprodukt geblieben.

Jährliches Emissionsvolumen gesamt und in Linkern

Tabelle 1

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
gesamt (in Mrd. Euro)	212,0	186,5	201,0	175,5	179,5	202,2	406,5	482,7	448,8	500,4
davon Linker (in Mrd. Euro)	11,0	12,0	6,5	6,5	6,5	6,2	5,5	7,7	6,3	5,1
Anteil Linker (in Prozent)	5,2	6,4	3,2	3,7	3,6	3,1	1,4	1,6	1,4	1,0

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Zum Vergleich: Im Segment grüner Wertpapiere, in dem der Bund seit 2020 aktiv ist, wurden innerhalb von vier Jahren bereits sieben großvolumige Wertpapiere begeben, die derzeit alle ausstehen. Bei den Linkern wurde dies (sieben gleichzeitig ausstehende Anleihen) in 18 Jahren nur einmal erreicht; insgesamt wurden in diesem Segment nur neun Wertpapiere begeben.

Neue Einschätzung zu Chancen und Risiken des Linker-Segments

Inflationsindexierte Bundeswertpapiere bieten aus Investorensicht bei Kuponzahlung und Rückzahlung bei Fälligkeit einen Inflationsausgleich. Um für den Bundeshaushalt hohe Einmalbelastungen in Jahren mit Fälligkeiten von inflationsindexierten Bundeswertpapieren zu vermeiden, werden jährlich zum 15. April Zuführungen an ein Sondervermögen geleistet¹. Damit wird Vorsorge getroffen für den Teil der Rückzahlung, der die Inflationsentwicklung abbildet und über das Nominal hinausgeht. Die Höhe der Zuführung ist also abhängig von der Höhe der Inflation und Teil der Zinsausgaben des Bundes. Bei einem plötzlichen starken Anstieg der Inflation können hohe ungeplante Ausgaben auf den Bundeshaushalt zukommen.

Über viele Jahre hinweg konnte der Bund durch die Emission von Linkern Kosteneinsparungen realisieren. Allerdings materialisierte sich das potenzielle Kostenrisiko von Linkern in den vergangenen zwei Jahren, die geprägt waren von einer sehr schnell und sehr stark steigenden Inflation. Damit stiegen die Kosten der Linker und auch ihr Anteil an den Zinsausgaben des Bundeshaushalts deutlich an, und ein signifikanter Teil der bisherigen Ersparnisse wurde in kurzer Zeit verbraucht.

Der Bund prüft die von ihm genutzten Instrumente regelmäßig und nimmt bei Bedarf

Anpassungen vor. Nach eingehender Analyse langfristiger Kosten- und Risikoeinschätzungen hat der Bund Ende 2023 beschlossen, sich aus dem Markt für Linker zurückzuziehen: Ab 2024 werden in diesem Segment keine neuen Papiere mehr emittiert und bestehende Papiere nicht mehr aufgestockt.

Ausschlaggebend für die Entscheidung war vor allem die Abwägung des Risikos gegenüber dem Beitrag des Instruments zu einem effizienten Schuldenportfolio. Der Bund geht zwar nicht davon aus, dass sich eine Inflationsentwicklung wie in den vergangenen zwei Jahren in absehbarer Zeit wiederholen wird. Die Europäische Zentralbank (EZB) hat die erforderlichen Instrumente dafür, um steuernd einzugreifen. Mittel- bis langfristig können temporäre Phasen hoher Inflation aber auch nicht ausgeschlossen werden, zumal der Einsatz geldpolitischer Instrumente der EZB zur Gewährleistung stabiler Preise typischerweise zeitverzögert wirkt. Die Entscheidung des Bundes ist somit insbesondere keine Aussage über eine vom Bund erwartete Inflationsentwicklung. Vielmehr soll mit dem Ausstieg ein Szenario grundsätzlich vermieden werden, das zwar nur mit geringer Wahrscheinlichkeit eintritt, aber bei seinem Eintritt mit sehr hohen Kosten einhergehen würde.

Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass dieses sogenannte **Tail Risk** nicht außer Acht gelassen werden sollte.

Als Tail Risk

wird hier ein Ereignis (plötzlicher, starker Inflationsanstieg) bezeichnet, dessen Eintritt als sehr unwahrscheinlich eingeschätzt wird, dessen Folgen aber finanziell sehr schwerwiegend sein können.

Im Ergebnis der Überprüfung des Segments im Jahr 2023 überwiegen nun bei langfristiger Betrachtung die Risiken für die Planungssicherheit und die Finanzierungskosten des Bundes die Vorteile, die Linker für das Schuldenportfolio durch erhöhte Diversifikation und Verbreiterung der Investorenbasis bringen. Die kostengünstige und möglichst risikoarme Finanzierung ist neben der Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit des Bundes oberstes Ziel des

¹ Gesetz zu Errichtung eines Sondervermögens „Vorsorge für Schlusszahlungen für inflationsindexierte Bundeswertpapiere“.

Schuldenmanagements des Bundes und muss für den Bund Vorrang haben, auch wenn einige Anlegerinnen und Anleger eine Fortführung des Segments sicherlich begrüßt hätten. Es ist nicht Aufgabe des Schuldenmanagements des Bundes, bestimmten Anlegergruppen geeignete Investitionsinstrumente zu liefern, sondern die Kosten der Kreditaufnahme des Bundes, die letztendlich die Allgemeinheit trägt, möglichst niedrig und mit möglichst wenig Risiko zu gestalten.

Oberstes Ziel des Schuldenmanagements des Bundes

ist die Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit des Bundes. Ein effizientes Portfolio stellt die Finanzierung möglichst kostengünstig und risikoarm sicher.

Durch die nun anstehende Konzentration auf konventionelle und grüne Wertpapiere kann der Bund seine vorteilhafte Position als Benchmark-Emittent im Euroraum weiter stärken und auch in Phasen eines geringeren Finanzierungsbedarfs erhalten.

Die derzeit ausstehenden Linker werden weiterhin am Markt handelbar sein. Der verbleibende ausstehende Bestand umfasst noch vier Wertpapiere mit einem aktuellen Gesamtvolumen von 66,25 Mrd. Euro und Restlaufzeiten zwischen 2,5 und 22,5 Jahren.

Weiterentwicklung der Corporate Governance der Bundesunternehmen

- Wichtiges Handlungsziel in dieser Legislaturperiode im Bereich Bundesvermögen ist die Weiterentwicklung der Corporate Governance der Bundesunternehmen. Hierzu wurden mit Beschluss des Bundeskabinetts am 13. Dezember 2023 die Grundsätze guter Unternehmens- und aktiver Beteiligungsführung im Bereich des Bundes aktualisiert.
- Anlass für die Aktualisierung stellten verschiedene Entwicklungen auf tatsächlicher und rechtlicher Ebene der vergangenen drei Jahre dar. Die Hauptziele der Aktualisierung bilden die Hebung der Digitalisierungspotenziale der Bundesunternehmen, die Stärkung ihrer Resilienz, Bürokratieabbau durch Weiterentwicklung der abgestuften Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie die Anpassung der Abschlussprüfungsanforderungen an die rechtlichen Voraussetzungen.
- Die aktualisierten Grundsätze, die am 1. Januar 2024 in Kraft getreten sind, sind das zentrale Dokument für die Unternehmen mit Bundesbeteiligung und die aktive Beteiligungsführung des Bundes für eine moderne und zukunftsorientierte Unternehmensverfassung.

Einleitung

Die Grundsätze guter Unternehmens- und aktiver Beteiligungsführung im Bereich des Bundes (kurz Grundsätze) sorgen für die moderne und verantwortungsvolle Führung der Bundesunternehmen. Nachdem in den vergangenen drei Jahren verschiedene Entwicklungen in den Bereichen Resilienz, Nachhaltigkeitsberichterstattung und Bürokratieabbau sowie Digitalisierung Anpassungen in der Corporate Governance der Bundesunternehmen erforderlich gemacht haben, hat am 13. Dezember 2023 das Bundeskabinett die

Aktualisierung der Grundsätze verabschiedet, die zuvor durch das BMF in Abstimmung mit den Ressorts erarbeitet worden waren.

Zu den Grundsätzen

Teil I der Grundsätze, der Public Corporate Governance Kodex (PCGK), ist das Herzstück und adressiert mit seinen Standards guter Unternehmensführung die Unternehmen und ihre Organe. Teil II, die Richtlinien aktiver Beteiligungsführung (Richtlinien), enthält an die Beteiligungsführungen adressierte



Cover der Broschüre „Grundsätze“
© Bundesministerium der Finanzen

Verwaltungsvorschriften zur aktiven Führung von Bundesbeteiligungen. In den Anlagen der Grundsätze sind schließlich Mustertexte enthalten, die Vorlagen für die Statuten der Unternehmen zum Gegenstand haben. Die Grundsätze waren zuletzt im Jahr 2020 grundlegend überarbeitet worden und haben sich in der Praxis bewährt.

Hintergrund der Aktualisierung

In den vergangenen drei Jahren gab es auf rechtlicher deutscher Ebene (Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität als Folge des Falls Wirecard und Hinweisgeberschutzgesetz) und europäischer Ebene (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) sowie im tatsächlichen Bereich (Corona- und Energiepreiskrise) verschiedene Entwicklungen. Diese erforderten eine punktuelle Überarbeitung der Grundsätze und eine Rechtsüberprüfung der Mustertexte im Hinblick auf neue Rechtsentwicklungen und die Rechtsprechung.

Gegenstand, Ziele und Inhalte der Aktualisierung

Die Aktualisierung der Grundsätze bezieht sich primär auf den PCGK. Aber auch die Richtlinien wurden an einigen Stellen angepasst und die Mustertexte einer Rechtsprüfung unterzogen.

Grundlegende Ziele der Aktualisierung der Grundsätze 2023 bilden die Stärkung der Resilienz der Bundesunternehmen, die Hebung von Digitalisierungspotenzialen, die Umsetzung der neuen europäischen Nachhaltigkeitsanforderungen und schließlich die Herstellung der Konformität der Grundsätze mit den rechtlichen Abschlussprüfungsanforderungen. Ferner wurden alle Berichtspflichten auf ihr Potential zum Bürokratieabbau geprüft.

Änderungen im PCGK

Im PCGK wurden die Begrifflichkeiten im Anwendungsbereich nachgeschärft. So wurde etwa klargestellt, dass (auch) über Sondervermögen gehaltene **Bundesbeteiligungen** unmittelbare Beteiligungen darstellen. Ferner ist grundsätzlich auf alle unmittelbaren und mittelbaren inländischen Mehrheitsbeteiligungen des Bundes, unabhängig vom haltenden Rechtsträger, der PCGK Bund zur Anwendung zu bringen.



Zahnräder
© Bundesministerium der Finanzen

Bundesbeteiligungen

sind **unmittelbar**, wenn der Bund die Beteiligungen an einem Unternehmen entweder selbst und/oder über ein Sondervermögen hält. **Mittelbar** ist er hingegen beteiligt, wenn er an einer Gesellschaft beteiligt ist, die wiederum die Anteile an dem Bundesunternehmen hält. Eine **Mehrheitsbeteiligung** setzt voraus, dass der Bund allein oder zusammen mit dem Bund zurechenbaren Vermögensträgern mehr als 50 Prozent der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält.

Gerade in Zeiten eines dynamischen und anspruchsvollen Unternehmensumfelds sind angemessene und tragfähige Kontrollsysteme der Unternehmen (Risikomanagementsystem, Compliance-Management-System, Internes Kontrollsystem) wichtige Instrumente, um auf Herausforderungen frühzeitig reagieren zu können – Stichwort Resilienz. Diese besondere Bedeutung der Kontrollsysteme in Abhängigkeit von Art, Umfang und Risikolage des Unternehmens wurde nochmals hervorgehoben. Auch die Bedeutung der internen Revision für die Geschäftsführung und das Überwachungsorgan wurde geschärft. Maßstab für die Kontrollsysteme und die Innenrevision sind die allgemein anerkannten bestehenden unternehmensspezifischen Standards in Abgrenzung von Richtlinien für Behörden.

Für die Schlüsselfiguren in den Unternehmen, die Geschäftsführungen, wurde eine neue, wichtige Voraussetzung für ihre Auswahl und Bestellung, neben den bereits erforderlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen, niedergelegt: die Empathie. Sie bildet die Voraussetzung für einen wertschätzenden Führungsstil, insbesondere in Zeiten des Fachkräftemangels, und stellt eine vertrauensvolle Beziehung zu Geschäftspartnerinnen und -partnern und Kundinnen und Kunden sicher. Hier geht der PCGK Bund wieder einen neuen innovativen Ansatz im Vergleich zu anderen Kodizes, indem er aktuelle Entwicklungen der Personalführungslehre aufgreift.

Darüber hinaus wurde der PCGK um die Empfehlung ergänzt, dass die Geschäftsführung nicht mehr als zwei externe

Aufsichtsratsmandate wahrnehmen soll, vergleichbar dem Deutschen Corporate-Governance-Kodex. Die Ausführungen zur nachhaltigen Geschäftsführung wurden hinsichtlich der Thematik „klimaneutrale Organisation“ sowie „Maßnahmen zur Klimaanpassung“ bezüglich des Unternehmens ergänzt. Die konkrete Umsetzung und operative Verantwortung hierzu ist Sache der Geschäftsführung, die am besten das Potenzial in diesem Bereich und deren Machbarkeit kennt. Ferner werden die Geschäftsführungen der Unternehmen mit Bundesbeteiligung darin gestärkt, Digitalisierungspotenziale der Unternehmen zu nutzen, um moderne Abläufe und Produkte sicherzustellen.

Die bestehenden, nach Unternehmensgröße abgestuften Berichtspflichten zur Nachhaltigkeit wurden entlang der verabschiedeten europäischen CSR-Richtlinie weiterentwickelt. Ziel ist neben der Aktualisierung auch der Abbau von Bürokratie. Daher soll sich die Nachhaltigkeitsberichterstattung der Bundesunternehmen, wie auf europäischer Ebene festgelegt, nach der Unternehmensgröße richten. Kleine und mittlere kapitalmarktferne Unternehmen sollen den Deutschen Nachhaltigkeitskodex anwenden, während große Kapitalgesellschaften wie alle großen Kapitalgesellschaften in Deutschland zukünftig nach den CSRD-Vorgaben berichten. Die Beachtung des Proportionalitätsgedankens im Bereich Nachhaltigkeitspflichten ist ein wesentlicher Pfeiler um Nachhaltigkeit als Asset in der Unternehmenswelt zu verankern.

Die Empfehlungen zur Abschlussprüfung wurden an aktuelle Vorgaben, darunter die interne und externe Rotation von Abschlussprüferinnen und -prüfern, angepasst.

Änderungen der Richtlinien für eine aktive Beteiligungsführung

In den Richtlinien spiegeln sich die weiterentwickelten Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung wider. Die gesetzlichen Voraussetzungen der Berichterstattung der vom Bund veranlassten Mandatsträger an die Gebietskörperschaft (§ 394 Aktiengesetz) wurden konkretisiert und doppelte Berichtspflichten eingeschränkt. Ferner werden die

übrigen Neuerungen im PCGK auch in den Richtlinien nachgezeichnet.

Änderungen der Mustertexte

Die in den Anlagen der Grundsätze enthaltenen Mustertexte wurden rechtlich überprüft. Der Mustergesellschaftsvertrag (Anlage 1), zum Teil aber auch die Geschäftsordnungen des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung (Anlagen 2 und 3), haben Änderungen in Form

- einer nun noch besseren Anordnung von virtuellen Aufsichtsrats- und Geschäftsführungssitzungen sowie Gesellschafterversammlungen,
- von Konkretisierungen bei den Zustimmungsvorbehalten des Aufsichtsrats,
- von Konkretisierungen und Erweiterungen der Formen der Stimmabgabe außerhalb der Versammlungen und Sitzungen sowie
- bei den Regelungen zur künftigen Nachhaltigkeitsberichterstattung

erfahren.

Der Musteranstellungsvertrag für Geschäftsführer/innen (Anlage 4) erfährt

- die Ergänzung der Clawback-Regelung durch eine Malus-Regelung, die bei einer schweren Pflichtverletzung, welche eine außerordentliche Kündigung rechtfertigt, die teilweise oder vollständige Abschmelzung der variablen Vergütung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers ermöglicht,
- eine Neufassung der Systematik zur Vertragslaufzeit und Beendigung des Anstellungsvertrags und
- eine Anpassung des nachvertraglichen Wettbewerbsverbots.

Hintergrund: Zu den Bundesunternehmen

Der Bund verfügt über 117 unmittelbare Beteiligungen, 30 hiervon von Sondervermögen gehalten, an privatrechtlich organisierten Unternehmen und Genossenschaften sowie 389 qualifizierte mittelbare Beteiligungen (Anteil von mindestens 25 Prozent und einem Nennkapital von mindestens 50.000 Euro). An

51 Unternehmen der 71 direkt durch den Bund gehaltenen Unternehmen in Privatrechtsform mit Geschäftstätigkeit ist der Bund mehrheitlich beteiligt (Stand: 31. Dezember 2021).

Der PCGK mit seinen Standards guter Unternehmensführung findet auf unmittelbare Mehrheitsbeteiligungen sowie auf qualifizierte mittelbare Mehrheitsbeteiligungen des Bundes Anwendung. Darüber hinaus wird seine Anwendung auf unmittelbare Minderheitsbeteiligungen angeregt.

Die dezentrale Beteiligungsführung, d. h. die Ausübung der Eigentümerfunktion durch das jeweils fachnächste Bundesministerium, hat zur Folge, dass die Beteiligungsführung der Bundesunternehmen durch insgesamt 15 Bundesministerien erfolgt.

Die Richtlinien sorgen in Form von Verwaltungsvorschriften für eine kohärente Ausführung der Beteiligungsführung durch die unterschiedlichen Bundesministerien.

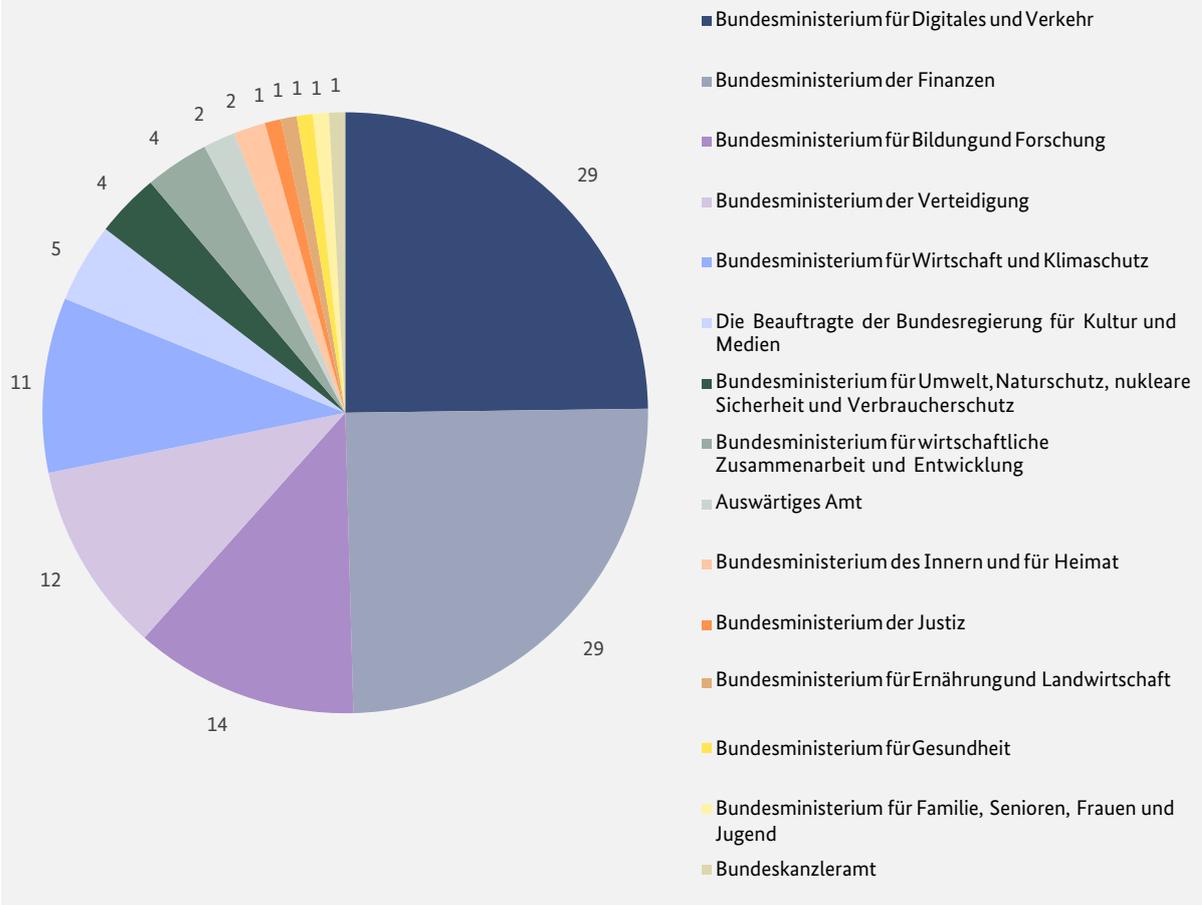
Prozess und Anwendbarkeit

Die Grundsätze werden jedes Jahr hinsichtlich ihrer Aktualität überprüft. Drei Jahre nach ihrer grundlegenden Überarbeitung im Jahr 2020 war ihre Aktualisierung erforderlich geworden. Die vom BMF, Referat VIII B 1, erarbeiteten aktualisierten Grundsätze 2023 wurden mit den Ressorts abgestimmt und anschließend am 13. Dezember 2023 im Bundeskabinett verabschiedet. Der Bundesrechnungshof wurde beteiligt.

Am 1. Januar 2024 sind die aktualisierten Grundsätze in Kraft getreten. Ausgenommen hiervon sind die weiterentwickelten Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung für die Bundesunternehmen, die parallel entlang den Anwendungsmaßgaben des nationalen Umsetzungsgesetzes zur CSRD in Kraft treten (Anwendung ab Geschäftsjahr 2025, Nachhaltigkeitsbericht im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss für 2025 im Jahr 2026).

Alle unmittelbaren Beteiligungen des Bundes und seiner Sondervermögen nach Ressortzuständigkeit

Gesamt 117



Quelle: Beteiligungsbericht des Bundes 2022

Aktuelle Wirtschafts- und Finanzlage

Überblick zur aktuellen Lage	54
Steuereinnahmen im Dezember 2023 und konjunkturelles Umfeld	56
Entwicklung der Kernhaushalte der Länder bis einschließlich November 2023	67
Kreditaufnahme des Bundes und seiner Sondervermögen	70
Europäische Wirtschafts- und Finanzpolitik	79

Überblick zur aktuellen Lage

Steuereinnahmen und konjunkturelles Umfeld

Die Steuereinnahmen insgesamt (ohne Gemeindesteuern) lagen im Dezember 2023 weiterhin ungefähr auf dem gleichen Niveau wie im Vorjahresmonat.

Nach ersten Berechnungen des Statistischen Bundesamts ging das Bruttoinlandsprodukt (BIP) im Jahr 2023 preisbereinigt um 0,3 Prozent gegenüber dem Vorjahr zurück. Im Schlussquartal war die Entwicklung nach vorläufigen Angaben ebenfalls rückläufig. Eine Belebung der wirtschaftlichen Dynamik lässt zu Jahresbeginn 2024 noch auf sich warten, die kurzfristigen Erwartungen der Unternehmen blieben zuletzt branchenübergreifend pessimistisch.

Im Haushaltsjahr 2023 war bei den Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden (ohne Gemeindesteuern) ein leichter Anstieg gegenüber 2022 um knapp 2 Prozent zu verzeichnen. Neben der schwachen Konjunktur bremsen insbesondere die staatlichen Entlastungsmaßnahmen den Aufkommenszuwachs.

Sinkende Vorauszahlungen bei veranlagter Einkommensteuer und Körperschaftsteuer im Dezember 2023 spiegeln wider, dass sich die konjunkturelle Schwächephase auch im Steueraufkommen bemerkbar macht. Zudem erhöhte sich das Aufkommen der Steuern vom Umsatz angesichts einer recht kraftlosen Entwicklung des Konsums nur moderat.

Bundeshaushalt

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil vom 15. November 2023 das Gesetz über die Feststellung des Zweiten

Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2021) für nichtig erklärt. Mit dem Nachtragshaushalt 2023 werden die Auswirkungen der Nichtigkeit des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2021 geheilt.

Die Einnahmen beliefen sich im Jahr 2023 nach vorläufigem Ist auf rund 392,2 Mrd. Euro. Damit nahm der Bund rund 2,5 Mrd. Euro beziehungsweise 0,6 Prozent mehr ein, als im Soll veranschlagt war. Im Vergleich zum Vorjahresniveau stiegen die Einnahmen um 7,6 Prozent (rund +27,6 Mrd. Euro).

Die Ausgaben des Bundes beliefen sich nach vorläufigem Ist 2023 auf rund 457,1 Mrd. Euro. Das Soll wurde damit um rund 4,1 Mrd. Euro beziehungsweise 0,9 Prozent unterschritten. Im Vergleich zum Jahr 2022 fielen die Ausgaben 2023 um rund 4,9 Prozent beziehungsweise 23,6 Mrd. Euro geringer aus.

Aus der Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben ergab sich im Haushaltsjahr 2023 ein Finanzierungsdefizit des Bundeshaushalts (ohne WSF-Energie) in finanzstatistischer Abgrenzung von rund 64,9 Mrd. Euro. Nach Berücksichtigung von Münzeinnahmen in Höhe von rund 0,2 Mrd. Euro und der Einnahme aus der Rücklagenentnahme in Höhe von 37,5 Mrd. Euro war eine NKA von rund 27,2 Mrd. Euro notwendig, um das Finanzierungsdefizit abzudecken. Die NKA blieb um rund 0,2 Mrd. Euro unter der veranschlagten NKA und war ohne WSF-Energie um rund 88,3 Mrd. Euro geringer als im Jahr 2022.

Ausführliche Analysen zum Abschluss des Bundeshaushalts sind dem Artikel „Vorläufiger Abschluss Bundeshaushalts 2023“ in dieser Ausgabe des Monatsberichts zu entnehmen.

Europa

Am 7. und 8. Dezember fanden in Brüssel die Sitzungen der Eurogruppe und der ECOFIN-Ministerinnen und -Minister statt. Bei der Eurogruppe standen die Bewertung der vorläufigen Haushaltsplanungen der Mitgliedstaaten des Euroraums, die Empfehlungen an den Euroraum 2024 und ein Austausch über die relevanten Fortschrittsstreiber für eine Weiterentwicklung der Europäischen Kapitalmärkte im Fokus. Wesentliche Inhalte der Sitzung des ECOFIN-Rats waren der Economic Governance Review, das angepasste Eigenmittelpaket, die Vorschläge zum digitalen Euro und über Euro-Bargeld als gesetzliches Zahlungsmittel, die ökonomischen und finanziellen Folgen des Kriegs in der Ukraine, die Revisionen der Aufbau- und Resilienzpläne verschiedener Mitgliedstaaten und das Europäische Semester.

Bei der informellen Videokonferenz des ECOFIN-Rats am 20. Dezember 2023 haben sich die Ministerinnen und Minister auf die wesentlichen Eckpunkte bei der Reform der Fiskalregeln (Economic Governance Review) einigen können.

Über die Sitzungen der Eurogruppe und des ECOFIN-Rats am 15. und 16. Januar 2024 wird in der Februar-Ausgabe des Monatsberichts berichtet.

Steuereinnahmen im Dezember 2023 und konjunkturelles Umfeld

Entwicklung des Steueraufkommens

Steueraufkommen insgesamt

Die Steuereinnahmen insgesamt (ohne Gemeindesteuern) lagen im Dezember 2023 wie schon im Vormonat in etwa auf dem gleichen Niveau wie im Vorjahresmonat (s. a. Tabelle „Entwicklung der Steuereinnahmen“). Bei den Gemeinschaftsteuern, die den größten Teil des Steueraufkommens ausmachen, war gegenüber Dezember 2022 ein leichtes Plus von knapp 1 Prozent zu verzeichnen. Einen sehr starken Zuwachs gab es dabei bei den Einnahmen aus der Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge. Auch die Steuern vom Umsatz und die nicht veranlagten Steuern vom Ertrag wiesen positive Veränderungsraten auf, jedoch jeweils in moderatem Ausmaß. Rückläufig gegenüber dem Vorjahresmonat waren dagegen die Einnahmen aus der Lohnsteuer und der Körperschaftsteuer. Die Einnahmen aus der veranlagten Einkommensteuer stagnierten (s. a. Anmerkungen zu den Einzelsteuern unten).

Die Einnahmen aus den Bundessteuern waren im Dezember 2023 knapp 2 Prozent niedriger als im Vorjahresmonat. Dahinter stand maßgeblich ein deutlicher Rückgang der Einnahmen aus der Tabaksteuer. Darüber hinaus war auch bei der Stromsteuer, der Kraftfahrzeugsteuer sowie der Alkoholsteuer ein Minus zu verzeichnen. Im Plus lagen dagegen die Einnahmen aus der Energiesteuer, der Versicherungssteuer sowie der Luftverkehrsteuer.

Das Aufkommen aus den Ländersteuern verringerte sich gegenüber Dezember 2022 um rund 5 Prozent. Der Rückgang war weiterhin maßgeblich auf die Grunderwerbsteuer zurückzuführen, bei der die Einnahmen um

rund 24 Prozent unterhalb des Niveaus im Vorjahresmonat lagen. Gegenüber den vergangenen Monaten verringerte sich das Aufkommen aber kaum; hier könnte sich eine Stabilisierung abzeichnen. Kompensiert wurde das Minus bei der Grunderwerbsteuer in weiten Teilen von der Erbschaftsteuer, bei der ein Zuwachs um rund 25 Prozent gegenüber Dezember 2022 zu verzeichnen war. Bei dieser Steuerart können sich in einzelnen Monaten größere Schwankungen ergeben.

Mit den Werten für Dezember liegen nun auch die Ergebnisse für die Steuereinnahmen im Haushaltsjahr 2023 insgesamt vor. Danach war bei den Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden (ohne Gemeindesteuern) ein Aufkommen von 829,8 Mrd. Euro zu verzeichnen und damit ein leichter Anstieg gegenüber 2022 um knapp 2 Prozent. Dass der Anstieg spürbar hinter der Preisentwicklung im vergangenen Jahr zurückblieb, ist einerseits auf die gedämpfte konjunkturelle Entwicklung zurückzuführen. Andererseits bremsten die steuerlichen Entlastungsmaßnahmen der Bundesregierung den Aufkommensanstieg (z. B. das Inflationsausgleichsgesetz oder die temporäre Senkung der Umsatzsteuersätze auf Gas und Fernwärme; s. a. Fokusthema unten).

Verteilung auf die Gebietskörperschaften

Die Einnahmen des Bundes aus den Gemeinschaftsteuern haben sich im Dezember 2023 gegenüber dem Vorjahr im Wesentlichen kaum verändert. Dabei folgt die Einnahmeentwicklung beim Bund grundsätzlich der oben beschriebenen Entwicklung der einzelnen Gemeinschaftsteuern in diesem Monat. Lediglich bei den Steuern vom Umsatz war für den Bund, trotz des Anstiegs insgesamt, nur eine Stagnation der Einnahmen zu verzeichnen. Dies lag an den Festbeträgen, die gemäß § 1

Abs. 2 und 5 Finanzausgleichsgesetz (FAG) aus dem gemäß § 1 Abs. 1 FAG festgelegten Anteil des Bundes am Umsatzsteueraufkommen vom Bund an die Länder übertragen werden (s. a. zur aktuellen Verteilung Tabelle „Umsatzsteuerverteilung im Dezember 2023“). Diese Festbeträge waren sowohl im Dezember 2023 durch das Pauschalentlastungsgesetz als auch im Dezember 2022 durch das Gesetz zur Änderung des FAG, des Stabilitätsratsgesetzes sowie weiterer Gesetze sehr deutlich zugunsten der Länder erhöht worden. Die Erhöhung durch das Pauschalentlastungsgesetz fiel allerdings etwas größer aus, was für sich genommen zu einem geminderten Aufkommen des Bundes aus den Steuern vom Umsatz im Dezember 2023 gegenüber dem Vorjahresmonat führte. Umgekehrt stiegen aufgrund dieses Sachverhalts die Einnahmen der Länder aus den Gemeinschaftsteuern im Dezember 2023 gegenüber dem Vorjahr.

Die Zahlung von Regionalisierungsmitteln vom Bund an die Länder fiel im Dezember 2023 deutlich geringer aus als im Vorjahresmonat. Damals waren vom Bund zusätzliche Regionalisierungsmittel in Höhe von

1 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt worden. Die Bundesergänzungszuweisungen an die Länder erhöhten sich im Dezember 2023 gegenüber dem Vorjahresmonat um rund 11 Prozent. Die aus dem Steueraufkommen des Bundes an die Europäische Union (EU) abgeführten Eigenmittelzahlungen waren dagegen gegenüber dem Vergleichszeitraum rückläufig. Insgesamt ergab sich (unter Berücksichtigung der Bundessteuern) bei den Steuereinnahmen des Bundes nach Umsatzsteuerverteilung und Verrechnung von Bundesergänzungszuweisungen im Dezember 2023 ein leichtes Plus gegenüber dem Vorjahresmonat von etwas unter 2 Prozent. Die Länder verzeichneten infolge des Basiseffekts bei den Regionalisierungsmitteln und dem Rückgang bei den Ländersteuern ein sehr geringes Minus. Die Einnahmen der Gemeinden aus den Gemeinschaftsteuern sanken im Berichtszeitraum ebenfalls geringfügig.

Der Anteil von Bund, Ländern und Gemeinden am Aufkommen der Steuern vom Umsatz berechnet sich für den Monat Dezember 2023 wie in der Tabelle „Umsatzsteuerverteilung im Dezember 2023“ ersichtlich.

Umsatzsteuerverteilung im Dezember 2023

	Bund	Länder	Gemeinden
USt-Anteil gemäß § 1 FAG am Aufkommen (24.941 Mio. Euro)	52,81398351 Prozent 13.172 Mio. Euro	45,19007254 Prozent 11.271 Mio. Euro	1,99594395 Prozent 498 Mio. Euro
Hinzu (+)/ab (-): 1/12 der Festbeträge gemäß § 1 Abs. 2 und 2a FAG (9.659 Mio. Euro)	-805 Mio. Euro	+605 Mio. Euro	+200 Mio. Euro
1/5 des Festbetrags gemäß § 1 Abs. 5 FAG (1.884 Mio. Euro)	-377 Mio. Euro	+377 Mio. Euro	
Pauschalentlastungsgesetz	-3.900 Mio. Euro	+3.900 Mio. Euro	
Anteil nach Festbeträgen	32,4 Prozent 8.091 Mio. Euro	64,8 Prozent 16.153 Mio. Euro	2,8 Prozent 698 Mio. Euro

Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.
Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Konjunkturelles Umfeld

Nach erster Meldung des Statistischen Bundesamts ging das Bruttoinlandsprodukt (BIP) im Jahr 2023 preisbereinigt um 0,3 Prozent gegenüber dem Vorjahr zurück. Dabei bremsen vor allem die Kaufkraftverluste infolge des kräftigen Verbraucherpreisanstiegs den privaten Konsum. Die Bauinvestitionen waren u. a. vor dem Hintergrund der gestiegenen Hypothekenzinsen und hoher Baupreise ebenfalls rückläufig. Auch der staatliche Konsum ging zurück, wobei hier der Wegfall von coronabedingten Sonderausgaben eine maßgebliche Rolle spielte. Die wenig dynamische Weltkonjunktur machte sich deutlich in den Exporten bemerkbar. Dem schwächelnden Exportgeschäft stand allerdings aufgrund der schwachen Binnennachfrage ein noch stärkerer Rückgang der Importe gegenüber, weshalb vom Außenbeitrag rechnerisch ein positiver Wachstumsimpuls ausging. Weitere positive Impulse kamen von den Ausrüstungsinvestitionen. Der Arbeitsmarkt blieb trotz der konjunkturellen Schwäche robust, mit Zuwächsen der Erwerbstätigkeit, allerdings auch leicht steigender Arbeitslosigkeit.

Im Jahresverlauf 2023 ergab sich nach weitgehender Stagnation der Wirtschaftsleistung vom 1. Quartal bis zum 3. Quartal ein Rückgang im Schlussquartal: Gemäß den vorläufigen Berechnungen des Statistischen Bundesamts vom 15. Januar sank das BIP im 4. Quartal 2023 in preis-, saison- und kalenderbereinigter Rechnung um 0,3 Prozent gegenüber dem Vorquartal. Darin dürfte sich auch die schwache Entwicklung der einzelnen Konjunkturdaten bis November widerspiegeln: Die Industrieproduktion setzte ihren seit dem Frühjahr anhaltenden Abwärtstrend fort und die Bauproduktion erfuhr einen deutlichen Rücksetzer. Daneben sanken auch die preisbereinigten Umsätze im Einzelhandel. Ein Lichtblick kam dagegen vom Außenhandel, der deutlich zulegen konnte. Die deutschen Warenexporte stiegen dabei noch etwas stärker als die Importe.

Die Inflationsrate war durch einen Sondereffekt im Dezember erstmals seit Juni 2023 wieder höher als im Vormonat: Aus der sogenannten Dezember-Soforthilfe, in deren Rahmen

im Dezember 2022 der Monatsabschlag der privaten Haushalte für Gas und Wärme übernommen wurde, ergab sich ein die Rate im Dezember 2023 erhöhender Basiseffekt in der Energiekomponente des Verbraucherpreisindex (VPI). Die jährlichen Veränderungsraten der VPI-Komponenten für Dienstleistungen sowie Nahrungsmittel waren dagegen ebenso wie die Veränderungsrate des VPI ohne Energie und Nahrungsmittel (sogenannte Kerninflation) niedriger als im November.

Die Frühindikatoren für die kurzfristige Entwicklung haben sich zuletzt überwiegend weiter eingetrübt und signalisieren aktuell noch kein spürbares Anziehen der Konjunktur. In der Industrie werden derzeit laut ifo Institut fehlende Neuaufträge, vor allem aus dem Ausland, beklagt. Und auch im Handel und Baugewerbe, insbesondere beim Wohnungsbau, gaben die Geschäftserwartungen im Dezember nach. Dagegen zeigten sich die Dienstleister weniger pessimistisch und das Konsumklima der Gesellschaft für Konsumforschung legte – gestützt durch eine Aufhellung bei den Einkommenserwartungen der Verbraucherinnen und Verbraucher – zum Jahresende etwas zu. In diesem Jahr dürfte erst nach und nach eine binnenwirtschaftlich getragene Erholung einsetzen, wenn sich die steigenden Realeinkommen aus merklichen Lohn- und Gehaltszuwächsen bei sinkender Inflation im privaten Konsum bemerkbar machen. Die Bundesregierung veröffentlicht ihre aktualisierte Projektion zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung im Rahmen des Jahreswirtschaftsberichts voraussichtlich am 21. Februar 2024.

Anmerkungen zu einzelnen Steuerarten

Lohnsteuer

Im Dezember 2023 war das Bruttoaufkommen der Lohnsteuer gegenüber Dezember 2022 leicht rückläufig. Auf die Beschäftigungsentwicklung war das aber nicht zurückzuführen: Die Erwerbstätigkeit lag zuletzt weiterhin etwas oberhalb des Vorjahresniveaus. Dazu beigetragen haben könnte allerdings, dass die Kurzarbeit am aktuellen Rand aufgrund

Aktuelle Konjunkturindikatoren

	Letzter Beobachtungszeitpunkt	Letzter Datenstand, saisonbereinigt	Gegenüber Vorperiode, saisonbereinigt		Gegenüber Vorjahr ¹	
Gesamtwirtschaft			Veränderung in Prozent			
Reales BIP (Index: 2015=100)	3. Quartal 23	107,9	→	-0,1	↓	-0,8
Nominales BIP in Mrd. Euro	3. Quartal 23	1033,0	↑	+0,8	↑	+6,0
Industrie/Verarbeitendes Gewerbe			Veränderung in Prozent			
Produktion (Index: 2015=100) ^{2,3}	November 23	93,7	↓	-0,7	↓	-4,8
Industrieproduktion (Index: 2015=100) ^{2,3}	November 23	93,2	↓	-0,5	↓	-4,4
Umsätze (Index: 2015=100) ^{2,3}	November 23	98,2	↓	-0,7	↓	-4,9
Auftragseingänge (Index: 2015=100) ^{2,3}	November 23	95,5	↑	+0,3	↓	-4,4
Handel und Dienstleistungen			Veränderung in Prozent			
Umsätze im Einzelhandel (Index: 2015=100) ^{2,3}	November 23	110,8	↓	-2,2	↓	-2,0
Umsätze im Gastgewerbe (Index: 2015=100) ^{2,3}	Oktober 23	91,1	↓	-2,5	↓	-3,8
Außenhandel			Veränderung in Prozent			
Warenexporte in Mrd. Euro	November 23	131	↑	+3,7	↓	-4,9
Warenimporte in Mrd. Euro	November 23	111	↑	+1,8	↓	-12,1
Preisentwicklung, nicht saisonbereinigt			Veränderung in Prozent			
Verbraucherpreisindex (2020=100)	Dezember 23	117,4	→	+0,1	↑	+3,7
darunter Energie	Dezember 23	145,9	↓	-1,9	↑	+4,1
darunter Nahrungsmittel	Dezember 23	132,2	→	+0,1	↑	+4,6
darunter Dienstleistungen	Dezember 23	110,8	↑	+0,5	↑	+3,2
Erzeugerpreisindex (2015=100)	November 23	146,2	→	+0,0	↓	-7,9
Arbeitsmarkt			Veränderung in 1.000 Personen, Personen oder Prozentpunkten			
Arbeitslosigkeit (1.000 Personen) ⁴	Dezember 23	2.703,2	↑	+5,5	↑	+182,8
Erwerbstätige (1.000 Personen) ⁴	November 23	45.961,0	↑	+22,0	↑	+213,0
Kurzarbeit (Personen in neuen Anzeigen) ^{5,6}	Dezember 23	61.555	↓	-10,1	↓	-35,5
Arbeitslosenquote BA (in Prozent) ⁷	Dezember 23	5,9	→	+0,1	↑	+0,3
Umfragen			Veränderung in Salden- beziehungsweise Indexpunkten			
ifo Geschäftsklima (Salden) ⁸	Dezember 23	-11,2	↑	+5,5	↓	-5,4
darunter Lage ⁸	Dezember 23	1,7	↓	-1,9	↓	-13,0
darunter Erwartungen ⁸	Dezember 23	-23,2	↓	-1,5	↑	+1,1
GfK-Konsumklima (Index)	Dezember 23	-27,6	↑	+0,7	↑	+12,5

1 Produktion arbeitstäglich, Umsatz und Auftragseingang Industrie jeweils kalenderbereinigt, ifo Geschäftsklima und GfK-Konsumklima jeweils saisonbereinigt.

2 Kalenderbereinigt.

3 Preisbereinigt.

4 Veränderung in 1.000 Personen.

5 Veränderung in Personen.

6 Nicht saisonbereinigt.

7 Veränderung in Prozentpunkten.

8 Veränderung in Saldenpunkten.

Stand 17. Januar 2024.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

der konjunkturellen Schwäche wieder leicht höher ist als im Vorjahr. Die zuletzt kräftigen Lohn- und Gehaltszuwächse (beim Nominallohnindex des Statistischen Bundesamts war beispielsweise im 3. Quartal ein Plus von über 6 Prozent gegenüber dem Vorjahreszeitraum zu verzeichnen) wirkten sich nicht in vollem Umfang auf das Lohnsteueraufkommen aus, da ein Teil davon auf die steuer- und abgabenfreie Inflationsausgleichsprämie entfiel. Deutlich

dämpfend auf die Aufkommensentwicklung der Lohnsteuer im Vorjahresvergleich dürfte sich auch im Dezember 2023 das Inflationsausgleichsgesetz bemerkbar gemacht haben, durch welches der Einkommensteuertarif 2023 zum Ausgleich der kalten Progression angepasst sowie Grundfreibetrag und Kinderfreibetrag erhöht worden waren. Zudem wurden mit dem Gesetz die Kindergeldsätze zum 1. Januar 2023 erhöht. Dies führte auch im Berichtsmonat zu

Entwicklung der Steuereinnahmen (ohne reine Gemeindesteuern) im laufenden Jahr¹

	Dezember	Veränderung ggü. Vorjahr	Januar bis Dezember	Veränderung ggü. Vorjahr	Schätzungen für 2023 ⁴	Veränderung ggü. Vorjahr
	in Mio. Euro	in Prozent	in Mio. Euro	in Prozent	in Mio. Euro	in Prozent
2023						
Gemeinschaftsteuern						
Lohnsteuer ²	28.903	-2,2	236.227	+4,0	237.850	+4,7
Veranlagte Einkommensteuer	19.884	-0,2	73.388	-5,2	72.950	-5,8
Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	4.070	+1,0	36.442	+11,8	36.750	+12,7
Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	1.056	+131,3	8.362	+27,5	7.300	+11,3
Körperschaftsteuer	12.327	-1,1	44.852	-3,2	46.150	-0,4
Steuern vom Umsatz	24.941	+3,6	291.394	+2,3	293.000	+2,9
Gemeinschaftsteuern insgesamt	91.182	+0,7	690.665	+2,3	694.000	+2,8
Gewerbsteuerumlagen						
Gewerbsteuerumlage	1.301	+3,6	6.347	+0,0	6.348	+0,0
Erhöhte Gewerbsteuerumlage	-0	X	-0	X	0	X
Gewerbsteuerumlagen insgesamt	1.300	+3,6	6.347	-0,0	6.348	+0,0
Bundessteuern						
Energiesteuer	7.627	+1,1	36.658	+8,9	36.150	+7,4
Tabaksteuer	1.676	-17,0	14.672	+3,1	14.940	+5,0
Alkoholsteuer	238	-6,8	2.159	-1,5	2.190	-0,1
Versicherungsteuer	831	+9,5	16.851	+7,5	16.800	+7,2
Stromsteuer	515	-11,5	6.832	+0,0	6.910	+1,2
Kraftfahrzeugsteuer	616	-3,4	9.514	+0,2	9.600	+1,1
Luftverkehrssteuer	110	+18,7	1.486	+30,3	1.490	+30,7
Solidaritätszuschlag	2.153	+0,1	12.239	+2,2	12.050	+0,6
Übrige Bundessteuern	133	+1,7	1.419	-1,9	1.439	-0,5
Bundessteuern insgesamt	13.899	-1,9	101.829	+5,4	101.569	+5,1
Ländersteuern						
Erbschaftsteuer	854	+25,1	9.286	+0,6	8.900	-3,5
Grunderwerbsteuer	952	-24,4	12.203	-28,7	12.000	-29,9
Rennwett- und Lotteriesteuer	227	+12,2	2.477	-3,6	2.465	-4,1
Biersteuer	46	-3,2	580	-3,4	580	-3,4
Übrige Ländersteuern	53	+13,4	654	+12,7	650	+12,1
Ländersteuern insgesamt	2.130	-4,8	25.199	-16,3	24.595	-18,3

noch: Entwicklung der Steuereinnahmen (ohne reine Gemeindesteuern) im laufenden Jahr¹

	Dezember	Verände- rung ggü. Vorjahr	Januar bis De- zember	Verände- rung ggü. Vorjahr	Schätzun- gen für 2023 ⁴	Verände- rung ggü. Vorjahr
	in Mio. Euro	in Prozent	in Mio. Euro	in Prozent	in Mio. Euro	in Prozent
2023						
EU-Eigenmittel						
Zölle	472	-29,7	5.734	-16,0	6.050	-11,4
Mehrwertsteuer-Eigenmittel	632	+27,9	5.306	+9,7	5.310	+9,8
BNE-Eigenmittel	728	-43,8	22.981	-10,1	24.280	-5,1
Kunststoff-Eigenmittel	158	+56,3	1.423	+3,4	1.420	+3,1
EU-Eigenmittel insgesamt	1.990	-22,4	35.444	-8,2	37.060	-4,0
Bund³	47.818	+1,7	356.042	+5,6	356.324	+5,7
Länder³	51.032	-0,2	382.627	-0,5	383.434	-0,3
EU	1.990	-22,4	35.444	-8,2	37.060	-4,0
Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer	8.143	-0,2	55.662	+2,0	55.744	+2,2
Steueraufkommen insgesamt (ohne Gemeindesteuern)	108.983	+0,1	829.774	+1,8	832.562	+2,2

1 Methodik: Kassenmäßige Verbuchung der Einzelsteuer insgesamt und Aufteilung auf die Ebenen entsprechend den gesetzlich festgelegten Anteilen. Aus kassentechnischen Gründen können die tatsächlich von den einzelnen Gebietskörperschaften im laufenden Monat vereinnahmten Steuerbeträge von den Sollgrößen abweichen.

2 Nach Abzug der Kindergelderstattung durch das Bundeszentralamt für Steuern.

3 Nach Ergänzungszuweisungen; Abweichung zu Tabelle „Einnahmen des Bundes“ ist methodisch bedingt (vergleiche Fußnote 1).

4 Ergebnis Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ vom Oktober 2023.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

einem deutlichen Anstieg des Kindergelds (rund 14 Prozent), das aus dem Lohnsteueraufkommen gezahlt wird. Daher ging das Kassenaufkommen der Lohnsteuer mit etwas über 2 Prozent stärker zurück als das Bruttoaufkommen.

Ertragsteuern

Bei der veranlagten Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer wurde das Aufkommen im Dezember jeweils maßgeblich von den vierten Vorauszahlungen für das Jahr 2023 bestimmt. Bei der Körperschaftsteuer lagen die Vorauszahlungen für 2023 leicht unter dem Vorjahresniveau, nachdem in den ersten drei Vorauszahlungsmonaten noch jeweils Zuwächse, wenn auch abnehmende, zu verzeichnen gewesen waren. Damit dürfte sich die konjunkturelle Schwächephase zunehmend auch auf die Gewinnentwicklung der größeren Unternehmen ausgewirkt und zu einer entsprechenden Anpassung der Vorauszahlungen geführt haben. Dazu gingen bei der Körperschaftsteuer im Dezember 2023 die

aus der Veranlagungstätigkeit der Finanzverwaltung für die Jahre bis 2022 resultierenden Nachzahlungen gegenüber dem Vergleichsmonat zurück, die Erstattungen hingegen stiegen an. Im Saldo ergab sich inklusive nachträglicher Anpassungen der Vorauszahlungen für vergangene Zeiträume ein Minus gegenüber Dezember 2022 von knapp 1 Prozent im Bruttoaufkommen, das – nach Berücksichtigung der Auszahlungen von Forschungszulage und geringfügigen Korrekturen durch Rückzahlungen von Investitionszulagen – im Kassenaufkommen in ähnlicher Höhe lag.

Die Vorauszahlungen für das Jahr 2023 waren im Dezember bei der veranlagten Einkommensteuer noch etwas kräftiger im Minus als bei der Körperschaftsteuer. Sie hatten sich bereits in den ersten drei Vorauszahlungsmonaten schwächer entwickelt, was allerdings wohl vor allem auch auf die Steuertarifänderungen durch das Inflationsausgleichsgesetz zurückzuführen ist. Bei den Erstattungen

und Nachzahlungen waren dagegen spürbare Zuwächse gegenüber dem Vergleichszeitraum zu verzeichnen. Insgesamt lag das Kassenaufkommen der veranlagten Einkommensteuer unter Berücksichtigung von verhältnismäßig geringen Beträgen an Forschungszulage, Investitionszulage und Eigenheimzulage leicht unter dem Aufkommen im Dezember 2022.

Bei der Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge war wie in den vergangenen sechs Monaten auch im Dezember 2023 mit rund 130 Prozent ein sehr kräftiges Plus im Aufkommen zu verzeichnen, das maßgeblich auf das deutlich gestiegene Zinsniveau sowie dadurch beeinflusste Anlageentscheidungen zurückzuführen sein dürfte. Das Aufkommen aus den nicht veranlagten Steuern vom Ertrag lag mit rund 1 Prozent leicht über dem Aufkommen aus dem Dezember 2022.

Steuern vom Umsatz

Ein Zuwachs des Aufkommens gegenüber dem Vorjahresmonat um rund 3 1/2 Prozent war im Dezember 2023 bei den Steuern vom Umsatz zu verzeichnen. Dies liegt ungefähr im Einklang mit den zuletzt zu beobachtenden Steigerungsraten der Verbraucherpreise und dürfte widerspiegeln, dass sich die Konsumentwicklung preisbereinigt in der 2. Jahreshälfte zwar stabilisiert, aber noch keine kraftvolle Erholung eingesetzt hat. Insbesondere im Handel war die Entwicklung zuletzt wohl noch kraftlos (s. o.). Die Verteilung des Aufkommens der Steuern vom Umsatz auf die Komponenten Umsatzsteuer und Einfuhrumsatzsteuer bleibt von der Importentwicklung mitbestimmt. So lagen die nominalen Einfuhren zuletzt auch preisbedingt um rund 12 Prozent unter dem Vorjahreswert, was einen deutlichen Teil des Rückgangs der Einnahmen aus der Einfuhrumsatzsteuer im Dezember 2023 (-21 Prozent) erklären kann. Umgekehrt geht mit einer rückläufigen Einfuhrumsatzsteuer für sich genommen auch der Vorsteuerabzug zurück, was ceteris paribus das Aufkommen aus der Umsatzsteuer erhöht, das knapp 17 Prozent höher war als im Dezember 2022.

Im Fokus: Die Steuereinnahmen des Bundes und der Länder im Haushaltsjahr 2023

Entwicklung der Steuereinnahmen (ohne Gemeindesteuern) im Haushaltsjahr 2023

Die Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden (ohne Gemeindesteuern) stiegen im Haushaltsjahr 2023 um knapp 2 Prozent. Der Anstieg blieb damit hinter dem Zuwachs des BIP in – für die Entwicklung der Steuereinnahmen relevanter – nominaler Rechnung zurück. Dieses expandierte 2023 trotz des leichten Rückgangs in realer Rechnung (s. o.) aufgrund der merklichen Preisanstiege nominal um 6,3 Prozent. Einerseits ist der geringere Anstieg wohl auf die gedämpfte realwirtschaftliche Entwicklung zurückzuführen. Vor allem aber trugen hierzu die steuerlichen Entlastungsmaßnahmen der Bundesregierung bei, wie das Inflationsausgleichsgesetz, die temporäre Senkung der Umsatzsteuersätze auf Gas und Fernwärme oder die Möglichkeit der Zahlung einer steuerfreien Inflationsausgleichprämie.

In absoluten Zahlen lagen die Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden (ohne Gemeindesteuern)¹ im Jahr 2023 bei 829,8 Mrd. Euro (s. a. Tabelle „Entwicklung der Steuereinnahmen im Haushaltsjahr 2023“). Dabei stiegen die Einnahmen aus den Gemeinschaftsteuern gegenüber dem Haushaltsjahr 2022 um rund 2 Prozent auf 690,7 Mrd. Euro. Das Aufkommen der Bundessteuern legte um etwas über 5 Prozent auf 101,8 Mrd. Euro zu. Die Ländersteuern verzeichneten dagegen einen merklichen Aufkommensrückgang um rund 16 Prozent auf 25,2 Mrd. Euro.

Die Entwicklung über einen längeren Zeitraum ist in Abbildung „Entwicklung der Steuereinnahmen insgesamt (ohne Gemeindesteuern) nach Haushaltsjahren und Quartalen“ dargestellt.

¹ Über die Einnahmen aus Gemeindesteuern berichtet das Statistische Bundesamt vierteljährlich. Die Daten stehen regelmäßig drei Monate nach Quartalsende zur Verfügung. Der Artikel bezieht sich daher ausschließlich auf die Steuereinnahmen ohne Gemeindesteuern.

Entwicklung der Steuereinnahmen im Haushaltsjahr 2023

Steuereinnahmen nach Ertragshoheit	Haushaltsjahr in Mrd. Euro		Änderung ggü. Vorjahr in Mrd. Euro in Prozent	
	2023	2022		
Gemeinschaftsteuern	690,7	675	15,7	2,3
Bundessteuern	101,8	96,7	5,2	5,4
Ländersteuern	25,2	30,1	-4,9	-16,3
Gewerbesteuerumlagen	6,3	6,3	0	0,0
Zölle	5,7	6,8	-1,1	-16,0
Steuereinnahmen insgesamt (ohne Gemeindesteuern)	829,8	814,9	14,9	1,80

Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.
Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Gemeinschaftsteuern

Das Aufkommen der Steuern vom Umsatz lag im Haushaltsjahr 2023 bei 291,4 Mrd. Euro und trug mit 35 Prozent weiterhin den größten Anteil zum Kassenaufkommen der Gemeinschaftsteuern bei. Gegenüber dem Haushaltsjahr 2022 stieg das Aufkommen um gut 2 Prozent und blieb damit spürbar hinter dem Anstieg der Verbraucherpreise (jahresdurchschnittliche Inflationsrate 5,9 Prozent) zurück. Das war u. a. auf die inflationsbedingt schwache Entwicklung der preisbereinigten Konsumausgaben der privaten Haushalte zurückzuführen, die gegenüber

dem Vorjahr rückläufig waren. Dazu dämpfte die temporäre Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Lieferungen von Gas und Fernwärme die Einnahmementwicklung. Die Aufteilung des Aufkommens auf (Binnen-)Umsatzsteuer und Einfuhrumsatzsteuer spiegelt u. a. die Entwicklung der nominalen Warenimporte wider. Diese gingen gegenüber 2022 – sowohl durch rückläufige Preise als auch geringere Importmengen – spürbar zurück, was sich in einem Rückgang der Einfuhrumsatzsteuereinnahmen um rund 9 Prozent ausdrückt. Da die Einfuhrumsatzsteuer bei der (Binnen-)Umsatzsteuer

Entwicklung der Steuereinnahmen insgesamt (ohne Gemeindesteuern) nach Haushaltsjahren und Quartalen

in Mrd. Euro



Quelle: Bundesministerium der Finanzen

als Vorsteuer abgezogen werden kann, führen sinkende Einnahmen bei der Einfuhrumsatzsteuer für sich genommen zu einer kräftigeren Einnahmeentwicklung bei der (Binnen-) Umsatzsteuer. Die aufgrund technischer Probleme verspätete kassenwirksame Vereinnahmung von den Jahren 2021 und 2022 zuzurechnendem Steueraufkommen aus dem One-Stop-Shop-Verfahren im Jahr 2023 trug ebenfalls zum Anstieg der Einnahmen aus der Umsatzsteuer bei (s. a. Artikel zu Steuereinnahmen und konjunkturellem Umfeld aus der August-Ausgabe 2023 des BMF-Monatsberichts²). Die oben genannte temporäre Senkung der Steuersätze dämpfte hingegen die Einnahmeentwicklung. Die Umsatzsteuereinnahmen stiegen im Ergebnis um gut 7 Prozent gegenüber 2022.

Die Kasseneinnahmen aus der Lohnsteuer legten im Haushaltsjahr 2023 gegenüber dem Vorjahr um 4 Prozent zu. Diese Entwicklung ist das Ergebnis einiger gegenläufig wirkender Faktoren. So war die Vorjahresbasis infolge der Auszahlung der Energiepreispauschale und des Kinderbonus 2022 wesentlich gemindert. Die deutlichen Steigerungen bei den Löhnen und Gehältern im Jahr 2023 wirkten nur zum Teil aufkommenserhöhend, da ein Teil der Lohn erhöhungen in Form der steuer- und abgabenfreien Inflationsausgleichsprämie ausgezahlt worden war. Die Beschäftigung legte trotz der konjunkturellen Schwäche im Jahresdurchschnitt zu. Steuerliche Entlastungsmaßnahmen – insbesondere die Tarifierpassung durch das Inflationsausgleichsgesetz – minderten die Einnahmen in erheblichem Umfang. Brutto fiel der Anstieg der Lohnsteuereinnahmen mit 5 Prozent noch etwas höher aus, da das aus dem Lohnsteueraufkommen gezahlte Kindergeld infolge der – ebenfalls mit dem Inflationsausgleichsgesetz zum 1. Januar 2023 in Kraft getretenen – Kindergelderhöhung um 11 Prozent gegenüber 2022 anstieg.

Bei der veranlagten Einkommensteuer war dagegen ein spürbarer Rückgang des Aufkommens um rund 5 Prozent im Haushaltsjahr 2023 zu verzeichnen. Die Vorauszahlungen für das laufende Jahr lagen dabei, wohl vor

allem aufgrund der gedämpften gesamtwirtschaftlichen Entwicklung sowie infolge der Tarifierpassung durch das Inflationsausgleichsgesetz, um rund 2 Prozent unter dem Vorjahresniveau. Dazu stiegen aus der Veranlagungstätigkeit der Finanzverwaltung für vergangene Zeiträume resultierende Nachzahlungen und Erstattungen jeweils merklich an, Letztere allerdings etwas stärker. Abzugsbeträge von Forschungs-, Investitions- und Eigenheimzulage hatten nur eine geringe betragsmäßige Relevanz, auch wenn bei Ersterer ein deutlicher Anstieg gegenüber 2022 zu verzeichnen war.

Auch das Aufkommen aus der Körperschaftsteuer wies einen Rückgang auf, wenn auch etwas weniger stark als das der veranlagten Einkommensteuer: Es ging im Haushaltsjahr 2023 um rund 3 Prozent zurück. Die Vorauszahlungen für das laufende Jahr konnten dabei insgesamt zulegen, auch wenn sie im Jahresverlauf eine gegenüber dem Vorjahr spürbar abnehmende Tendenz gezeigt hatten (s. o. zum Dezemberergebnis). Dagegen dämpften Kapitalertragsteuer-Anrechnungen in größerem Umfang die Einnahmeentwicklung. Zudem stiegen die Auszahlungen von Forschungszulagen kräftig an.

Bei den nicht veranlagten Steuern vom Ertrag zeigte sich 2023 gegenüber dem vorherigen Haushaltsjahr ein deutliches Plus von knapp 12 Prozent. Das Aufkommen wurde maßgeblich durch die Einnahmen aus Kapitalerträgen aufgrund von Dividendenausschüttungen von Unternehmen bestimmt, die im vergangenen Jahr kräftig ausfielen. Noch kräftiger legte das Aufkommen aus der Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge zu, und zwar um fast 28 Prozent. Ab Mitte des Jahres waren hier hohe Zuwachsraten zu verzeichnen, die auf spürbar gestiegene Zinsen und damit eine steigende Rentabilität der Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere und Spareinlagen zurückzuführen sein dürften.

Bundessteuern

Das Aufkommen aus den Bundessteuern lag im Haushaltsjahr 2023 bei 101,8 Mrd. Euro und wies damit einen Anstieg von rund 5 Prozent gegenüber dem Vorjahr auf. Die aufkommensstärkste Bundessteuer war die Energiesteuer,

² Shortlink:
<https://www.bundesfinanzministerium.de/mb/202401012>

bei der ein Zuwachs von knapp 9 Prozent gegenüber dem Haushaltsjahr 2022 zu verzeichnen war. Dies war maßgeblich darauf zurückzuführen, dass von Juni bis August 2022 die Energiesteuersätze auf Kraftstoffe temporär reduziert worden waren und das Aufkommen dadurch im Jahr 2022 merklich gesenkt worden war. Aufkommenszuwächse waren daneben bei der Luftverkehrsteuer (rund +30 Prozent) durch die Erholung des Passagieraufkommens nach der Pandemie und der Versicherungssteuer (knapp +8 Prozent) zu verzeichnen, für die eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage im Zuge der allgemeinen Teuerung zu vermuten ist. Die Einnahmen aus Tabaksteuer und Solidaritätszuschlag stiegen leicht, während bei Kraftfahrzeugsteuer und Stromsteuer eine Stagnation vorlag. Die Zunahme beim Solidaritätszuschlag ergab sich aus der Erhöhung seiner Bemessungsgrundlagen bei den Kapitalertragsteuern (s. o.). Rückläufig war 2023 das Aufkommen weniger ins Gewicht fallender Verbrauchsteuern wie der Alkoholsteuer oder der Kaffeesteuer.

Ländersteuern

Das Aufkommen der Ländersteuern nahm im Haushaltsjahr 2023 gegenüber dem Vorjahr deutlich um gut 16 Prozent auf 25,2 Mrd. Euro ab. Dies war auf den kräftigen Rückgang der Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer zurückzuführen (fast -29 Prozent). Der Rückgang der Preise am Immobilienmarkt sowie vor allem wohl auch der Transaktionen von Immobilien infolge der stark gestiegenen Baupreise, der deutlich verschlechterten Finanzierungskonditionen und der erhöhten Unsicherheit machten sich erheblich im Aufkommen bemerkbar. Bei der zweitstärksten Einnahmestruke Ländersteuer, der Erbschaftsteuer, lagen die Einnahmen dagegen leicht über dem Vorjahresniveau (etwas weniger als 1 Prozent). Des Weiteren ergaben sich Rückgänge bei der Rennwett- und Lotteriesteuer sowie ein Anstieg bei der Feuerschutzsteuer.

Entwicklung der Steuereinnahmen in den einzelnen Quartalen und Verteilung auf die Ebenen

Der Blick auf die Ergebnisse der einzelnen Quartale des Haushaltsjahres 2023 zeigt unterjährig unabhängig von der Ertragshöhe

folgendes Bild: Während im 1. und 2. Quartal noch leichte Aufkommensrückgänge gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen gewesen waren, kam es im 3. Quartal zu einem deutlichen Anstieg. Im 4. Quartal lag das Aufkommen dann ungefähr auf Vorjahresniveau. Der Vorjahresvergleich wird dabei neben der gesamtwirtschaftlichen Dynamik im Jahresverlauf (s. o.) vor allem durch die zahlreichen Entlastungsmaßnahmen in den Jahren 2022 und 2023 bestimmt. Ein wesentlicher Faktor für den starken Anstieg im 3. Quartal ist beispielsweise die Auszahlung der Energiepreispauschale aus dem Lohnsteueraufkommen im September 2022. Andererseits trat z. B. die Absenkung der Umsatzsteuersätze für Gas und Fernwärme ab Oktober 2022 in Kraft und bremste damit die Aufkommensentwicklung im Vorjahresvergleich vor allem vom 1. Quartal bis zum 3. Quartal 2023.

Die Verteilung der Steuereinnahmen auf Bund, EU, Länder und Gemeinden und die Veränderungen gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum sind in der Tabelle „Verteilung der Steuereinnahmen auf die Ebenen“ dargestellt. Unterschiede im relativen Anstieg zwischen Bund und Ländern ergeben sich dabei einerseits aus der unterschiedlichen Entwicklung von Bundessteuern und Ländersteuern. Darüber hinaus wirkte sich die gegenüber 2022 geänderte Umsatzsteuerverteilung (s. o.) aus. So waren in beiden Jahren erhebliche Beträge über die vertikale Umsatzsteuerverteilung vom Bund an die Länder abgegeben worden, z. B. durch das Pauschalentlastungsgesetz, das Gesetz zur Änderung des FAG, des Stabilitätsratsgesetzes sowie weiterer Gesetze oder durch das KiTa-Qualitätsgesetz. Im Jahr 2022 lagen diese Beträge in der Summe allerdings etwas höher. Weiterhin spielte eine Rolle, dass der Bund im Jahr 2022 zusätzliche Regionalisierungsmittel in Höhe von 3,7 Mrd. Euro an die Länder (für den Ausgleich pandemiebedingter finanzieller Nachteile sowie für die Umsetzung des 9-Euro-Tickets) übertragen hatte. Für sich genommen erhöhte dies im Jahr 2023 den Aufkommenszuwachs im Vergleich zum Vorjahr beim Bund und senkte ihn bei den Ländern. Für das Steueraufkommen des Bundes ist darüber hinaus noch relevant, dass die aus dem Aufkommen

Entwicklung der Steuereinnahmen in den einzelnen Quartalen 2023

Steuereinnahmen nach Ertragshoheit in Mrd. Euro	2023				
	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Jahr
Gemeinschaftsteuern	168,3	167,7	176,5	184,5	697,0
Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent	-1,2	-2,0	+13,9	-0,1	+2,3
Bundessteuern	23,1	24,7	24,7	29,3	101,8
Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent	+3,9	+1,2	+13,9	+3,6	+5,4
Ländersteuern	6,8	6,1	6,2	6,1	25,2
Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent	-24,1	-18,8	-13,4	-5,6	-16,3
Zölle (EU)	1,5	1,4	1,4	1,4	5,7
Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent	+2,4	-12	-20,8	-28,7	-16
Steuereinnahmen insgesamt (ohne Gemeindesteuern)	199,8	200	208,7	221,3	829,9
Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent	-1,7	-2,3	+12,5	-0,1	+1,8

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

geleisteten Eigenmittelabführungen an die EU im Jahr 2023 niedriger ausfielen als im Jahr davor. Auch dies erhöhte für sich genommen die Zuwachsrates des Bundesaufkommens. Im Ergebnis war für den Bund ein Anstieg der Einnahmen (nach Bundesergänzungszuweisungen) um knapp 6 Prozent im Jahr 2023

zu verzeichnen. Bei den Ländern kam es umgekehrt aufgrund der genannten Faktoren zu einem leichten Rückgang (rund 0,5 Prozent). Der Gemeindeanteil an Einkommensteuer, Abgeltungsteuer und Steuern vom Umsatz stieg um 2 Prozent.

Verteilung der Steuereinnahmen auf die Ebenen

Ebenen	Haushaltsjahr in Mrd. Euro		Veränderung 2023 ggü. Vorjahr	
	2023	2022	in Mrd. Euro	in Prozent
Bund ¹	356	337,2	+18,8	+5,6
Länder ¹	382,6	384,5	-1,9	-0,5
Gemeinden ²	55,7	54,6	+1,1	+2,0
EU	35,4	38,6	-3,2	-8,2
Zusammen	829,8	814,9	+14,9	+1,8

Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.

1 Nach Bundesergänzungszuweisungen.

2 Lediglich Gemeindeanteil an Einkommensteuer, Abgeltungsteuer und Steuern vom Umsatz.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Entwicklung der Kernhaushalte der Länder bis einschließlich November 2023

Bis Ende November betrug das Finanzierungsdefizit der Ländergesamtheit rund 13,2 Mrd. Euro. Der Finanzierungssaldo verschlechterte sich damit gegenüber dem Vorjahreszeitraum um 23,0 Mrd. Euro.

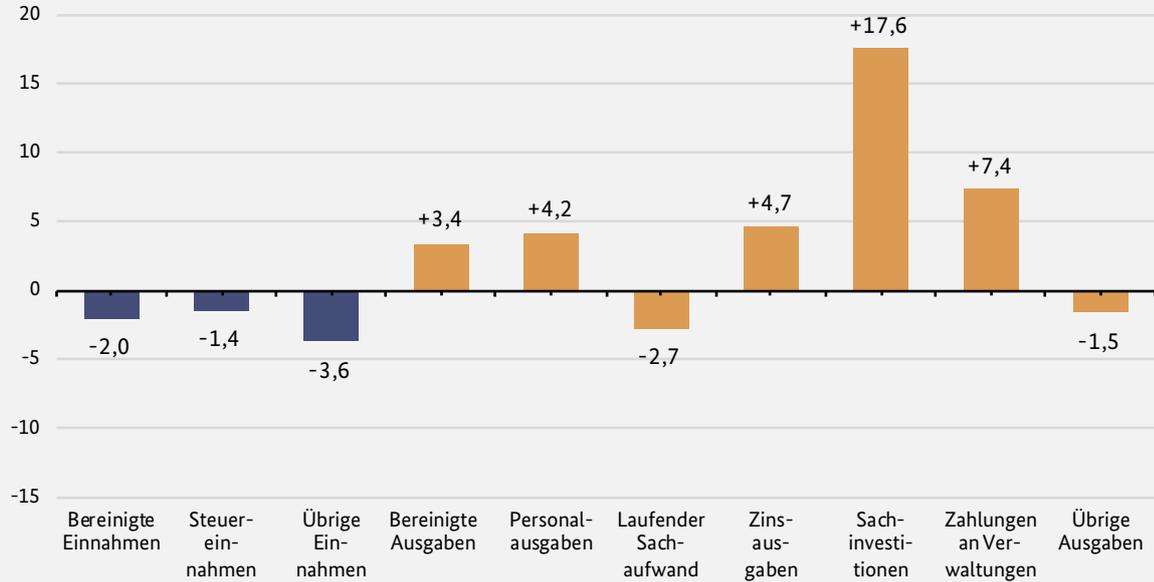
Die Einnahmen der Länder sanken im Vergleich zum Vorjahr um 2,0 Prozent, während die Ausgaben wie in den Vormonaten erneut anstiegen (3,4 Prozent). Die Steuereinnahmen¹ sanken moderat (-1,4 Prozent), während die Einnahmen von Verwaltungen (laufende Rechnung) rund 7,3 Prozent hinter denen des Vorjahres zurückblieben. Der Rückgang der Einnahmen ergibt sich auch aus der Reduzierung von pandemiebedingten Hilfen des Bundes. Ausgabensteigernd wirkten insbesondere die im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 7,1 Prozent höheren Zuwendungen an Verwaltungen (laufende Rechnung) wie beispielsweise an Gemeinden sowie die Aufwendungen für Personal, die über denselben Zeitabschnitt hinweg um 4,2 Prozent stiegen. Aufgrund der im Laufe eines Haushaltsjahres gewöhnlich starken Schwankungen, denen die Einnahmen und Ausgaben unterliegen, lassen sich noch keine Rückschlüsse für den Jahresabschluss ziehen.

Die Einnahmen und Ausgaben der Länder bis einschließlich November 2023 sind im statistischen Anhang der Online-Version des Monatsberichts (www.bmf-monatsbericht.de) aufgeführt.

¹ Zur Entwicklung der Steuereinnahmen wird auf den Artikel „Steuereinnahmen und konjunkturelles Umfeld im November“ im Monatsbericht Dezember des BMF verwiesen.

Entwicklung der Länderhaushalte bis November 2023 – Länder insgesamt

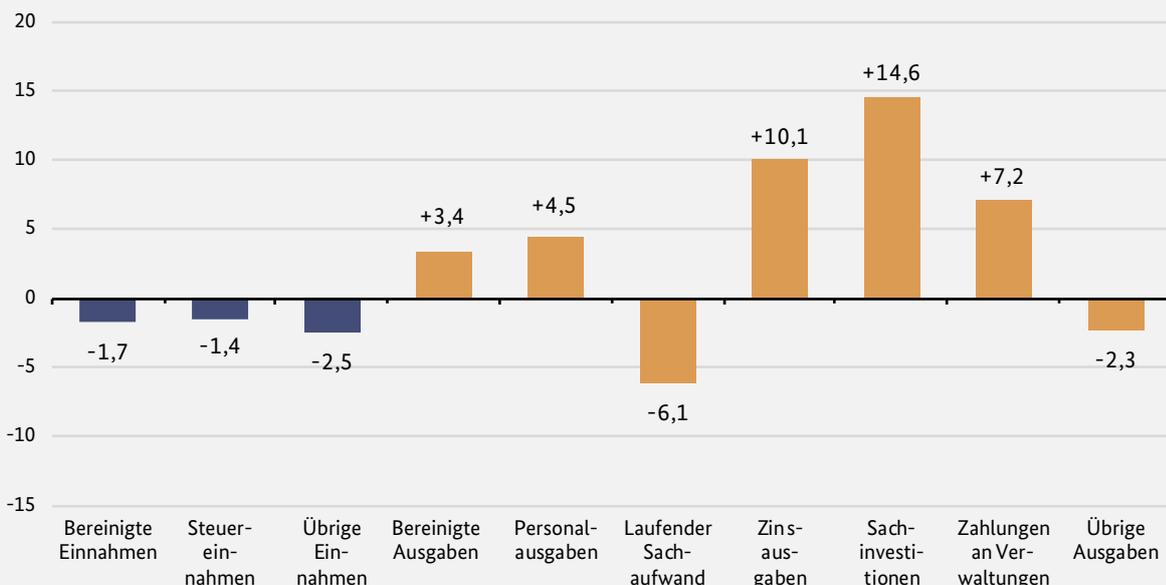
Veränderungsraten im Vergleich zum Vorjahr in Prozent



Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Entwicklung der Länderhaushalte bis November 2023 – Flächenländer

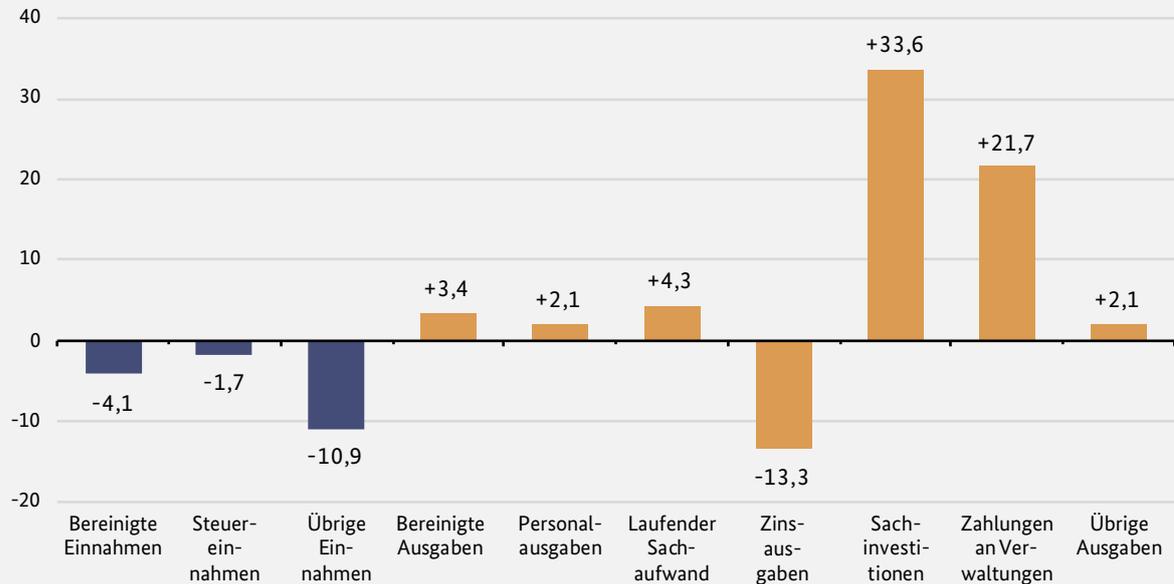
Veränderungsraten im Vergleich zum Vorjahr in Prozent



Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Entwicklung der Länderhaushalte bis November 2023 – Staatstaaten

Veränderungsraten im Vergleich zum Vorjahr in Prozent



Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Kreditaufnahme des Bundes und seiner Sondervermögen

Die Kreditaufnahme des Bundes dient der Finanzierung des Bundeshaushalts und der Sondervermögen des Bundes. Sondervermögen werden unterschieden in solche Sondervermögen, die über den Bundeshaushalt oder andere Einnahmen mitfinanziert werden, und Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung: Finanzmarktstabilisierungsfonds (FMS), Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF), Investitions- und Tilgungsfonds (ITF), Restrukturierungsfonds (RSF) und das Sondervermögen Bundeswehr (SV BW).

Die gesetzlichen Vorgaben zur Kreditaufnahme für die Sondervermögen FMS und WSF werden durch das Stabilisierungsfondsgesetz (StFG) geregelt. Kreditaufnahmen für FMS und WSF dienen zum einen der Finanzierung von Aufwendungen für Stabilisierungsmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 StFG, der Rekapitalisierung von Unternehmen gemäß § 22 StFG oder zur Abfederung der Folgen der Energiekrise gemäß § 26a StFG. Zum anderen nimmt der Bund für FMS und WSF auch Kredite auf, die gemäß §§ 9 Abs. 5, 23 und 26a Abs. 1 Nr. 5 StFG als konditionsgleiche Darlehen an Anstalten des öffentlichen Rechts durchgeleitet werden.

Die Aufnahme von Krediten durch den Bund zur Weiterleitung von Darlehen über FMS und WSF an Anstalten des öffentlichen Rechts (im Folgenden „Darlehensfinanzierung“) dient der Kostenersparnis. Der RSF und Kredite des Bundes für die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zur Refinanzierung von Programmen und Stützungsmaßnahmen im Energiebereich nach § 26a Abs. 1 Nr. 5 StFG werden nachfolgend nicht mit aufgeführt, da zu den betrachteten Stichtagen keine Kreditaufnahmen beziehungsweise Verschuldungen vorgelegen haben.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023, welches das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2021 für nichtig erklärte, waren Anpassungen im Bundeshaushalt und den Sondervermögen des Bundes notwendig. Insbesondere wurde der in Abschnitt 2 Teil 3 des StFG errichtete Teil des WSF zur Abfederung der Folgen der Energiekrise mit Ablauf des Jahres 2023 aufgelöst. Der Bund tritt in die Rechte und Pflichten des Fonds ein und die Verbindlichkeiten dieses Teils des WSF gehen auf den Bund über. Dementsprechend wird die Berichterstattung hier ab dem nächsten Monatsbericht angepasst, der Daten vom Januar 2024 ausweisen wird.

Die nachfolgenden Erläuterungen beziehen sich

- erst auf die gesamte Kreditaufnahme des Bundes,
- dann auf die Kreditaufnahme beziehungsweise Verschuldung des Bundeshaushalts und der mitfinanzierten Sondervermögen sowie der Kreditaufnahme von FMS, WSF und ITF **ohne** Darlehensfinanzierung und
- schließlich auf die Kreditaufnahme für FMS und WSF zur Darlehensfinanzierung.

Entwicklung der Kreditaufnahme des Bundes

Der Bund hatte bis zum 31. Dezember 2022 Kredite in Höhe von 1.551,7 Mrd. Euro aufgenommen. Dieser Bestand erhöhte sich zum 31. Dezember 2023 auf 1.639,7 Mrd. Euro. Die Erhöhung gegenüber dem 31. Dezember 2022 um 88,0 Mrd. Euro resultierte aus neuen Aufnahmen im Volumen von 501,5 Mrd. Euro, denen Fälligkeiten im Volumen von 413,5 Mrd. Euro gegenüberstanden. Von Anfang Januar bis ultimo Dezember 2023 wurden für

die Verzinsung aller auch in früheren Jahren aufgenommenen bestehenden Kredite saldiert 40,2 Mrd. Euro aufgewendet.

Im Dezember 2023 wurden 14,0 Mrd. Euro an konventionellen Bundeswertpapieren emittiert. Sie verteilten sich auf 3,5 Mrd. Euro 10-jährige Bundesanleihen, 4,5 Mrd. Euro Bundesschatzanweisungen und 6,0 Mrd. Euro Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes. Im Dezember 2023 wurden keine Grünen Bundeswertpapiere begeben. Die Zusatzemission des Bundes, die im Jahr 2022 begeben worden ist und deren Volumen zuletzt 136,9 Mrd. Euro betragen hat, wird infolge der Auflösung des in Abschnitt 2 Teil 3 des StFG errichteten Teil des WSF nicht mehr benötigt. Sie wurde am 28. Dezember 2023 vollständig gelöscht.¹

Der Bund hat am 22. November 2023 angekündigt, das Programm für inflationsindexierte Anleihen zum Ende des Jahres 2023 einzustellen.² Im vorliegenden Monatsbericht findet sich zu dieser Entscheidung auch ein ausführlicher Artikel (s. a. „Bund beendet Emission von inflationsindexierten Bundeswertpapieren“).

Die Eigenbestände des Bundes an Bundeswertpapieren erhöhten sich im Dezember 2023 um 3,0 Mrd. Euro auf 206,4 Mrd. Euro. Die Veränderung resultierte aus Sekundärmarktverkäufen in Höhe von 53,3 Mrd. Euro, denen Käufe in Höhe von 52,7 Mrd. Euro und die Erhöhung von Eigenbeständen um 3,6 Mrd. Euro gegenüberstanden.

Am 31. Dezember 2023 entfielen 94,4 Prozent der Kreditaufnahmen auf die Kreditaufnahme des Bundes für Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung, 5,6 Prozent entfielen auf die Darlehensfinanzierung.

Entwicklung der Kreditaufnahme des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung)

Im Dezember 2023 wurden für den Bund (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) 10,9 Mrd. Euro an Krediten aufgenommen. Gleichzeitig wurden

29,5 Mrd. Euro fällige Kredite getilgt. Für die Verzinsung der Kredite des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) wurden im Dezember 2023 saldiert 0,4 Mrd. Euro aufgewendet.

Am 31. Dezember 2023 betrug der Bestand der Kreditaufnahme des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) insgesamt 1.5485,5 Mrd. Euro. Damit erhöhte sich dieser gegenüber dem 30. November 2023 um 18,6 Mrd. Euro. Die Kreditaufnahme für den Bundeshaushalt erhöhte sich um 22,7 Mrd. Euro auf 1.430,6 Mrd. Euro. Per 31. Dezember 2023 betrug die Kreditaufnahme für den WSF für Maßnahmen zur Abfederung der Folgen der Energiekrise gemäß § 26a StFG 71,7 Mrd. Euro. Der Bestand erhöhte sich somit im Dezember um 3,0 Mrd. Euro. Die Kreditaufnahme für das SV BW erhöhte sich um 2,0 Mrd. Euro auf 5,8 Mrd. Euro. Der Bestand der Kreditaufnahme für den FMS für Kredite für Aufwendungen gemäß § 9 Abs. 1 StFG sank um 0,8 Mrd. Euro auf 22,6 Mrd. Euro. Der Bestand für den WSF für Kredite für Rekapitalisierungsmaßnahmen gemäß § 22 StFG sank um 0,2 Mrd. Euro auf 1,1 Mrd. Euro. Der Bestand für den ITF (16,7 Mrd. Euro) veränderte sich gegenüber dem Bestand Ende November 2023 nur sehr geringfügig.

Entwicklung der Kreditaufnahme des Bundes zur Darlehensfinanzierung

Im Dezember 2023 wurden für den FMS zur Refinanzierung von Darlehen gemäß § 9 Abs. 5 StFG weder neue Kredite aufgenommen noch getilgt. Der Bestand betrug per 31. Dezember 2023 55,4 Mrd. Euro. Für den WSF wurden im Dezember 2023 zur Darlehensfinanzierung gemäß § 23 StFG keine neuen Kredite aufgenommen und 1,2 Mrd. Euro an Krediten getilgt; der Bestand verringerte sich im Dezember 2023 somit auf 35,8 Mrd. Euro. Gegenüber dem Vormonat reduzierte sich der Gesamtbestand an Krediten zur Darlehensfinanzierung um 1,2 Mrd. Euro und beträgt per 31. Dezember 2023 insgesamt 91,2 Mrd. Euro.

¹ <http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/202401161>

² <http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/202401162>

Weitere Einzelheiten können folgenden Tabellen entnommen werden:

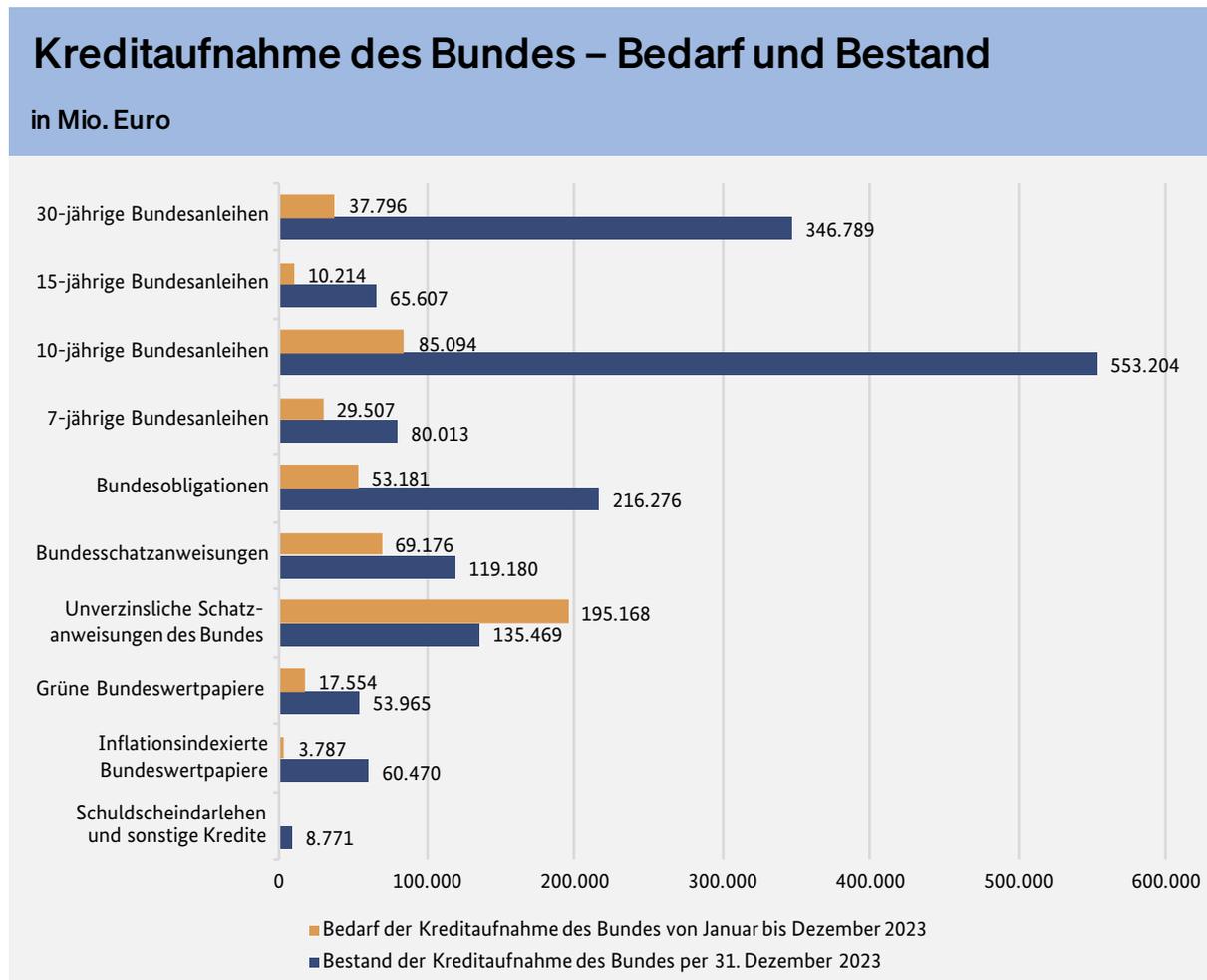
- Entwicklung der Kreditaufnahme des Bundes im Dezember 2023,
- Entwicklung der Kreditaufnahme des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) im Dezember 2023 und
- Entwicklung von Umlaufvolumen, Eigenbestände und Anlagen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) im Dezember 2023.

Im statistischen Anhang der Online-Version des Monatsberichts sind zusätzlich die beiden erstgenannten Tabellen mit Daten für den bisherigen Jahresverlauf, die nach Restlaufzeitklassen gruppierte Kreditaufnahme des Bundes sowie die nach Instrumentenart aufgegliederten Daten zur Kreditaufnahme des Bundes, zum Bedarf der Kreditaufnahme des Bundes, zu den Tilgungen des Bundes und zu den Zinsen für die Kredite des Bundes enthalten.

Die Abbildung „Kreditaufnahme des Bundes – Bedarf und Bestand“ zeigt die Verteilung der Kreditaufnahme auf die Finanzierungsinstrumente, sowohl für die Aufnahme von Januar bis Dezember 2023 als auch für den gesamten Bestand per 31. Dezember 2023. Den größten Anteil an der Kreditaufnahme im laufenden Jahr machten mit 195,2 Mrd. Euro beziehungsweise 38,9 Prozent die (teils unterjährig fälligen) unverzinslichen Schatzanweisungen des Bundes aus, gefolgt von den konventionellen 10-jährigen Bundesanleihen mit 85,1 Mrd. Euro beziehungsweise 17,0 Prozent.

Von der Kreditaufnahme des Bundes über Verbriefungen lagen per 31. Dezember 2023 über 99 Prozent in Form von Inhaberschuldverschreibungen vor, bei denen die konkreten Gläubiger dem Bund nicht bekannt sind.

Details zu den geplanten Emissionen und den Tilgungen von Bundeswertpapieren



Quelle: Bundesministerium der Finanzen

können in den Pressemitteilungen zum Emissionskalender nachgelesen werden.³ Auf der Internetseite der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH werden zudem nach jeder Auktion von Bundeswertpapieren die Auktionsergebnisse veröffentlicht.⁴

3 <http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/202211162>

4 <http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/202211163>

Entwicklung der Kreditaufnahme des Bundes im Dezember 2023

in Mio. Euro

Stichtag/Periode	Bestand	Aufnahme	Tilgungen	Bestand	Bestandsänderung (Saldo)	Zinsen
	30. November 2023	Dezember	Dezember	31. Dezember 2023	Dezember	Dezember
Insgesamt	1.659.552	10.880	-30.688	1.639.743	-19.809	-558
Gliederung nach Verwendung						
Bundshaushalt	1.453.256	-2.813	-19.837	1.430.606	-22.650	633
Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung (ohne Darlehensfinanzierung)	113.907	13.694	-9.680	117.921	4.014	-1.019
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Aufwendungen gemäß § 9 Abs. 1 StFG)	23.390	307	-1.095	22.602	-787	-42
Investitions- und Tilgungsfonds	16.636	888	-852	16.672	36	-50
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für Rekapitalisierungsmaßnahmen gemäß § 22 StFG)	1.282	16	-202	1.095	-187	-1
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite zur Abfederung der Folgen der Energiekrise gemäß § 26a StFG)	68.786	10.251	-7.294	71.744	2.957	-835
Sondervermögen Bundeswehr	3.813	2.232	-237	5.808	1.995	-91
Darlehensfinanzierung	92.388	-	-1.172	91.217	-1.172	-172
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Abwicklungsanstalten gemäß § 9 Abs. 5 StFG)	55.400	-	-	55.400	-	-
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für die KfW gemäß § 23 StFG)	36.988	-	-1.172	35.817	-1.172	-172

Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.
Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Entwicklung der Kreditaufnahme des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) im Dezember 2023

in Mio. Euro

Stichtag/Periode	Bestand	Aufnahme	Tilgungen	Bestand	Bestandsänderung (Saldo)	Zinsen
	30. November 2023	Dezember	Dezember	31. Dezember 2023	Dezember	Dezember
Insgesamt	1.567.163	10.880	-29.516	1.548.526	-18.637	-386
Gliederung nach Verwendung						
Bundshaushalt	1.453.256	-2.813	-19.837	1.430.606	-22.650	633
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Aufwendungen gemäß § 9 Abs. 1 StFG)	23.390	307	-1.095	22.602	-787	-42
Investitions- und Tilgungsfonds	16.636	888	-852	16.672	36	-50
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für Rekapitalisierungsmaßnahmen gemäß § 22 StFG)	1.282	16	-202	1.095	-187	-1
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite zur Abfederung der Folgen der Energiekrise gemäß § 26a StFG)	68.786	10.251	-7.294	71.744	2.957	-835
Sondervermögen Bundeswehr	3.813	2.232	-237	5.808	1.995	-91
Gliederung nach Instrumentenarten						
Konventionelle Bundeswertpapiere	1.444.051	10.777	-29.506	1.425.321	-18.729	-324
30-jährige Bundesanleihen	346.807	-18	-	346.789	-18	-2
15-jährige Bundesanleihen	65.550	57	-	65.607	57	-12
10-jährige Bundesanleihen	524.754	3.451	-	528.204	3.451	80
7-jährige Bundesanleihen	71.907	106	-	72.013	106	-
Bundesschatzanweisungen	177.884	92	-	177.976	92	4
Bundesschatzanweisungen	117.280	2.884	-17.984	102.180	-15.101	-159
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	139.869	4.206	-11.522	132.552	-7.316	-235
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	60.513	-43	-	60.470	-43	-12
Grüne Bundeswertpapiere	53.819	146	-	53.965	146	-10
Zusatzemissionen des Bundes	-	-	-	-	-	-
Schuldscheindarlehen	4.307	-	-10	4.297	-10	-20
Kredite durch Wertpapierpensionsgeschäfte	-	-	-	-	-	-
Sonstige Kredite und Buchschulden	4.474	-	-	4.474	-	-21
nachrichtlich						
Verbindlichkeiten aus der Kapitalindexierung inflationsindexierter Bundeswertpapiere	14.625	X	X	14.686	61	X
Vorsorge für inflationsindexierte Bundeswertpapiere gemäß Schlusszahlungsfinanzierungsgesetz (SchlussFinG)	13.569	X	X	13.569	-	X

Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.

Die Verbindlichkeiten aus der Kapitalindexierung enthalten die seit Laufzeitbeginn bis zum Stichtag entstandenen inflationsbedingten Erhöhungsbeträge auf die ursprünglichen Emissionsbeträge.

Der Bestand zur Vorsorge für inflationsindexierte Bundeswertpapiere nach dem SchlussFinG enthält dagegen nur jene Erhöhungsbeträge, die sich jeweils zum Kupontermin am 15. April eines jeden Jahres (§ 4 Abs. 1 SchlussFinG) sowie an den Aufstockungsterminen eines inflationsindexierten Wertpapiers (§ 4 Abs. 2 SchlussFinG) ergeben.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Entwicklung von Umlaufvolumen, Eigenbestände und Anlagen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) im Dezember 2023

in Mio. Euro

Stichtag/Periode	Bestand	Aufnahme (Zunahme)	Tilgungen (Abnahme)	Bestand	Bestands- änderung (Saldo)
	30. Novem- ber 2023	Dezember	Dezember	31. Dezem- ber 2023	Dezember
Umlaufvolumen insgesamt	1.995.686	-122.936	-31.000	1.841.750	-153.936
Konventionelle Bundeswertpapiere	1.736.750	14.000	-31.000	1.719.750	-17.000
30-jährige Bundesanleihen	398.000	-	-	398.000	-
15-jährige Bundesanleihen	71.000	-	-	71.000	-
10-jährige Bundesanleihen	619.250	3.500	-	622.750	3.500
7-jährige Bundesanleihen	88.000	-	-	88.000	-
Bundesobligationen	255.000	-	-	255.000	-
Bundesschatzanweisungen	149.500	4.500	-18.000	136.000	-13.500
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes (inklusive Kassenemissionen)	156.000	6.000	-13.000	149.000	-7.000
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	66.250	-	-	66.250	-
30-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	14.250	-	-	14.250	-
10-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	52.000	-	-	52.000	-
Grüne Bundeswertpapiere	55.750	-	-	55.750	-
30-jährige Grüne Bundesanleihen	15.500	-	-	15.500	-
10-jährige Grüne Bundesanleihen	24.750	-	-	24.750	-
Grüne Bundesobligationen	15.500	-	-	15.500	-
Zusatzemissionen des Bundes	136.936	-136.936	-	-	-136.936
Eigenbestände	-203.448	X	X	-206.407	-2.958
Anlage des WSF in Forderungen an den Bund nach § 26b Abs. 5 StFG	-136.936	X	X	-	136.936

Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.

Löschungen der Zusatzemissionen werden hier aus technischen Gründen als negative Aufnahme dargestellt.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Die Rentenmarktentwicklung im Jahr 2023

Die Zentralbankpolitik dominierte auch im Jahr 2023 das Geschehen an den internationalen Rentenmärkten. Geopolitische Entwicklungen und andere Ereignisse hatten einen nur kurzzeitigen und bislang begrenzten Einfluss auf die Renditeentwicklung. Vor dem Hintergrund zwar sinkender, aber immer noch deutlich über den angestrebten Zielwerten liegender Inflationsraten setzten die meisten Notenbanken zunächst ihren im Vorjahr eingeschlagenen Kurs der kontinuierlichen geldpolitischen Straffung fort. Im weiteren Jahresverlauf nahmen geldpolitische Entscheidungsträger in vielen Währungsräumen anhaltende Fortschritte in der Inflationsbekämpfung zum Anlass, die Leitzinsen in einem Umfeld gedämpfter Konjunkturaussichten bis auf weiteres konstant zu halten. Bei Marktteilnehmern setzte sich daraufhin im Schlussquartal 2023 die Erwartung durch, dass die Leitzinsen vielerorts ihren Höchststand erreicht haben und im Jahr 2024 wieder deutlich gesenkt werden dürften.

Die Renditen deutscher Bundeswertpapiere lagen zum Jahresende 2023 in allen Laufzeiten auf spürbar niedrigeren Niveaus als vor Jahresfrist. Nach einem markanten, von den USA ausgehenden realzinsgetriebenen Renditeanstieg im Frühherbst, in dessen Verlauf die Rendite 10-jähriger Bundesanleihen kurzzeitig sogar einen Wert von 3 Prozent erreichte, kam es in den Monaten November und Dezember im Zuge niedriger als erwartet ausgefallener Inflationsdaten und der aufkommenden Erwartung baldiger Leitzinssenkungen zu einer Umkehr dieser Entwicklung und einem ausgeprägten Renditerückgang in allen Laufzeitsegmenten. Die Rendite 2-jähriger Bundeswertpapiere fiel auf 2,39 Prozent und lag zum Jahresende um 33 Basispunkte unter dem Vorjahresstand. Noch ausgeprägter war der Renditerückgang bei 5-jährigen Bundesanleihen, die mit 1,94 Prozent ganze 62 Basispunkte niedriger als vor Jahresfrist rentierten. Im langfristigen Laufzeitsegment sanken die Renditen 10-jähriger Bundesanleihen um 53 Basispunkte auf 2,03 Prozent und die Renditen 30-jähriger Bundesanleihen um 17 Basispunkte auf 2,27 Prozent. Da der Renditerückgang im

ultralangen Bereich von 30 Jahren weniger stark als im 10-jährigen Bereich ausfiel, nahm die Zinskurve in diesem Abschnitt im Jahresverlauf wieder eine positive Steigung an. Demgegenüber verstärkte sich die Inversion der Zinskurve im Laufzeitbereich zwischen zwei und zehn Jahren auf 36 Basispunkte.

Die Europäische Zentralbank (EZB) straffte die Geldpolitik 2023 weiter. Sie erhöhte, letztmalig im September, in sechs Schritten alle drei Leitzinsen um insgesamt 200 Basispunkte. Zum Jahresende lagen die Leitzinsen bei 4,00 Prozent für die Einlagefazilität, 4,50 Prozent für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte und 4,75 Prozent für die Spitzenrefinanzierungsfazilität. Auf der Grundlage seiner Beurteilung vom Dezember sieht der EZB-Rat das erreichte Leitzinsniveau, sofern es lange genug aufrechterhalten wird, als geeignet an, um einen erheblichen Beitrag zu einer zeitnahen Rückkehr der Inflationsrate zum mittelfristigen Ziel von 2 Prozent zu gewährleisten. Die zukünftigen Zinsbeschlüsse werden weiterhin datengestützt auf der Beurteilung der Inflationsaussichten, der Entwicklung der zugrunde liegenden Inflation sowie der Stärke der geldpolitischen Transmission basieren. Marktteilnehmer erwarteten Ende Dezember keine weiteren Leitzinsanhebungen durch die EZB. In den Forwards waren für das Jahr 2024 Leitzinssenkungen in einem Umfang von 165 Basispunkten, beginnend ab dem Frühjahr, eingepreist. Diese Erwartungen erscheinen vielen Ökonomen und Ökonominen angesichts der makroökonomischen Datenlage als zu weitgehend.

Die von der EZB gehaltenen geldpolitischen Bestände an Wertpapieren waren im Berichtsjahr rückläufig. Seit Juli 2023 verzichtet die EZB vollständig auf die Wiederanlage der Tilgungsbeträge der im Rahmen des Programms zum Ankauf von Vermögenswerten (Asset Purchase Programme, APP) angekauften Wertpapiere. Demgegenüber beabsichtigt der EZB-Rat, die Reinvestition der Tilgungsbeträge fälliger Wertpapiere des Pandemie-Notfallankaufprogramms (Pandemic Emergency Purchase Programme, PEPP) in der 1. Jahreshälfte 2024 unverändert fortzuführen. Im 2. Halbjahr 2024 soll das PEPP-Portfolio im Durchschnitt um monatlich 7,5 Mrd. Euro reduziert und zum

Entwicklung der Renditen von Bundeswertpapieren nach Laufzeiten

Tagesschlussrenditen in Prozent p. a.

	31. Dezember 2022	30. September 2023	31. Dezember 2023
2 Jahre	2,72	3,20	2,39
5 Jahre	2,56	2,77	1,94
10 Jahre	2,56	2,84	2,03
30 Jahre	2,44	3,03	2,27

Quelle: LSEG Datastream

Jahresende 2024 die Wiederanlage der Tilgungsbeträge aus dem PEPP eingestellt werden.

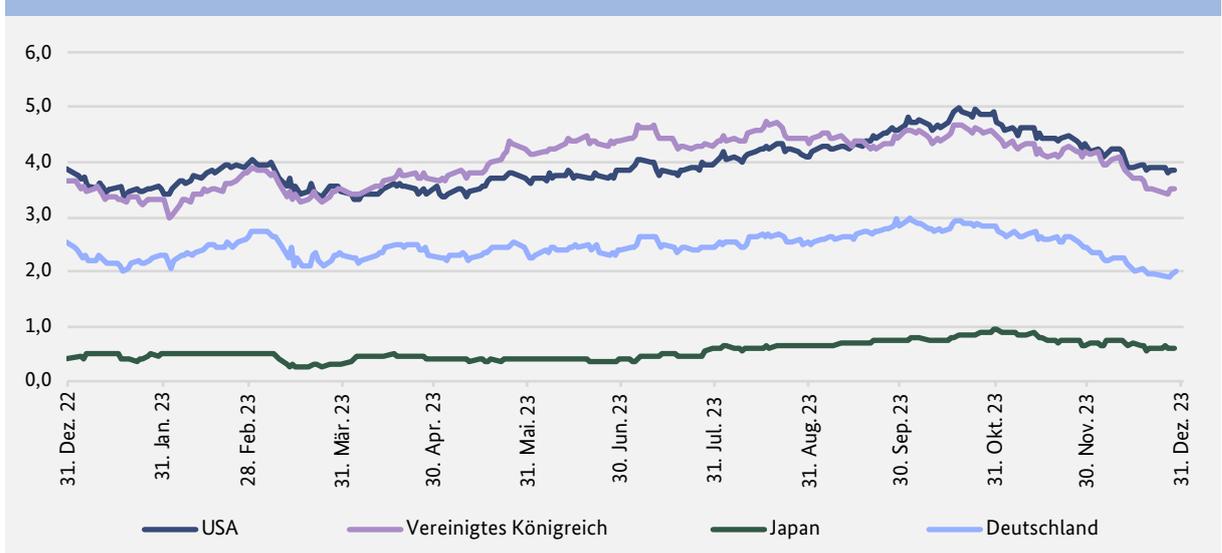
Die Inflationsrate im Euroraum, gemessen am harmonisierten Verbraucherindex HVPI, verringerte sich 2023 kontinuierlich. Im 4. Quartal wurden Gesamtinflationsraten von knapp unter 3 Prozent für den Euroraum festgestellt. Zu einem Großteil war dieser Rückgang deutlich niedrigeren Preisen für Energie geschuldet, aber auch der Preisanstieg für Nahrungsmittel verlangsamte sich im Vorjahresvergleich. Den jüngsten Projektionen von Fachleuten des Eurosystems zufolge soll die jährliche HVPI-Inflationsrate von geschätzten 5,4 Prozent im Jahr 2023 auf 2,7 Prozent im Jahr 2024 zurückgehen und 2026 das Inflationsziel von

2 Prozent erreichen. Ein deutlicher, wenn auch etwas geringerer Rückgang, wird in den kommenden Jahren ebenfalls für die sogenannte Kerninflationsrate (ohne Energie, Lebensmittel, Tabak und Alkohol) erwartet. Dieses für geldpolitische Entscheidungen wichtige Maß für den zugrundeliegenden Preisdruck verringerte sich im Jahresverlauf 2023 ebenfalls, bleibt den Projektionen zufolge im Zeitraum bis 2026 jedoch durch das erwartete anhaltend kräftige Wachstum der Lohnstückkosten weiterhin über der Marke von 2 Prozent.

Auch in den USA straffte die amerikanische Notenbank Fed die Geldpolitik im Jahr 2023 weiter. Neben der Fortführung des Bilanzabbaus erhöhte sie das Zielband für die als

Entwicklung der Renditen 10-jähriger Staatsanleihen im Jahr 2023

in Prozent p. a.



Quelle: LSEG Datastream

Leitzins geltende Fed Funds Rate um insgesamt 100 Basispunkte auf eine Spanne von nunmehr 5,25 Prozent bis 5,50 Prozent. Der letzte Zinsschritt erfolgte im Juli, seitdem hält die Fed vor dem Hintergrund der erkennbar rückläufigen Inflationsentwicklung den Leitzins auf dem erreichten Niveau konstant. Im Dezember lag die Jahresänderungsrate der Verbraucherpreis-inflation in den USA bei 3,4 Prozent, nachdem zu Jahresbeginn noch Werte über 6 Prozent verzeichnet worden waren. Weiter rückläufig zeigte sich auch die Kerninflationsrate, die auf 3,9 Prozent sank.

Die Mitglieder des Offenmarktausschusses der US-Notenbank erwarten im Median ihrer Dezemberprojektion eine Fed Funds Rate von 4,6 Prozent zum Jahresende 2024. Die US-Wirtschaft, die im abgelaufenen Jahr kräftiger als erwartet gewachsen war, dürfte sich der Fed zufolge 2024 spürbar abkühlen, eine Rezession jedoch weiterhin vermeiden. Die Inflation sollte in diesem Umfeld weiter in die Richtung des Zielwerts von 2 Prozent zurückgedrängt werden. Mit dieser jüngsten Projektion korrigierten die Währungshüter ihre Septemberprojektion kräftig. Insbesondere die Absenkung des erwarteten Leitzinspfades führte gegen Jahresende 2023 zu ausgeprägten Renditerückgängen an den Anleihemärkten, da Marktteilnehmer ihre Leitzinserwartungen kräftig revidierten. Zu Berichtsschluss wurden in den Forwards für 2024 Leitzinssenkungen durch die Fed in Höhe von 135 Basispunkten eingepreist.

10-jährige US-Staatsanleiherenditen, die unterjährig aufgrund kräftiger Realzinsanstiege bis auf 5 Prozent gestiegen waren, notierten Ende 2023 nahezu konstant bei 3,87 Prozent. Die Rendite 2-jähriger US-Staatsanleihen sank um 15 Basispunkte auf 4,25. Damit verstärkte sich die Inversion der Zinskurve im Bereich zwischen zwei und zehn Jahren etwas auf 38 Basispunkte.

Im Umfeld einer hohen, gleichwohl ebenfalls abnehmenden Inflationsentwicklung im Vereinigten Königreich erhöhte die Bank of England 2023 den Leitzins um insgesamt 225 Basispunkte auf 5,25 Prozent. Die Renditen 10-jähriger britischer Staatsanleihen

Renditen 10-jähriger Staatsanleihen im Jahr 2023

Tagesschlussrenditen in Prozent p. a.

	31. Dezember 2022	31. Dezember 2023
USA	3,88	3,87
Vereinigtes Königreich	3,66	3,53
Japan	0,41	0,61
Deutschland	2,56	2,03

Quelle: LSEG Datastream

reduzierten sich gegenüber dem Vorjahresstand leicht auf 3,53 Prozent.

Eine Sonderstellung nahm weiterhin die Bank of Japan ein. Trotz einer für japanische Verhältnisse hohen Teuerungsrate (die Kerninflationsrate erreichte 2023 zeitweise sogar Werte über 4 Prozent) hielt die japanische Notenbank 2023 in großen Teilen an ihrer ultraexpansiven Geldpolitik fest. Der kurzfristige Leitzins in Höhe von -0,1 Prozent blieb unangetastet im negativen Bereich. Etwas gelockert wurde hingegen zur Jahresmitte die Zinskurvenkontrolle. Seitdem kauft die Notenbank 10-jährige japanische Staatsanleihen bis zu einer Renditeobergrenze von 1 Prozent. In der Folge stiegen die langfristigen Renditen leicht an. Die Rendite 10-jähriger japanischer Staatsanleihen erhöhte sich 2023 um 20 Basispunkte auf 0,61 Prozent.

Europäische Wirtschafts- und Finanzpolitik

Rückblick auf die Sitzungen der Eurogruppe am 7. Dezember 2023 und des ECOFIN-Rats am 8. Dezember 2023 sowie der informellen Videokonferenz des ECOFIN-Rats am 20. Dezember 2023

Eurogruppe

Die Eurogruppe im regulären Format befasste sich zunächst mit den vorläufigen Haushaltsplanungen der Mitgliedstaaten. Die Ministerinnen und Minister verabschiedeten hierzu einvernehmlich eine gemeinsame Erklärung. In der Erklärung wird eine insgesamt restriktive fiskalische Ausrichtung des Euroraums für 2023 konstatiert und auch für 2024 für angemessen befunden, um die fiskalische Tragfähigkeit zu stärken und inflationärem Druck entgegenzuwirken. Mitgliedstaaten, deren Pläne die fiskalischen länderspezifischen Empfehlungen für 2024 voraussichtlich nicht oder nur teilweise erfüllen, werden aufgefordert, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen. Deutschland wird in der Gruppe der neun Mitgliedstaaten genannt, die die Empfehlungen aus Sicht der Europäischen Kommission nur teilweise erfüllen. Grund ist, dass die Kommission die Empfehlung, Energiepreismaßnahmen möglichst frühzeitig in den Jahren 2023 und 2024 auslaufen zu lassen, für Deutschland als nicht erfüllt ansieht. Nach Einschätzung der Kommission hält Deutschland aber die zentrale quantitative Vorgabe eines maximalen Wachstums der Nettoprimärausgaben von 2,5 Prozent ein. Zudem richtet die Erklärung eine Informationsbitte an Deutschland hinsichtlich der Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 zum zweiten Nachtragshaushalt 2021.

In der Aussprache gaben zahlreiche Mitgliedstaaten weitere Erläuterungen zu ihren Haushaltsplänen. Bundesfinanzminister Christian Lindner betonte, dass sich Deutschland ebenfalls auf einem restriktiven fiskalischen Pfad befinde. Die Bewertung der Europäischen Kommission zum deutschen Plan entspreche nicht mehr dem aktuellen Stand. Nahezu alle der in Reaktion auf die hohen Energiepreise getroffenen Maßnahmen seien bereits ausgelaufen oder würden in den Jahren 2023 beziehungsweise 2024 auslaufen. Bundesfinanzminister Christian Lindner informierte die Mitglieder der Eurogruppe zudem über das Urteil des Bundesverfassungsgerichts.

Danach stellte die Kommission ihren am 21. November 2023 vorgelegten Entwurf für Empfehlungen an den Euroraum 2024 vor. Diese sind Bestandteil des Herbstpakets zum Auftakt des Europäischen Semesters 2024. Die Mitglieder der Eurogruppe teilten die Einschätzung der Kommission, dass geeignete Politikmaßnahmen zur Bekämpfung der Inflation und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit erforderlich seien. Der ECOFIN wird die Eurozonenempfehlung voraussichtlich im Januar 2024 politisch finalisieren und im Frühjahr nach Billigung durch den Europäischen Rat verabschieden.

Unter zusätzlicher Teilnahme Dänemarks und Bulgariens unterrichtete der bulgarische Finanzminister Assen Wassilew über den aktuellen Stand der Arbeiten zur Umsetzung der Post Entry Commitments, zu denen sich Bulgarien mit Beitritt zum Wechselkursmechanismus II im Juli 2020 verpflichtet hat. Die Erfüllung der Post Entry Commitments (in den Bereichen Nichtbankensektor, staatseigene Betriebe, Insolvenzrahmen sowie Geldwäschebekämpfung) ist neben der Einhaltung der

Konvergenzkriterien (Preisstabilität, solide öffentliche Finanzen, Dauerhaftigkeit der Konvergenz, Wechselkursstabilität, rechtliche Konvergenz) Voraussetzung für einen möglichen Euroraumbeitritt Bulgariens. Bulgarien ist bestrebt, dem Euroraum zum 1. Januar 2025 beizutreten. Nach jetzigem Stand bestehen aber noch Herausforderungen bei der Preisstabilität und weiterer Umsetzungsbedarf bei der rechtlichen Konvergenz und den Post Entry Commitments. Die Eurogruppe wird sich nach Vorlage der nächsten Konvergenzberichte von EU-Kommission und Europäischer Zentralbank (EZB) im Juni 2024 erneut zu den Fortschritten Bulgariens austauschen.

Im Anschluss trafen sich die Mitglieder der Eurogruppe im inklusiven Format zu einem Austausch über die relevanten Fortschritts-treiber für eine Weiterentwicklung der Europäischen Kapitalmärkte. Die externen Experten Mathias Cormann (Generalsekretär der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, OECD) und Thomas Wieser (ehemaliger Vorsitzender des Capital Markets Union High-Level Forum der Europäischen Kommission) führten in das Thema ein. Mathias Cormann betonte, vollständig integrierte Kapitalmärkte würden das Wirtschaftswachstum in der Europäischen Union (EU) stärken und zudem neue Finanzierungsquellen eröffnen. Für eine verbesserte Kapitalmarktunion seien Arbeiten an vier Säulen zentral: der Bereich Insolvenzrecht, ein stärkeres Engagement von Pensionsfonds – sie sollten stärker in Aktien investieren –, die Ermöglichung von mehr Investments durch Privatanlegerinnen und -anleger, u. a. durch bessere Finanzbildung und steuerliche Anreize für Privatanlegerinnen und -anleger; ferner die Schaffung guter Rahmenbedingungen für Private Equity und Venture Capital. Thomas Wieser äußerte, dass zur Stärkung der Kapitalmarktunion Maßnahmen sowohl auf europäischer als auch auf Ebene der Mitgliedstaaten erforderlich seien. Prioritäten sehe er bei den folgenden Themen: Die Gründung und das Wachstum von Unternehmen müssten erleichtert werden, die nationale Durchsetzung des Insolvenzrechts sei zu verbessern. Ferner nannte er den Bereich Quellensteuern und die Konsolidierung beziehungsweise ein Netzwerk

von Börsen in der EU. Eine zentrale europäische Kapitalmarktaufsicht sei nicht erforderlich, eine starke „Konvergenz“ schon.

In der anschließenden Diskussion äußerten die Finanzministerinnen und -minister ihre Unterstützung, die Arbeiten weiter voranzubringen. Bundesfinanzminister Christian Lindner hob hervor, es sei wichtig, die Exit-Optionen für kleine und mittlere Unternehmen und die finanzielle Bildung zu verbessern; ferner seien Fortschritte beim Insolvenzrecht in Bezug auf Finanzinstrumente und bei Verbriefungen wichtig. Eurogruppen-Präsident Paschal Donohoe kündigte an, im Januar mit der Abstimmung einer gemeinsamen Erklärung über die politischen Prioritäten im Bereich der Kapitalmarktunion für die nächste Legislaturperiode zu starten.

ECOFIN

Zentrales Thema beim ECOFIN-Rat war erneut der Economic Governance Review. Um die Einigung der noch offenen Punkte bezüglich der Reform des präventiven und korrekativen Arms voranzubringen, lud die spanische Ratspräsidentschaft am Vorabend des ECOFIN-Rats zu einem informellen Abendessen ein. Während des abendlichen Austauschs konnten einige Fortschritte hinsichtlich eines gemeinsamen Verständnisses der Reformeckpunkte erreicht werden.

In der ECOFIN-Sitzung am 8. Dezember resümierte die spanische Ratspräsidentschaft, dass eine Einigung in Sichtweite sei. Bundesfinanzminister Christian Lindner betonte, dass vor einer Einigung nach wie vor einige Hürden zu beseitigen seien. Zwar bestehe mittlerweile Einigkeit über die Instrumente zum Abbau von Defiziten und Schuldenstandsquoten. Es müsse aber noch an der richtigen Kalibrierung, d. h. an der Festlegung der Ambitionsniveaus gearbeitet werden. Ein wesentlicher noch offener Punkt sei zudem die Ausgestaltung des Defizitverfahrens bei Überschreitung des Drei-Prozent-Referenzwerts. Hier müssten noch Fortschritte erreicht werden. Insgesamt sei eine Einigung noch in diesem Jahr sowohl möglich als auch wünschenswert. Diese Einschätzung bekräftigten auch andere wortnehmende Sitzungsteilnehmer.

Im anschließenden Tagesordnungspunkt stellte die spanische Ratspräsidentschaft ihren Fortschrittsbericht zum angepassten Eigenmittelpaket vor. In den Monaten seit der Vorstellung des Pakets durch die Europäische Kommission im Juni 2023 habe die Ratspräsidentschaft sich bemüht, die Beratungen auf technischer Ebene voranzubringen. Es sei allerdings nicht erkennbar, dass einer oder mehrere Vorschläge in naher Zukunft die nötige einstimmige Unterstützung im Rat erzielen könnten. Mit Blick auf den Vorschlag eines statistischen Eigenmittels auf Basis der Daten zu Unternehmensgewinnen sei eine allgemeine Skepsis unter den Mitgliedstaaten zu vernehmen. Zudem bestünden divergierende Auffassungen zu einem Eigenmittel auf Grundlage der Einnahmen der Mitgliedstaaten aus dem EU-Emissionshandelssystem. Eine allgemein aufgeschlosseneren Sicht bestehe zu einem Eigenmittel auf Basis der Einnahmen der Mitgliedstaaten aus dem neu geschaffenen CO₂-Grenzausgleichsmechanismus.

Die Europäische Kommission erinnerte an die Schlussfolgerungen des Rats vom Juli 2020, in denen man einstimmig vereinbart hatte, auf die Einführung neuer Eigenmittel hinzuwirken, mit denen die Mittel für die Rückzahlungen im Rahmen des Aufbauprojekts NextGenerationEU (NGEU) finanziert werden sollten. Es sei wenig Engagement bei den Mitgliedstaaten festzustellen. Ein Verschieben der Beratungen zu neuen Eigenmitteln in die Verhandlungen des nächsten Mehrjährigen Finanzrahmens bezeichnete die Kommission mit Blick auf die nötige Ratifizierung in allen Mitgliedstaaten als zu spät und forderte die Mitgliedstaaten auf, jetzt schnell Fortschritte mit den vorliegenden Vorschlägen zu erreichen. Sie forderte zudem Belgien als kommende Ratspräsidentschaft auf, die weiteren Verhandlungen im Jahr 2024 rasch aufzunehmen.

In der Aussprache zeigte sich das bekannte geteilte Meinungsbild. Einige Mitgliedstaaten sprachen sich für ein rasches Vorankommen aus. Andere Mitgliedstaaten vertraten den Standpunkt, dass keine Eile geboten sei, da das gegenwärtige System gut funktioniere und eine Rückzahlung der NGEU-Mittel auch im gegenwärtigen System gesichert sei. Eine Reihe von

Mitgliedstaaten betrachteten die Vorschläge insgesamt als unausgewogen und forderten eine fairere Lastenteilung.

Ferner tauschten sich die Ministerinnen und Minister über die Vorschläge zum digitalen Euro und über Euro-Bargeld als gesetzliches Zahlungsmittel aus. Zu Beginn stellte die spanische Ratspräsidentschaft ihren Fortschrittsbericht zu den beiden Legislativdossiers vor. Beim Legislativvorschlag zum digitalen Euro seien weitere Arbeiten, auch mit der EZB, erforderlich. Schwerpunkte für zukünftige Diskussionen seien u. a. die Ausgestaltung der Annahmepflichten, das Distributionsmodell, die Begrenzung der Wertaufbewahrungsfunktion, der Schutz der finanziellen Privatsphäre und das Vergütungsmodell. Auch beim Legislativvorschlag über Euro-Bargeld als gesetzliches Zahlungsmittel seien gute Fortschritte erreicht worden. Die Zahlungsmöglichkeit und Verfügbarkeit von Bargeld sei insbesondere auch für die finanzielle Inklusion bedeutsam. Die spanische Ratspräsidentschaft, die Kommission und die EZB betonten, dass eine breite demokratische Unterstützung für einen erfolgreichen digitalen Euro notwendig sei.

Bundesfinanzminister Christian Lindner dankte der spanischen Ratspräsidentschaft für die erzielten Fortschritte. Deutschland werde die Arbeiten an einem digitalen Euro weiter konstruktiv begleiten. Dabei sei eindeutig, dass ein digitaler Euro das Bargeld nur ergänzen und nicht ersetzen könne. Zudem begrüßte er den Vorschlag der Europäischen Kommission, den Status von Euro-Bargeld als gesetzliches Zahlungsmittel zu stärken, da Deutschland der generellen Verfügbarkeit und Annahme von Bargeld große Bedeutung beimesse. Beim digitalen Euro handele es sich um ein komplexes Projekt, das noch umfangreiche Diskussionen erfordere. Wichtig seien die richtige Balance zwischen den beteiligten Akteuren, der Austausch mit dem Eurosystem über die technische Ausgestaltung und die stärkere Untersuchung möglicher Innovationspotenziale im Kontext von Industrieanwendungen. Beim Vorschlag zum Euro-Bargeld seien die Verhandlungen weit fortgeschritten, einige Kernaspekte müssten noch tiefergehender

analysiert werden. Wichtig sei insgesamt eine gute Abstimmung beider Vorschläge aufeinander.

In der weiteren Diskussion wurde die Bedeutung einer auch künftigen Verfügbarkeit von Bargeld mehrfach betont. Darüber hinaus wurden weitere Aspekte wie der Schutz der finanziellen Privatsphäre, das Distributionsmodell und die Balance in der Aufgabenteilung thematisiert.

Bei der Diskussion um die ökonomischen und finanziellen Folgen des Kriegs in der Ukraine hob die spanische Präsidentschaft eingangs hervor, dass eine Einigung zur Ukraine-Fazilität bis zum Jahresende dringend geboten sei und man auch den Kommissionsvorschlag zum Umgang mit den eingefrorenen Vermögenswerten gespannt erwarte. Die Europäische Kommission gab einen Überblick über die wirtschaftliche Lage und den weiterhin hohen Finanzbedarf der Ukraine und betonte die Notwendigkeit einer Einigung beim Europäischen Rat am 14. und 15. Dezember. Die Arbeiten an einer möglichen Nutzung eingefrorener russischer Vermögenswerte als weitere Finanzierungsquelle habe die Kommission beschleunigt.

Die wortnehmenden Mitgliedstaaten waren sich einig, dass die finanzielle Unterstützung nach wie vor hohe Priorität habe. Auch die Diskussion zur Nutzung der Windfall-Profiten wurde im Grundsatz begrüßt, allerdings seien zentrale Fragen zu klären, u. a. hinsichtlich der rechtlichen Aspekte und möglicher Risiken für die Finanzmarktstabilität.

Darüber hinaus berichtete die Europäische Kommission über den Stand der Implementierung der Aufbau- und Resilienzpläne (ARP) und die Revisionen der ARP verschiedener Mitgliedstaaten. Die Kommission erläuterte, dass bislang circa 177 Mrd. Euro aus der Aufbau- und Resilienzfazilität (Recovery and Resilience Facility) ausgezahlt worden seien. In den nächsten Wochen würden voraussichtlich weitere 35 Mrd. Euro ausgezahlt werden (Auszahlungsanträge von Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, der Slowakei, Slowenien).

Danach wurden die Durchführungsbeschlüsse zur Revision der ARP von Belgien, Bulgarien, Deutschland, Finnland, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Polen, Rumänien, Ungarn und Zypern zur Abstimmung gestellt. Deutschland hatte am 15. September 2023 seinen aktualisierten und revidierten ARP mit einem Gesamtvolumen von rund 28 Mrd. Euro und 41 Maßnahmen vorgelegt. Die Europäische Kommission hatte dazu am 16. November 2023 eine positive Bewertung abgegeben.

Alle Durchführungsbeschlüsse wurden mit qualifizierter Mehrheit angenommen. Allerdings betonten einige Mitgliedstaaten, dass die Europäische Kommission gewährleisten müsse, dass keine reguläre Auszahlung vor Erfüllung der Supermeilensteine zur Rechtsstaatlichkeit erfolge. Aus selbigem Grund enthielten sich mehrere Mitgliedstaaten zum Durchführungsbeschluss des ungarischen revidierten Plans, ein Mitgliedstaat enthielt sich auch zum polnischen revidierten Plan.

Beim letzten inhaltlichen Tagesordnungspunkt stellte die Europäische Kommission Elemente des Herbstpakets des Europäischen Semesters 2024 vor, darunter die Jährliche Strategie für nachhaltiges Wachstum, den Warnmechanismusbericht im makroökonomischen Ungleichgewichteverfahren und den Vorschlag für die Eurozonenempfehlungen. Der Vorsitzende des Wirtschafts- und Finanzausschusses kündigte an, dass nun in den vorbereitenden Gremien die Ratschlussfolgerungen zur Jährlichen Wachstumsstrategie und zum Warnmechanismusbericht zur Annahme im ECOFIN im Januar vorbereitet würden.

Bei der informellen Videokonferenz des ECOFIN-Rats am 20. Dezember 2023 haben sich die Ministerinnen und Minister auf die wesentlichen Eckpunkte der Reform der EU-Fiskalregeln einigen können. Die spanische Ratspräsidentschaft hatte im Vorfeld der Sitzung kurzfristig eine Note zu den zentralen, noch offenen Punkten als Kompromissvorschlag vorgelegt. In einer fast vollständigen Tischrunde unterstützten alle Mitgliedstaaten den vorgelegten Kompromissvorschlag der Ratspräsidentschaft.

Mit der politischen Einigung der Ministerinnen und Minister konnten die wesentlichen verbliebenen offenen Punkte bei den Verordnungsentwürfen zum präventiven und korrektiven Arm ausgeräumt werden. Damit wurde der Weg frei gemacht für die Mandatierung der Aufnahme von Verhandlungen der Ratspräsidentschaft mit dem Europäischen Parlament durch den Ausschuss der Ständigen Vertreter am 21. Dezember 2023. Gegenstand des Economic Governance Reviews sind die Verordnungen zum präventiven Arm und korrektiven Arm sowie die Haushaltsrahmenrichtlinie.

Investitionszusagen zusätzlicher fiskalischer Spielraum eingeräumt wird.

Aus Sicht der Bundesregierung ist im Rat eine Einigung auf realistischere und verlässlichere Regeln gelungen, die solide Staatsfinanzen in allen Mitgliedstaaten sowie eine verbesserte Grundlage für Investitionen und Reformen gewährleisten. Dabei konnten auch wichtige Aspekte wie die Gleichbehandlung unter den Mitgliedstaaten und die Durchsetzung der Regeln gestärkt werden. Dies hat Bundesfinanzminister Christian Lindner in seinem Beitrag im Rahmen der informellen Videokonferenz deutlich gemacht.

Für Deutschland von besonderer Bedeutung sind die auf deutsche Initiative in die Rechtstexte aufgenommenen Mindestanforderungen für die Rückführung von Schuldenstandsquoten sowie die Defizit-Sicherheitsmarge für die Sicherstellung ausreichend niedriger Defizite. Darüber hinaus konnte erreicht werden, dass das defizitbasierte Defizitverfahren im Grundsatz unverändert bestehen bleibt. Im Regelwerk wird lediglich in einem Erwägungsgrund auf bestehenden Ermessensspielraum der Europäischen Kommission in Zusammenhang mit steigenden Zinsbelastungen der öffentlichen Haushalte begrenzt auf die Jahre 2025 bis 2027 hingewiesen. Die Regeln sehen zudem die Einleitung eines Defizitverfahrens vor, wenn ein Mitgliedstaat spürbar mehr Geld ausgibt als vereinbart. Diese Abweichungen sollen anhand eines Kontrollkontos aufgezeichnet und an vereinbarten Schwellenwerten gemessen werden. Der Kompromiss sieht auch eine Verbesserung der Voraussetzungen für Investitionen und Wachstum vor, indem Mitgliedstaaten für glaubhaft ambitionierte Reform- und

Aktuelles aus dem BMF

Termine	86
Publikationen	88

Termine

Finanz- und Wirtschaftspolitik

21. Februar 2024

Veröffentlichung Jahreswirtschaftsbericht der Bundesregierung 2024 einschließlich Jahresprojektion

22. bis 24. Februar 2024

Eurogruppe und informeller ECOFIN-Rat in Gent, Belgien

28. bis 29. Februar 2024

Treffen der G20-Finanzministerinnen und -Finanzminister und -Notenbankgouverneurinnen und -Notenbankgouverneure in São Paulo, Brasilien

11. bis 12. März 2024

Eurogruppe und ECOFIN-Rat in Brüssel, Belgien

11. bis 12. April 2024

Eurogruppe und ECOFIN-Rat in Luxemburg, Luxemburg

18. bis 21. April 2024

Frühjahrstagung des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank mit Treffen der G20-Finanzministerinnen und -Finanzminister und -Notenbankgouverneurinnen und -Notenbankgouverneure in Washington, D.C., USA

13. bis 14. Mai 2024

Eurogruppe und ECOFIN-Rat in Brüssel, Belgien

Terminplan für die Aufstellung und Beratung des Bundeshaushalts 2024 und des Finanzplans bis 2027

18. Januar 2024

2. Bereinigungssitzung

2. Februar 2024

2./3. Lesung Bundestag

2. Februar 2024

2. Durchgang Bundesrat

Februar 2024

Verkündung im Bundesgesetzblatt

Veranstaltungen des BMF

6. Februar 2024

Bundesfinanzminister Christian Lindner auf Tour, JETZT | Im Dialog in Lübeck

20. bis 24. Februar 2024

BMF-Stand „Finanzielle Bildung“ auf der didacta, Köln

4. bis 6. Juni 2024

Deutscher Länderpavillon auf dem FinTech-Event Money 20/20

Weitere Informationen zu öffentlich zugänglichen Veranstaltungen des
BMF finden Sie auf der Webseite:



www.bundesfinanzministerium.de/veranstaltungen

Publikationen

Veröffentlichungskalender der Monatsberichte inklusive der finanzwirtschaftlichen Daten

Monatsbericht Ausgabe	Berichtszeitraum	Veröffentlichungszeitpunkt
Februar 2024	Januar 2024	22. Februar 2024
März 2024	Februar 2024	21. März 2024
April 2024	März 2024	23. April 2024
Mai 2024	April 2024	24. Mai 2024
Juni 2024	Mai 2024	20. Juni 2023
Juli 2024	Juni 2024	23. Juli 2024
August 2024	Juli 2024	22. August 2024
September 2024	August 2024	20. September 2024
Oktober 2024	September 2024	22. Oktober 2024
November 2024	Oktober 2024	21. November 2024
Dezember 2024	November 2024	20. Dezember 2024

1 Nach Special Data Dissemination Standard Plus (SDDS Plus) des IWF, siehe <http://dsbb.imf.org>
 Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Neue Publikationen



Grundsätze guter Unternehmens- und aktiver Beteiligungsführung im Bereich des Bundes

Alle Publikationen des BMF können Sie auf der Webseite als PDF herunterladen und ggf. als Druckexemplar bestellen:



www.bundesfinanzministerium.de/publikationen

Statistiken und Dokumentationen

Übersichten zur finanzwirtschaftlichen Entwicklung	90
Übersichten zur Entwicklung der Länderhaushalte	91
Gesamtwirtschaftliches Produktionspotenzial und Konjunkturkomponenten des Bundes	91
Kennzahlen zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung	92

Das nachfolgende Angebot „Statistiken und Dokumentationen“ ist **nur online verfügbar** im BMF Monatsbericht als eMagazin unter www.bmf-monatsbericht.de. Der BMF-Monatsbericht als eMagazin bietet darüber hinaus zahlreiche weitere Funktionen und Vorteile, u. a. interaktive Grafiken.



www.bundesfinanzministerium.de

Übersichten zur finanzwirtschaftlichen Entwicklung

- Entwicklung der Kreditaufnahme des Bundes
- Entwicklung der Kreditaufnahme des Bundes (Haushalt und der Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung)
- Kreditaufnahme des Bundes: Bestand, Bedarf und Tilgung sowie Zinsen für Kredite
- Nach dem Haushaltsgesetz übernommene Gewährleistungen
- Kennziffern für Special Data Dissemination Standard (SDDS) – Haushalt Bund
- Kennziffern für Special Data Dissemination Standard (SDDS) – Kreditaufnahme des Bundes
- Bundeshaushalt Gesamtübersicht 2018 bis 2023
- Ausgaben des Bundes nach volkswirtschaftlichen Arten
- Haushaltsquerschnitt: Gliederung der Ausgaben nach Ausgabegruppen und Funktionen
- Gesamtübersicht über die Entwicklung des Bundeshaushalts 1969 bis 2023
- Entwicklung des öffentlichen Gesamthaushalts
- Steueraufkommen nach Steuergruppen
- Entwicklung der Steuer- und Abgabenquoten
- Entwicklung der Staatsquote
- Schulden der öffentlichen Haushalte
- Entwicklung der Finanzierungssalden der öffentlichen Haushalte
- Internationaler Vergleich der öffentlichen Haushaltssalden
- Staatsschuldenquote im internationalen Vergleich
- Steuerquoten im internationalen Vergleich

- Abgabenquoten im internationalen Vergleich
- Staatsquoten im internationalen Vergleich
- Entwicklung der EU-Haushalte 2023 bis 2024

Übersichten zur Entwicklung der Länderhaushalte

- Entwicklung der Kernhaushalte der Länder
- Vergleich der Finanzierungssalden je Einwohner 2022/2023
- Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben und der Kernhaushalte des Bundes und der Länder
- Einnahmen, Ausgaben und Kernhaushalte der Länder

Gesamtwirtschaftliches Produktionspotenzial und Konjunkturkomponenten des Bundes

- Produktionslücken, Budgetsemielastizität und Konjunkturkomponenten
- Produktionspotenzial und -lücken
- Beiträge der Produktionsfaktoren und des technischen Fortschritts zum preisbereinigten Potenzialwachstum
- Bruttoinlandsprodukt
- Bevölkerung und Arbeitsmarkt
- Kapitalstock und Investitionen
- Solow-Residuen und Totale Faktorproduktivität
- Preise und Löhne

Kennzahlen zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

- Wirtschaftswachstum und Beschäftigung
- Preisentwicklung
- Außenwirtschaft
- Einkommensverteilung
- Reales Bruttoinlandsprodukt im internationalen Vergleich
- Harmonisierte Verbraucherpreise im internationalen Vergleich
- Harmonisierte Arbeitslosenquote im internationalen Vergleich
- Reales Bruttoinlandsprodukt, Verbraucherpreise und Leistungsbilanz in ausgewählten Schwellenländern
- Übersicht Weltfinanzmärkte
- Jüngste wirtschaftliche Vorausschätzungen von EU-Kommission, OECD, IWF zu BIP, Verbraucherpreisen und Arbeitslosenquote
- Jüngste wirtschaftliche Vorausschätzungen von EU-Kommission, OECD, IWF zu Haushaltssalden, Staatsschuldenquote und Leistungsbilanzsaldo

Zeichenerklärung für Tabellen

Zeichen	Erklärung
–	nichts vorhanden
0	weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
·	Zahlenwert unbekannt
X	Wert nicht sinnvoll

Onlineversion des Monatsberichts

Der BMF-Monatsbericht ist im Internet als eMagazin mit vielen Extra-Funktionen verfügbar: Die Inhalte sind in mobiler Ansicht auch unterwegs praktisch abrufbar, digitale Infografiken sind interaktiv bearbeitbar, eine einfache Menüführung sorgt für schnelle Übersicht und Datenfreunde erhalten Zugang zu einem umfangreichen Statistikbereich.

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium der Finanzen
Referat L B 3 (Öffentlichkeitsarbeit &
Bürgerdialog)
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Redaktion

Bundesministerium der Finanzen
Redaktion Monatsbericht
Redaktion.Monatsbericht@bmf.bund.de

Stand

Januar 2024
Lektorat, Satz
heimbüchel pr
kommunikation und publizistik GmbH
www.heimbuechel.

Zentraler Bestellservice

Telefon: 03018 272 2721
Telefax: 03018 10 272 2721
ISSN 1618-291X

Weitere Informationen im Internet unter:

www.bundesfinanzministerium.de
www.federal-ministry-of-finance.de
www.bundeshaushalt.de
www.bundesfinanzministerium.de/APP

✂ @bmf_bund

📧 @bundesfinanzministerium

in Bundesministerium der Finanzen

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Nicht zulässig ist die Verteilung auf Wahlveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben von Informationen oder Werbemitteln.

